

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Brüggen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Brüggen-	PZ1a	<p><u>Darstellung im Bereich Angenthoer</u> Der Anregung eines Beteiligten aus der Öffentlichkeit zur Ausweitung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bis zur Straße "Mevissefeld" wird nicht gefolgt. Der ASB wird nicht bis zum Mevissefeld erweitert, um ein weiteres Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen an den GIB zu verhindern. Die Abgrenzung des ASB orientiert sich zudem an den Planungszielen im FNP, in dem südlich des Mevissefeldes eine Grünfläche festsetzt ist. Es besteht zudem kein Bedarf für weitere Wohnbauflächenpotenziale.</p>	Ö-2015-03-30-CJ
Brüggen-	PZ1a	<p><u>Darstellung ASB in Eigenbedarfsortslage Brüggen Born</u> Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung). Die Ortslage Born verfügt nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Der Anregung der Gemeinde Brüggen, den Ortsteil Born als ASB plus Erweiterung darzustellen, wird daher nicht gefolgt. Zu Entwicklungsmöglichkeiten in Eigenbedarfsortslagen allgemein siehe auch Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.</p>	V-1161-2015-03-20/06 V-1161-2016-10-05/06; 20
Brüggen-	PZ1a	<p><u>ASB-Reserve nordwestlich von Brüggen</u> Die Gemeinde Brüggen regt an, die im GEP99 dargestellte ASB-Reserve nordwestlich von Brüggen im neuen Regionalplan ebenfalls vollumfänglich darzustellen bzw. sofern dies aufgrund der Bedarfsberechnung für die Gemeinde</p>	V-1161-2015-03-20/07 V-1161-2016-10-05/07

		<p>Brüggen nicht möglich ist, den Bereich als Sondierungsbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Beikarte 3A aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Bedarfssituation der Gemeinde Brüggen und der im neuen Regionalplan in der Gemeinde Brüggen dargestellten Entwicklungspotentiale wird der Anregung, die ASB-Reserve weiterhin darzustellen, nicht gefolgt. Der Bereich stellt eine Tauschfläche auf Ebene des Regionalplanes dar. Nur durch die Rücknahme von ASB-Reserven konnten Erweiterungen des Siedlungsbereichs an anderen Stellen (z.B. ASB-Erweiterung in Brüggen südl. der Swalmener Straße) erfolgen. Bei der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf wurden diese Tauschflächen entsprechend angerechnet.</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Brüggen, die in Rede stehende Fläche als Sondierungsbereich in Beikarte 3A aufzunehmen, wird unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsziele im 2. Planentwurf des RPD gefolgt. Für weitergehende Erläuterungen siehe Thementabelle Kap. 7 Beikarten / Erläuterungskarten.</p>	
Brüggen-	PZ1b		
Brüggen-	PZ1ba		
Brüggen-	PZ1bb	<p><u>Anpassung des ASB-GE nördlich der Borner Straße im Ortsteil Brüggen</u></p> <p>Die Gemeinde Brüggen (V-1161) und die IHK (V-4015) regen an, den südlichen Teilbereich aus dem östlich des Ortskernes von Brüggen im RPD-Entwurf (Stand 18.09.14) neu dargestellten ASB-GE (ehem. GIB) herauszunehmen und stattdessen in den entlang der Borner Straße neu dargestellten ASB einzubeziehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsziele sowie der tatsächlichen Nutzungsstruktur vor Ort wird der Anregung gefolgt und der südliche Teilbereich des ASB-GE im 2. Planentwurf des RPD als ASB dargestellt. Der in Rede stehende Bereich ist geprägt durch Einzelhandelsbetriebe und befindet sich am östlichen Ende der Borner Straße außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches von Brüggen. Das bestehende Gewerbegebiet, welches im FNP der Stadt als „GE“ festgesetzt ist, erfordert keine Darstellung als ASB-GE im Regionalplan, sondern kann auch als Gewerbegebiet im ASB weiter entwickelt werden. Für die Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist zunächst der LEP Sachlicher Teilplan – Großflächiger Einzelhandel (LEP NRW-EH) maßgeblich. Darüber hinaus ergänzen bzw. konkretisieren die im Regionalplan in Kap. 3.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben die landesplanerischen Regelungen. Hieraus ergeben sich Restriktionen, die einer</p>	<p>V-1161-2015-03-20/08 V-4015-2015-03-31/28</p>

		möglichen Fehlentwicklung durch Erweiterung oder Neuansiedlung von Vorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten in peripherer Randlage des Stadtgebietes entgegenwirken.	
Brüggen-	PZ1bc		
Brüggen-	PZ1c		
Brüggen-	PZ1ca		
Brüggen-	PZ1d		
Brüggen-	PZ1e		
Brüggen-	PZ1ea		
Brüggen-	PZ1eb		
Brüggen-	PZ1ec		
Brüggen-	PZ1ed		
Brüggen-	PZ2a		
Brüggen-	PZ2b		
Brüggen-	PZ2c		
Brüggen-	PZ2d		
Brüggen-	PZ2da	<p><u>Rücknahmen von BSN im Kreis Viersen (Hariksee in Brüggen/Grenze Schwalmtal)</u> Der Beteiligten Ö-2016-10-06-K/01 möchten den Grund für die Veränderungen von BSN-Darstellungen am Hariksee (an der Grenze zwischen Niederkrüchten und Schwalmtal) erfahren.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Als Grundlage für die Darstellung der BSN und BSLE sind die in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 aufgeführten Darstellungskriterien maßgeblich. Das sind u. a. bereits in den Landschaftsplänen festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Seit dem Aufstellungsbeschluss des GEP99 haben sich Abgrenzungen der genannten Gebiete verändert und führen so auch zu unterschiedlichen Abgrenzungen der BSN (und BSLE) im RPD ggü. dem Stand im GEP99. Westlich des Hariksees ist die BSN-Darstellung auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung erweitert worden. Östlich des Hariksees (auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal) ist ein Bereich reduziert worden, da hier die Voraussetzungen zur Darstellung des BSN nicht vorliegen. Hier befinden sich bebaute Bereiche. Gegenüber der generalisierten Darstellung des BSN im GEP 99 ist die Darstellung im RPD-Entwurf an dieser Stelle etwas genauer</p>	<p>Ö-2016-10-06-K/01 Ö-2016-10-06-A/01</p>

	<p>abgegrenzt.</p> <p><u>Streichung des Ziels und der zeichnerischen Darstellung eines ASB-E für den Ferienpark Brüggen</u></p> <p>Die Gemeinde Brüggen erhebt in ihrer Stellungnahme (V-1161-2015-03-20/09) Bedenken gegen die Streichung eines ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zwischen Brüggen und Bracht sowie gegen die Streichung des entsprechenden textlichen Ziels. Ferner regen die Gemeinde und Vertreter der Wirtschaft (V-4015-2015-03-31/29 & V-3205-2015-03-30/01) an, den ASB-E unverändert in den Regionalplan Düsseldorf zu übernehmen und auf die beabsichtigte Einbeziehung in den angrenzenden Bereich für den Schutz der Natur (BSN) zu verzichten.</p> <p>Der Anregung kann aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.</p> <p>Zum einen liegt die zeichnerische Darstellung des ASB-E im GEP 99 innerhalb des durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302). Die FFH-Gebiete haben den Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Die FFH-Gebiete sollen gem. der gleichnamigen FFH-Richtlinie der EU-Kommission als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten zu entwickeln (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).</p> <p>Die EU-Kommission hat im Februar 2015 mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland auf die unzureichende Umsetzung der FFH-Gebiete und den Verstoß gegen die FFH-RL hingewiesen. Im Wesentlichen wird gegen die im Absatz zuvor genannten Artikel 4 Abs. 4 ‚Ausweisung der FFH-Gebiete als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete‘ sowie Artikel 6 Abs. 1 ‚Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkonzepte)‘ der FFH-RL verstoßen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet noch ausstehende Ausweisungen von besonderen Schutzgebieten bis Ende 2017 vorzunehmen.</p> <p>Zu den davon in NRW betroffenen Gebieten, die derzeit nicht ausreichend als besonderes Schutzgebiet gesichert sind, gehört im Bereich der Bezirksregierung</p>	<p>V-1161-2015-03-20/09 V-4015-2015-03-31/29 V-3205-2015-03-30/01</p>
--	--	---

	<p>Düsseldorf u.a. der ca. 70 ha große Bereich innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302), innerhalb dessen sich der im GEP 99 zeichnerisch festgelegte ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen befindet.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Darstellung als ASB-E mit der Zweckbindung Ferienpark im GEP 99, ist das FFH-Gebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen derzeit als temporäres Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt, das nur eine vorübergehende Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes zum Ziel hat. Die derzeitige temporäre Festsetzung widerspricht somit den oben genannten Artikeln der FFH-Richtlinie, da das FFH-Gebiet gem. Art. 4 der FFH-RL als dauerhaft gesichertes Gebiet festgesetzt werden sollte. Mit der temporären Festsetzung können ebenfalls keine langfristig festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Tragen kommen, die gem. FFH-RL verlangt werden. Eine langfristige Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan ist erforderlich und ruft eine Änderung des Landschaftsplanes hervor. Der Änderung des Landschaftsplans steht die Darstellung des ASB-E für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen als Ziel der Raumordnung im Regionalplan (GEP 99) bislang entgegen.</p> <p>Zum anderen sind gem. § 12 Abs. 3 LPIG vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW weist hier den Biotopverbund von herausragender Bedeutung „Brachter und Diergardtscher Wald“ (VB-D-4702-003) aus. Ferner entspricht der BSN den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes in generalisierter Form.</p> <p>Die Änderung der zeichnerischen Darstellung des ASB-E in Brüggen im GEP 99 zu einer Darstellung Wald mit überlagernder Freiraumfunktion BSN im RPD-E entspricht den o.g. rechtlichen sowie naturschutzfachlichen Anforderungen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass eine bauleitplanerische Umsetzung des ASB-E vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der Pflicht zur Umsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet, nicht möglich und die Darstellung im Regionalplan somit nicht mehr länger umsetzbar ist. Der Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E macht auch die textliche Festlegung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), dass der ASB-E in Brüggen nur für Ferieneinrichtungen in Anspruch genommen werden darf, redundant. Die textliche Festlegung wird ebenfalls gestrichen.</p>	
--	---	--

	<p><u>Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg</u> In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/65 wird angeregt, das gesamte Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ im Bereich des Kreises Viersen einschließlich der bislang nicht als BSN dargestellten Biotopverbundflächen „Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (VB-D-4702-896) zur langfristigen planerischen Sicherung des Vogelschutzgebietes als BSN darzustellen.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Ausgenommen der Bereiche, die sich innerhalb der BSAB befinden, wird der Anregung zur Darstellung des BSN im 2. Planentwurf des RPD gefolgt (innerhalb der Abgrabungs- und Sondierungsbereiche bleibt es bei der überlagernden Darstellung, die im RPD-E dargestellt ist. Dies resultiert aus Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD-E).</p> <p>Aus den gleichen Gründen wird der Anregung V-2002-2015-03-31/297-B im 2. Planentwurf gefolgt. Angeregte Pufferzonen für den Biotopverbund P1, P3, P4 sowie Nr. 2.4 und Nr. 2.5 der Anlage 5c der Stellungnahme werden als BSN dargestellt. Des Weiteren umfasst die zuvor genannte Ausweisung von BSN den nördlichen Teilbereich der Anregung V-2002-2015-03-31/302 (auf Nettetaler Stadtgebiet).</p> <p>Ergänzend hierzu wird der in der Stgn. angeregten Erweiterung des Biotopverbunds, östlich des BV1 „Heidemoore“ (Vgl. Nr. 2.2 in Anlage 5c der Stgn.), im 2. Planentwurf gefolgt. Nach fachgutachterlicher Prüfung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) wird der in der Anregung genannte südliche Teilbereich auf Brüggener Gemeindegebiet aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit in BSN geändert.</p> <p>Darüber hinaus bezieht sich Anregung V-2000-2015-03-25/65 auf Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die identisch sind mit Bereichen, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden sind. Gemäß den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung sind diese Bereiche im RPD-E bereits als BSN dargestellt.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/65 V-2002-2015-03-31/302 V-2002-2015-03-31/297-B V-1161-2016-10-05/13 V-4015-2016-10-07-B/27-B V-4015-2016-10-07-B/28 V-1161-2016-10-05/12</p>
--	---	---

		<p>Die Gemeinde Brüggen (V-1161-2016-10-05) regt an, die aus oben genannten Gründen im 2. Entwurf dargestellten zusätzlichen Bereiche zum Schutz der Natur wieder zu streichen. Die IHK Mittlerer Niederrhein lehnt die BSN-Erweiterung im Bereich der Firma Röben Tonbaustoffe ab. Aus der Öffentlichkeit (Ö-2016-10-27-A/01) werden ebenfalls Bedenken gegen die veränderte BSN-Darstellung in diesem Bereich geäußert und angeregt diese zu streichen oder sofern dies nicht möglich ist, die Darstellung an das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen dargestellte Industriegebiet (GI „Tonwaren- und Zementindustrie“) anzupassen. Eine Darstellung von BSN an der St. Barbara Straße wird abgelehnt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Fläche im Nordwesten des Dachziegelwerks der Fa. Röben ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden sind. Ausgenommen wurde ein Teil des BSAB, da diese Bereichsdarstellung ausdrücklich nicht im Rahmen der Überarbeitung behandelt wird.</p> <p>Der Bereich an der nördlichen Gemeindegrenze im Brachter Wald ist im Rahmen der Überarbeitung des RPD-Entwurfes auf Anregung erweitert worden. Der Biotopverbund herausragender Bedeutung ist auf der Grundlage der fachgutachterlichen Einschätzung des LANUV NRW erweitert worden. Aufgrund dessen ist eine Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur im 2. RPD-Entwurf vorgenommen worden.</p> <p>Der Bereich an der St-Barbara-Straße ist ggü. dem Stand des GEP 99 unverändert im RPD-Entwurf dargestellt. Innerhalb der im RPD dargestellten BSAB stellen die BSN und BSLE die abgestimmten Nachfolgenutzungen für den Zeitraum nach der Abgrabung dar. Sofern mit der BSN-Erweiterung der ‚Zipfel‘ nördlich/nord-östlich des im Regionalplan dargestellten BSAB gemeint ist, wie in der Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein im Bildausschnitt verdeutlicht, wird einer Streichung des gesamten Bereiches als BSN abgelehnt und der Anregung nicht gefolgt. Der Bereich gehört zum Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte“ und zum FFH-Gebiet Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht und ist daher als BSN dargestellt.</p> <p>Die Abgrenzung des BSN im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000, so dass eine geringfügige Überlagerung von BSN und FNP Baufläche aus der bauleitplanerischen Konkretisierung resultieren kann. Zur Klarstellung wird jedoch der Anregung gefolgt, den BSN an die Abgrenzung des rechtskräftigen GI im FNP anzupassen.</p>	
--	--	---	--

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

BSN, Erweiterungen

Die Gemeinde Brüggen erhebt Bedenken gegen die zusätzlichen BSN, die im 2. RPD-Entwurf festgelegt worden sind. Die zusätzlich dargestellten BSN ergänzen die bereits heute großflächig ausgewiesenen Bereiche für den Schutz der Natur im Gemeindegebiet. Siedlungsentwicklungen seien dort nicht vorgesehen. Dennoch bestehen gegen die zeichnerische Darstellung Bedenken. Diese ergeben sich zum einen aus grundsätzlichen, rechtlichen Bedenken gegen die großflächige Ausweisung von BSN, weil diese als Ziel der Raumordnung in den nachfolgenden Planungen zu übernehmen sind und keiner weiteren Abwägung mehr bedürfen. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung, denen der Entwurf des Regionalplans nicht genügt.

Regionalplanerische Erläuterung: in der Gemeinde Brüggen sind überwiegend Bereiche zum Schutz der Natur auf der Grundlage der durch die Europäischen Natura-2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte“ und FFH-Gebiet „Brachter Wald“) festgelegt worden. Auch im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete führen zu einer Festlegung als BSN. Weitere Teilbereiche, zum Beispiel am Diergardtschen Kanal sind als Biotopverbund herausragender

		<p>Bedeutung ausgewiesen worden im Fachbeitrag des LANUV NRW. Eine flächendeckende Übernahme, und wenn damit gemeint ist eine zwingende Übernahme als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan, wird mit der Darstellung als BSN nicht verfolgt. Dementsprechend ist auch eine hinreichende Abwägung im Regionalplanentwurf erfolgt.</p> <p>Da mit der Festlegung von BSN keine flächendeckende Festsetzung von NSG verbunden ist, ist eine Vereinbarkeit zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Waldwirtschaft durchaus möglich und auch anzustreben. Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen die öffentlichen Belange (z. B. Ziele des Naturschutzes) und die privaten Belange (Belange der Eigentümer und Forstwirte) gerecht abgewogen werden. Wirtschaftliche Nachteile können durch Ausgleichszahlungen wieder ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund genügen die textlichen und zeichnerischen Vorgaben im Regionalplan einer abschließenden Abwägung der öffentlichen und auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren Belange, die von Bedeutung sein können. Weiterhin wird auf die Ausführungen zu den Rechtswirkungen der zeichnerischen und textlichen Vorgaben in Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p> <p><u>Brachter Wald „Hollenberger Heide“</u></p> <p>Der Anregung in Stgn. V-2002-2015-03-31/302, den Wald „Hollenberger Heide“, südwestlich Bracht und östlich des ehemaligen Munitionsdepots (Nr. 2.3, rot umrandet in Anlage 5c der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Natur einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 entspricht. Darüber hinaus ist nach fachgutachterlicher Prüfung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) eine Einstufung als BV1 ist für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht erforderlich und würde durch die aktuelle Situation nicht gerechtfertigt. Die Ziele einer Entwicklung nährstoffarmer Lebensräume sind auch im BV2 (bzw. BSLE im RPD-E) möglich. Dies gilt ebenfalls für die in Stgn. V-2002-2015-03-31/297-B geforderte Pufferzone P2 (vgl. Anlage 5c der Stgn.), sofern sich diese auf die angeregte Erweiterung des BSN bezieht. Ungeachtet dessen wird der Bereich westlich der angeregten BSN-Erweiterung im RPD-Entwurf bereits als BSN dargestellt.</p>	
Brüggen-	PZ2db	Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. (V-2205-2015-03-31/42 und V-2205-2016-10-18/50) hält die Ausweisung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft	V-2205-2015-03-31/42 V-2205-2016-10-18/50

		<p>an der Grenze Brüggen zu Nettetel zwischen Schaag und Bracht für nicht erforderlich. Er ist der Auffassung, dass Korridore einer Breite von 50 – 70 m genügen sollten. Keinesfalls sind Ausweisungen von Breiten mehrerer Hundert Meter, wie vorliegend geschehen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung des BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Darüber hinaus ist die Fläche bereits als Landschaftschutzgebiet (LSG 4703-021) festgelegt. Siehe hierzu auch in der Thementabelle Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein.</p>	
Brüggen-	PZ2dc		
Brüggen-	PZ2dd		
Brüggen-	PZ2de		
Brüggen-	PZ2e		
Brüggen-	PZ2ea		
Brüggen-	PZ2ea-1		
Brüggen-	PZ2ea-2		
Brüggen-	PZ2eb		
Brüggen-	PZ2ec		
Brüggen-	PZ2ec-1		
Brüggen-	PZ2ec-2		
Brüggen-	PZ2ec-3		
Brüggen-	PZ2ec-4		
Brüggen-	PZ2ed	<p><u>Gemeindlicher Planungswillen, örtliche Situation und rechtliche Wirkungen</u> Die Gemeinde Brüggen erhebt in der Stgn. V-1161-2015-03-20/13, V-1161-2015-03-20/15 und V-1161-2015-03-20/16, V-1161-2016-10-05/18 (i.V. m . V-1161-2016-10-05/21) Bedenken hinsichtlich des kommunalen Planungswillen, der örtlichen Situation und der rechtlichen Wirkungen.</p> <p>Bezüglich der rechtlichen Wirkungen wird dabei auf die Bewertungen unter den Kürzeln „Kap. 5.5.1-G1“ und „Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein“ verwiesen.</p> <p>Abweichenden Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die FNP-Darstellung Grünfläche mit der überlagernden Darstellung „Modellflugplatz“ und auch die Bedenken hinsichtlich Auswirkungen auf den Modellflugplatzes und damit die Existenz des Luftsportvereins werden in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis würde es aus den in der Begründung (2. Beteiligung, Kap. 7.2.15; insb. Anlage 1, E.F.6 und die bereichsspezifische</p>	<p>V-1161-2015-03-20/13 V-1161-2016-10-05/13 V-1161-2015-03-20/15 V-1161-2016-10-05/15 V-1161-2015-03-20/16 V-1161-2016-10-05/16 V-1161-2016-10-05/17 V-1161-2016-10-05/18 V-1161-2016-10-05/21 Ö-2016-09-23-L/01 Ö-2016-09-23-M Ö-2016-09-23-M/02 Ö-2016-09-23-M/03 Ö-2016-09-23-M/04 Ö-2016-09-23-M/06</p>

	<p>Bewertung in Anlage 2) zu Brü_WIND_001 und 002 genannten Gründen bei der geplanten Darstellung als Windenergiebereich bleiben. Die Windenergienutzung ist eigentlich regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender (siehe ergänzend zur Erforderlichkeit Kap. 7.2.15 der Begründung, 2. Entwurf) und sollte sich gegenüber dem Modellflug auf nachfolgenden Ebenen durchsetzen, soweit rechtlich möglich. Die Konfliktbewältigung (siehe auch Ö-2016-09-23-M/07, Ö-2016-09-23-M/08) wäre durch diese eindeutige Priorisierung insofern hinreichend erfolgt. Unabhängig davon – d.h. die <u>Abwägungsentscheidung wäre auch ansonsten nicht anders</u> – erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Allerdings ist die Bezirksregierung der Frage des rechtlichen Status des Modellflugplatzes in Brüggen noch einmal genauer nachgegangen.</p> <p>Hierzu teilte das Dezernat 26 im März 2017 mit, dass hinsichtlich des Windenergiebereichs Brü_WIND_002 zum Teil erhebliche Bedenken bestehen, da hier der nach §6 LuftVG genehmigte Modellflugplatz Brüggen und sein Flugsektor vollständig im Windenergiebereich liegen und der Modellflug hier nicht über eine Aufstiegserlaubnis nach §20 LuftVO sondern durch eine Flugplatzgenehmigung nach §6 LuftVG geregelt ist. Genehmigungen nach § 6 LuftVG hätten –anders als Aufstiegsgenehmigungen- einen erhöhten Bestandsschutz. Das Vorliegen dieser Genehmigung ist für spätere Planungen sei zu beachten. Ergänzend sei für nachgelagerte Planungsebenen auf die Anwendbarkeit des §38 BauGB hinsichtlich isolierter luftrechtlicher Genehmigungen nach §6 LuftVG zu verweisen. Der Windenergiebereich habe daher den genehmigten Flugsektor zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 150m freizuhalten. Dies stehe einer Ausweisung des Teilbereichs im Norden des Modellflugplatzes nicht entgegen.</p> <p>Unabhängig von der Frage ob es nicht ggf. doch rechtliche Möglichkeiten zur Darstellung eines Windenergiebereiches und zum in Frage stellen der zugelassenen Situation gibt, wird seitens der Regionalplanung die Forderung des Dezernates 26 umgesetzt. Die Gründe dafür sind, dass hier die Modellflugnutzer und der Verein verständlicher Weise ein starkes Vertrauen in die Genehmigung nach §6 LuftVG gesetzt haben. Diesem – gegenüber anderen Modellflugplätzen mit</p>	<p>Ö-2016-09-23-M/07 Ö-2016-09-23-M/08 Ö-2016-09-23-M/010 Ö-2015-03-23-BR (alle Abschnitte) Ö-2016-09-23-E Ö-2016-09-27-C Ö-2016-09-27-D Ö-2015-03-13-B</p>
--	---	--

(nur) Aufstiegsgenehmigungen erhöhtem – Vertrauen soll Rechnung getragen werden, zumal es sich – was aber alleine nicht ausreichen würde - um einen stark genutzten und überörtlich bedeutsamen Standort handelt.

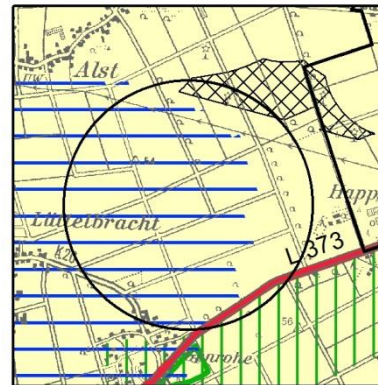
Zusätzlich ist es aufgrund der entsprechend geänderten standörtlichen Bewertung vorgesehen, Brü_WIND_002 auch noch durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern.

Die verbleibenden Restflächen sind jeweils deutlich unter 10 ha groß. Daher erfolgt für Brü_WIND_002 eine komplette Streichung (.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

In der Abwägung wird dabei auch gesehen, dass Brü_WIND_002 ein relativ großer Windenergiebereich gewesen wäre, der entsprechend viel regionale Wertschöpfung und klimaschonende Energie generieren kann. Zudem ist er durch WEA und Leitungen vorbelastet, was für den Bereich gesprochen hätte – und als Umgebungssituation für den verbleibenden Teil bedingt auch immer noch spricht.

Ansonsten wird den einleitend skizzierten **Bedenken nicht gefolgt.**

	<p>Anregungen, bei der Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan das Ergebnis der kommunalen Potentialflächenanalyse abzuwarten (siehe auch Ö-2016-09-23-M/06), kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Dies würde zu großen Verzögerungen führen und Kommunen können generell ihre Belange auch ohne eine solche Studie hinreichend gut in ein Verfahren wie die Erarbeitung des RPDs einbringen (ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es in der Regel auch ohnehin in der Abwägung kaum sachgerecht sein würde, ggf. lokal in der Planungsregion Düsseldorf unterschiedliche Abstände z.B. bei der Wohnbebauung gemäß lokaler Konzepte vorzusehen für den RPD).</p> <p>Zu der Leitungsthematik (V-1161-2016-10-05/18) ist festzustellen, dass weitergehende, umfänglichere Darstellungen der Kommunen außerhalb der Windenergiebereiche raumordnerisch möglich sind, sofern keine anderen Vorgaben der Raumordnung lokal entgegenstehen. Der RPD-Entwurf sieht hier Abstände vor, die ggf. auch Erweiterungen (zusätzliche Leitungstrassen) ermöglichen können. Bedenken gegen diese Abstände und der Forderung nach geringeren Abständen wird nicht gefolgt. Darüber hinausgehend werden die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergänzendes zum Thema Modellflug</u> Zum Thema Modellflugplatz gingen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisierende Stgn. ein (z.B. Ö-2015-03-23-BR – alle Abschnitte, Ö-2016-09-23-L, Ö-2016-09-23-E, Ö-2016-09-23-M, Ö-2016-09-27-C, Ö-2016-09-27-D). Den Bedenken wird bis auf die vorstehend bereits skizzierte geplante Planänderung und ihre entsprechende Begründung nicht gefolgt.</p> <p>Zu diesen Stgn. ist zunächst einmal auf die entsprechenden vorstehenden Ausführungen zu verweisen. Ergänzend dazu ist <u>allgemein</u> anzumerken: Clubhäuser etc. können ggf. auch abseits einer etwaigen alternativen Flugmöglichkeit (im Umfeld) – auf die es letztlich nach dem Vorstehenden für die Abwägungsentscheidung nicht ankommt – liegen; hier kann es aufgrund des ohnehin zwischen WEA erforderlichen Abstandes ggf. verträgliche Lösungen für einen Erhalt solcher Baulichkeiten geben. Auch bei anderen Freiraumsportarten wie z.B. Golf wird der entsprechende Sport zum Teil weit entfernt von den Baulichkeiten betrieben – schon alleine aufgrund des Umfangs der sportlichen Anlagen. Ebenso müssten für einen Modellflugbetrieb am vorhandenen oder neuen</p>	
--	---	--

	<p>Standorte auch keine uneingeschränkten/optimalen Flugmöglichkeiten gegeben sein, um den Sport ausüben zu können (insoweit ist angesichts der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Abstände im Einzelfall evtl. auch eine Koexistenz möglich – mit eingeschränktem Flugbetrieb; z.B. unter Einbeziehung von Bereichen außerhalb eines Windenergiebereiches; gegenteiligen Bedenken in Ö-2016-09-23-M/07 wird nicht gefolgt; allerdings wird für die Abwägung verdeutlicht, dass im Zweifelsfall wenn ein Windenergiebereich dargestellt wird (geplante Streichung in Brüggen siehe oben) ohnehin die Windenergienutzung Vorrang auf nachfolgenden Ebenen hat .</p> <p>Inwieweit mit einem potentiellen WEA-Betreiber bei dargestellten Windenergiebereichen auch Lösungen am vorhandenen Standort über WEA-Feinpositionierungen oder ggf. zeitlich befristete Abschaltungen möglich wären(Flugbetrieb dürfte nur in einem Teil der Zeit stattfinden und dann vermutlich auch nicht bei starken Wind; vgl. temporäre Abschaltungen bei Fledermäusen), kann offen bleiben. Darauf kommt es für die Abwägungsentscheidung nicht an, aber evtl. lohnt sich in solchen Fällen (in Brüggen ist es für die Frage das Windenergiebereiches angesichts der geplanten Streichung ohnehin nicht nötig) eine bilaterale Kontaktaufnahme der lokalen Akteure.</p> <p>Anzumerken ist ferner, dass unter Umständen auch eine Wertsteigerung des nach der Stgn. Ö-2015-03-23-BR im Eigentum des Luftsportvereins befindlichen Flächen mit einer RPD-Darstellung als Windenergiebereich verbunden gewesen wäre. Inwieweit hätten sich daraus ggf. erleichterte wirtschaftliche Bedingungen für Verlagerungen/Teilverlagerungen ergeben.</p> <p>Dass es keine alternativen Möglichkeiten („<i>mangels Alternativstandorten nicht realisierbaren Verlagerung</i>“, Ö-2016-09-23-M/08; „keine Ausweichflächen“, Ö-2016-09-27-C) zur Eröffnung des Flugbetriebes im Kreis Viersen (oder westlichen angrenzenden Kommunen) ist im Übrigen eine unbelegte Behauptung, da keine entsprechende gesamträumliche Prüfung vorgelegt wurde. In Ö-2016-09-23-M/04 heißt es übrigens abweichend unter Bezugnahme auf den FNP-Begründungstext nicht, dass es im Kreis Viersen keine, sondern dass es „kaum“ Alternativstandorte gibt. In Ö-2016-09-23-M/08 heißt es sogar nur noch, dass das Modellfluggelände „<i>nicht ohne weiteres verlegt werden kann</i>“. Darauf kommt es allerdings in der Abwägung nach dem Vorstehenden auch nicht an.</p> <p>Hinzuweisen ist aber z.B. für alternative Flugmöglichkeiten bereits auf das Modellfluggelände in Nettetal, das zwar auch, aber nur teilweise durch die</p>	
--	---	--

	<p>Windenergiebereiche tangiert ist.</p> <p>Zur Thematik der etwaigen Koexistenz wird auch auf Kap. 7.2.15; insb. Anlage 1, E.F.6 der Begründung verwiesen.</p> <p>Eine für die Ebene der Regionalplanung hinreichende Konfliktbewältigung ist nach dem Vorstehenden erfolgt.</p> <p>Zur Thematik des Vorrangs wird auf den entsprechenden Status von Vorranggebieten verwiesen, der auch für die Windenergiebereiche nach LEP und LPIG DVO vorgesehen ist.</p> <p>Eine wie auch immer geartete Absicherung der derzeitigen Nutzung für den Modellflug/Sonderlandeplatz im RPD (z.B. über textliche Ziele) oder die Einräumung eines entsprechenden Vorrangs (vgl. z.B. Ö-2016-09-23-M/04) ist nicht erforderlich.</p> <p>Bundes- und Landesmeisterschaften müssten nicht zwingend in Brügglen stattfinden.</p> <p>Bezgl. der in Ö-2016-09-23-M/03 angesprochenen Flugrisiken (siehe auch Ö-2016-09-23-M/07) ist davon auszugehen, dass hier auf nachfolgenden Ebenen hinreichend sichere Regelungen vorgesehen werden und daher auch bei einer WEA-Errichtung keine unzulässigen Gefährdungen entstehen. Das hätte auch gegolten, wenn der Windenergiebereich nicht wie vorstehend skizziert reduziert wird.</p> <p>Von einem Verstoß gegen das Übermaßverbot (Ö-2016-09-23-M/010) kann nach dem Vorstehenden nicht die Rede sein.</p> <p>Bedenken gegen die Vorstehenden Bewertungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen in V-1161-2016-10-05/17 der Gemeinde Brügglen werden zur Kenntnis genommen. Ein weitergehendes Änderungserfordernis ergibt sich daraus nicht. Hingewiesen wird darauf, dass der Abstand zu Außenbereichswohnen beim RPD 500 m beträgt und nicht 450 m. Dieser Wert ist auch lokal sinnvoll.</p>	
--	--	--

		<p><u>Ö-2015-03-13-B</u> Der Einwender Ö-2015-03-13-B ist gegen Happelter Heide als Vorrangzone für Windenergieanlagen (u.a. Argumente Infraschall und negative Auswirkungen auf die Milchproduktion).</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit nicht vorstehend bereits eine Planänderung skizziert wurde. Aus der Stgn. ergeben sich keine hinreichend belastbaren Bedenken für Nachteile, die so gravierend sind, dass sie der Darstellung der Windenergiebereiche im aktuell vorgesehenen Umfang entgegenstehen. Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Milchproduktion von Kühen. Es ist – soweit überhaupt nötig – von hinreichend Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen auszugehen. Siehe zu Infraschall auch Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.</p>	
Brüggen-	PZ2ee		
Brüggen-	PZ3aa-1		
Brüggen-	PZ3aa-2		
Brüggen-	PZ3ab-1		
Brüggen-	PZ3ab-2	<p>Es wird angeregt die Darstellung zur B221 (OU Brüggen-Genholt) im Regionalplan-Entwurf zu streichen. Die Planungen würden von der betroffenen Kommune nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Anregung soll gefolgt werden. Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz stellt der Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch dar. Die B221 OU Brüggen-Genholt ist im Bundesstraßen-Bedarfsplan aus dem Jahr 2005 als Maßnahme des weiteren Bedarfs enthalten. Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan, welchen die jeweiligen neuen Bedarfspläne anhängen, beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die hier in Rede stehende Trasse ist darin nicht mehr enthalten. Es ist daher vorgesehen, eine entsprechende Änderung gegenüber dem zweiten Entwurf vorzunehmen und die Darstellungen des Regionalplans anzupassen und die Trasse zu löschen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-1160-2015-03-26/25 V-1160-2016-10-06/22 V-1161-2015-03-20/17 V-1161-2016-10-05/19 V-4015-2015-03-31/52 V-4015-2016-10-07-B/38 V-4015-2015-03-31/56 V-2002-2015-03-31/303 V-2002-2015-03-31/500</p>
Brüggen-	PZ3ac		

Brüggen-	PZ3ba-1		
Brüggen-	PZ3ba-2		
Brüggen-	PZ3bb-1		
Brüggen-	PZ3bb-2		
Brüggen-	PZ3bc		
Brüggen-	PZ3c		
Brüggen-	PZ3d		
Brüggen-	PZ3da		
Brüggen-	PZ3db		
Brüggen-	PZ3e		
Brüggen-	PZ3fa		
Brüggen-	PZ3fb		
Brüggen-	PZ3fc		
Brüggen-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Grefrath

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Grefrath-	PZ1a		
Grefrath-	PZ1b		
Grefrath-	PZ1ba		
Grefrath-	PZ1bb		
Grefrath-	PZ1bc		
Grefrath-	PZ1c		
Grefrath-	PZ1ca		
Grefrath-	PZ1d		
Grefrath-	PZ1e		
Grefrath-	PZ1ea		
Grefrath-	PZ1eb		
Grefrath-	PZ1ec		
Grefrath-	PZ1ed		
Grefrath-	PZ2a		
Grefrath-	PZ2b		
Grefrath-	PZ2c		
Grefrath-	PZ2d		
Grefrath-	PZ2da	<u>BSN östlich der Ortslage Grefrath</u> Der Anregung der Gemeinde Grefrath , den BSN im Bereich zwischen ehemaliger Bahnstraße, Ostumgehung (K12), Bleichweg und B 509 zurückzunehmen, wird im 2. Planentwurf des RPD (Stand Juni 2016) unter Verweis auf die Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung sowie auf die maßstabsbedingte Darstellungsgrenze des Regionalplans teilweise gefolgt . Die Darstellung des BSN erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von herausragender	V-1162-2015-03-04/10

		Bedeutung „Mittlere Niersaue“ (VB-D-4604-003); eine parzellenscharfe Darstellung ist maßstabsbedingt nicht möglich.	
		Der Anregung die Ausweisung von BSN-Flächen im Gebiet Grefrath-Oedt bis Viersen-Süchteln westlich der Niers herauszunehmen, da hier besonders gute Böden liegen, wird nicht gefolgt . Die Darstellung des BSN erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von herausragender Bedeutung „Mittlere Niersaue“ (VB-D-4604-003).	V-2205-2015-03-31/41 V-2205-2016-10-18/49
		<u>Niers Niederung beiderseits der L444</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände , die Bereiche der Niers-Niederung nördl. und südl. der L 444 (Nr. 2.1, und 2.2, rot umrandet in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Natur einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSN gemäß Kap. 7.2.4 entsprechen. Ungeachtet dessen erfolgt eine Darstellung weiter Teile des in Rede stehenden Bereichs als BSLE gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 (vgl. hierzu auch V-2002-2015-03-31/296-B). Die Erforderlichkeit zur Ausweisung des Bereichs als BSN wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.	V-2002-2015-03-31/304 V-2002-2015-03-31/338
Grefrath-	PZ2db	<u>Niers-Niederung Grefrath, westlich der Niers, nördlich der L 444 (Grefrath)</u> Um die in der Anregung (V-2002-2015-03-31/296-A) nachrichtlich genannten Kernzonen und die sie verbindenden Korridore nachhaltig zu sichern, wird in Stgn. V-2002-2015-03-31/296-B angeregt, die in Anlage 5b aufgeführte Pufferzone P1 „Niers-Niederung Grefrath, westlich der Niers, nördlich der L 444 (Grefrath)“ in die BSLE-Kulisse aufzunehmen. Die in Rede stehende Fläche ist im RPD-E bereits als BSLE dargestellt, somit wird der Änderung teilweise gefolgt . Die Erforderlichkeit zur Ausweisung weitere Bereiche zur Vernetzung der Auenlebensräume, die über die bereits dargestellten hinausgehen, wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.	V-2002-2015-03-31/296-B
		Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Bereiche der Bauernschaft Vorst (Nr. 2.7, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Die Erforderlichkeit zur	V-2002-2015-03-31/306

	Aufnahme der Bereiche in den BV2 wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.	
	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Grünlandbereiche An der Paas und die östlich angrenzende Feldflur im Norden von Vinkrath (Nr. 2.8, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Gemäß ergänzender Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist eine entsprechende Wertigkeit zur Aufnahme in den BV2 nicht gegeben.	V-2002-2015-03-31/307
	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Bereiche in den Hanglagen zum Glabbacher Graben bis an die L 39 und zur Nette-Niederung (Nr. 2.9, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Gemäß ergänzender Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist eine entsprechende Wertigkeit zur Aufnahme in den BV2 nicht gegeben.	V-2002-2015-03-31/308
	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Bereiche in den der Bauernschaft im Westen von Vinkrath bis an die L 39 (Nr. 2.10, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht.	V-2002-2015-03-31/309
	<u>Hautzerhof/Kotherhof zwischen B 509 und K 30 [2.12]</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Offenlandbereiche rund um die Bauernschaften Hautzerhof und Kotherhof zwischen der B 509 und der K 30 (Nr. 2.12, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Unter Verweis auf eine ergänzende Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems unter	V-2002-2015-03-31/311

		Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Einbeziehung in den Verbund nicht erforderlich. Die Informationen aus den Fachkatastern wurden umfassend zur Ausgliederung des BV2 herangezogen.	
		<p><u>Vinkrath Ost zwischen Tetendonk und der Niers-Niederung [2.15] und Vinkrath Nordost [2.16]</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Bereiche westlich der Niers-Niederung bis östlich der Ortschaft Vinkrath-Tetendonk (Nr. 2.15) sowie die parkartig gestaltete Landschaft nordöstlich der Ortschaft Vinkrath (Nr. 2.16, beide grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entsprechen. Unter Verweis auf eine ergänzende Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Einbeziehung in den Verbund nicht erforderlich. Die Informationen aus den Fachkatastern wurden umfassend zur Ausgliederung des BV2 herangezogen.</p>	V-2002-2015-03-31/314 V-2002-2015-03-31/315
		<p><u>Oedt West [2.13]</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Bereich westlich der Ortschaft Oedt bis zur Niers-Niederung (Nr. 2.13, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Bereich grenzt im Westen unmittelbar an einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an. Dieser basiert auf dem im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbund herausragender Bedeutung „Mittlere Niersaue“ (VB-D-4604-003, vgl. hierzu auch Kriterien zur Darstellung der BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung). Ferner grenzt der Bereich im Osten unmittelbar an einen Siedlungsbereich an. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Generalisierung ist eine parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Übernahme in diesem Zwischenbereich nicht möglich. Die darüberhinausgehenden Kleinstflächen des o.g. Bereichs erfüllen zudem nicht die Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung.</p>	V-2002-2015-03-31/312
		<p><u>Mülhausen Nordwest zwischen der K 12 und der Niers-Niederung [2.14]</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich östlich der Niers-Niederung, nordwestlich der Ortschaft Mülhausen bis an die K 12 bzw. an das</p>	V-2002-2015-03-31/313

		<p>NSG „Altbuchen an Harbeshof“ (Nr. 2.14, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entspricht. Unter Verweis auf eine ergänzende Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Einbeziehung in den Verbund nicht erforderlich. Die Informationen aus den Fachkatastern wurden umfassend zur Ausgliederung des BV2 herangezogen.</p>	
Grefrath-	PZ2dc		
Grefrath-	PZ2dd		
Grefrath-	PZ2de		
Grefrath-	PZ2e		
Grefrath-	PZ2ea		
Grefrath-	PZ2ea-1		
Grefrath-	PZ2ea-2		
Grefrath-	PZ2eb		
Grefrath-	PZ2ec		
Grefrath-	PZ2ec-1		
Grefrath-	PZ2ec-2		
Grefrath-	PZ2ec-3		
Grefrath-	PZ2ec-4		
Grefrath-	PZ2ed		
Grefrath-	PZ2ee		
Grefrath-	PZ3aa-1		
Grefrath-	PZ3aa-2		
Grefrath-	PZ3ab-1		
Grefrath-	PZ3ab-2		
Grefrath-	PZ3ac		
Grefrath-	PZ3ba-1		
Grefrath-	PZ3ba-2		
Grefrath-	PZ3bb-1		
Grefrath-	PZ3bb-2		
Grefrath-	PZ3bc		
Grefrath-	PZ3c		

Grefrath-	PZ3d		
Grefrath-	PZ3da		
Grefrath-	PZ3db		
Grefrath-	PZ3e		
Grefrath-	PZ3fa		
Grefrath-	PZ3fb		
Grefrath-	PZ3fc		
Grefrath-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Kempen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kempen-	PZ1a		
Kempen-	PZ1b		
Kempen-	PZ1ba		
Kempen-	PZ1bb		
Kempen-	PZ1bc		
Kempen-	PZ1c	<p><u>Ehem. Schachanlage Niederberg</u> Der Verfahrensbeteiligte V-4103-2015-03-30/01 (RAG Aktiengesellschaft) regt an, den Bereich der ehem. Schachanlage Niederberg IV analog zur geplanten 53. FNP-Änderung der Stadt Kempen als GIB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich – wie auch aus der Stgn. des Verfahrensbeteiligten ersichtlich – bei der aktuellen gewerblichen Nutzung um eine Nachfolgenutzung des Bergbaus handelt und die künftige Nutzung der in Rede stehenden Konversionsfläche nicht abschließend geklärt ist. Aufgrund Größe (maßstabsbedingte Darstellungsgrenze) und isolierter Lage entspräche eine Siedlungsbereichsdarstellung (GIB) im Regionalplan ohne Zweckbindung nicht den Vorgaben des LEP- NRW. Eine Darstellung von GIBZ kann im Rahmen einer Regionalplanänderung erfolgen, wenn die konzeptionellen Überlegungen abgeschlossen und mit den LEP-Vorgaben vereinbar sind.</p>	V-4103-2015-03-30/01
Kempen-	PZ1c	<p>Der Beteiligte Ö-2015-03-30-BZ Kempen regt an, die Ausweisung von gewerblichen Flächen im Kempener Norden auf Grund der Nähe zum Wohngebiet Hagelkreuz zu streichen und eine Ausweisung dieser Flächen östlich der Kerkener Straße im Anschluss an das bereits existierende Gewerbegebiet vorzusehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der dargestellte GIB entspricht den Kriterien zur Darstellung von GIB gemäß Kapitel 7.1.4 der Begründung,</p>	Ö-2015-03-30-BZ

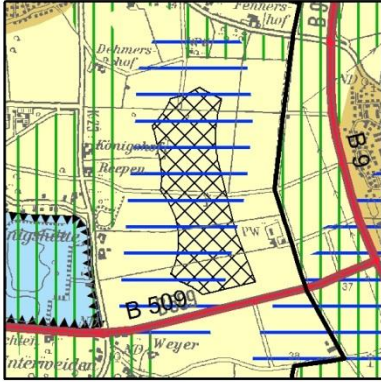
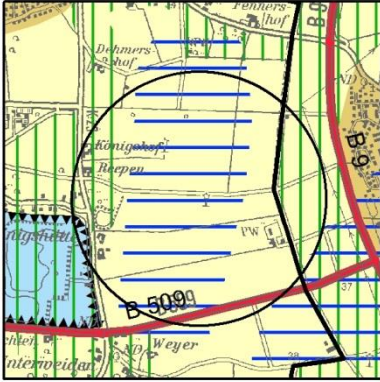
		zudem besteht ein Bedarf für gewerbliche Entwicklungspotenziale nach Kap. 3.1.2.	
Kempen-	PZ1ca		
Kempen-	PZ1d		
Kempen-	PZ1e		
Kempen-	PZ1ea		
Kempen-	PZ1eb		
Kempen-	PZ1ec		
Kempen-	PZ1ed		
Kempen-	PZ2a		
Kempen-	PZ2b	Der Anregung zur Rücknahme der Walddarstellung über landwirtschaftlich bzw. als Hofstelle genutzten Flächen wird nicht gefolgt . Der Abgrenzung der Waldbereiche liegen die ATKIS-Waldflächen die durch den Abgleich mit Luftbildern bestätigt wurden. Die als Wald dargestellten Bereiche sind tatsächlich vorhandener Wald, welcher auch im FNP als Wald dargestellt ist. Soweit teilweise die in der Stellungnahme genannten Flächen in die Darstellung der Waldflächen einbezogen sind, ist dies dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans geschuldet, der eine feinere Differenzierung nicht zulässt. Die angeregte Unterscheidung zwischen Wald und Park kann nur in großmaßstäblichen Karten hinreichend eindeutig differenziert dargestellt werden. Kleinere Überlagerungen von Waldbereichen auf landwirtschaftlichen Flächen sind auf die Darstellungsschwelle des Regionalplans zurückzuführen und haben insofern keine Auswirkungen auf die ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung. Die Anregungen sind ggfs. in nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorzutragen, da auf dieser Planungsebene die angeregte Differenzierung auf dieser Maßstabsebene hinreichend genau möglich ist.	Ö-2016-10-05-AB/02 Ö-2016-10-07-AE/02
Kempen-	PZ2c		
Kempen-	PZ2d		
Kempen-	PZ2da		
Kempen-	PZ2db	<u>BSLE Kempener Platte</u> Der Beteiligte Ö-2016-10-05-AB/03 hat Bedenken gegen die Darstellung bestimmter landwirtschaftlich genutzter Bereiche als Biotopverbund, da die landwirtschaftlich geprägten Flächen sowie versiegelte Hofstellen dem Biotopverbund nicht zur Verfügung stünden. Der Beteiligte regt an vertragliche Vereinbarungen zum Naturschutz zu ergreifen.	Ö-2016-10-05-AB/03

		<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche sind im Regionalplan als BSLE dargestellt. Grundlage hierfür ist das im Landschaftsplan des Kreises Viersen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. In einem kleineren Teilbereich ist auch ein Biotopverbund besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV ausgewiesen. Dieser schließt aber die bebauten und landwirtschaftlich geprägten Bereiche aus. Das Landschaftsschutzgebiet hingegen bezieht den gesamten Bereich, inklusive der Hofstellen mit ein. Weitere vertragliche Vereinbarungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zwingend erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen entscheidet hierüber aber im eigenen Ermessen.</p>	
Kempen-	PZ2db	<p><u>BSLE im Bereich des Klosters Mariendonk, Schleck-Niederung mit Klosterwald</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich der Schleck-Niederung sowie den angrenzenden „Klosterwald“ gemäß Nr. 2.17 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p> <p><u>BSLE im Bereich der Hoflage Escheln</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich der Bauernschaft im Norden von Escheln gemäß Nr. 2.19 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p> <p><u>BSLE nördlich der Hoflage Escheln, östlich der Abgrabungsfläche</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich der Bauernschaft im Norden von Escheln gemäß Nr. 2.20 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p>	V-2002-2015-03-31/317

	<p><u>BSLE westlich von St. Hubert, nördlich der Kendel-Niederung</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich der Kendel-Niederung sowie den nördlich angrenzenden Terrassenbereich westlich der Bebauung von St. Hubert gemäß Nr. 2.21 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p> <p><u>BSLE nordöstlich von St. Hubert/nördlich der Wasserburg Gastendonk</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den Bereich der Kendel-Niederung sowie den nördlich angrenzenden Terrassenbereich westlich der Bebauung von St. Hubert gemäß Nr. 2.22 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p> <p><u>BSLE nordöstlich von Tönisberg, Niep-Niederung</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Niederungsbereiche nordöstlich von Tönisberg, westlich der Niep gemäß Nr. 2.23 in Anlage 5b der Stgn. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme des Bereichs in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p> <p><u>VB-D-4604-013: Tönisbach zwischen Kempfen und St. Tönis</u> Der Hinweis aus Anregung V-2000-2015-03-25/105 wird zur Kenntnis genommen. Die o.g. Biotopverbundfläche wird im RPD-E bereits als BSLE dargestellt. Die textlichen Vorgaben in Kap. 4.2.3 gelten entsprechend. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Landschaftsplanung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Rede</p>	
--	---	--

		stehende Bereich im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.	
Kempen-	PZ2db	<p><u>VB-D-4604-013: Tönisbach zwischen Kempen und St. Tönis</u> In der Stellungnahme wird angeregt den als BV 2 dargestellten Bereich im RPD als BSLE darzustellen. Die in der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/105 enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Dementsprechend ist die Fläche im RPD (1. Entwurf) bereits als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Umsetzung der BSLE auf den nachfolgenden Planungsstufen (Landschafts- und Bauleitplanung) ist in den Kap. 4.2.1 und 4.2.3 vorgegeben und bedarf keiner weiteren Hinweise, insbesondere da im Regionalplan Düsseldorf keine Hinweise zu Einzeldarstellungen erfolgen. Im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie und der Umsetzung ins Wasserhaushaltsgesetz ist der gute ökologische Zustand aller Gewässer als Ziel und Pflichtvorgabe durch das Gesetz vorgegeben und insofern ist der Hinweis im Regionalplan redundant.</p>	V-2000-2015-03-25/105
Kempen-	PZ2dc		
Kempen-	PZ2dd		
Kempen-	PZ2de		
Kempen-	PZ2e		
Kempen-	PZ2ea		
Kempen-	PZ2ea-1		
Kempen-	PZ2ea-2		
Kempen-	PZ2eb		
Kempen-	PZ2ec		
Kempen-	PZ2ec-1		
Kempen-	PZ2ec-2		
Kempen-	PZ2ec-3		
Kempen-	PZ2ec-4		

Kempen-	PZ2ed	<p><u>Luftverkehr</u> Die Stadt Kempen äußert in der Stgn. V-1163-2015-02-23/07 Bedenken hinsichtlich der luftfahrtrechtlichen Zulassungsfähigkeit des südlichen Teils von Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 und regt eine entsprechende Verkleinerung an. Die Bedenken werden jedoch seitens der Regionalplanung aus den in der Begründung zu den beiden Bereichen genannten Gründen nicht geteilt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>In V-3017-2015-03-26/04 wurde ein Puffer von 2.000 m um den Pflichtmeldepunkt KILO 1 angeregt. Es bestand dafür zunächst kein rechtlich zwingendes Erfordernis, so dass der zweite RPD-Entwurf diesen Bereich weiterhin vorsah. Denn aufgrund der durchaus großen Entfernung zum Pflichtmeldepunkt und des freien Anflugs aus anderen Richtungen wurde von einer Vereinbarkeit auf nachfolgenden Planungsebenen ausgegangen. Zudem wurde der Pflichtmeldepunkt KILO 1 des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (Abgrabungssee in Kempen) nach hiesigem Kenntnisstand neu eingerichtet an einem Standort mit zuvor bereits bestehenden benachbarten WEA (wenngleich geringer Höhe). Dies sprach für eine Vereinbarkeit, da die RPD-Darstellung die bestehenden FNP-Windenergieflächen nur moderat erweitert, ohne den Pflichtmeldepunkt substantiell näher zu kommen. Diese Bewertung hat sich nun geändert; der Bereich soll – trotz fast deckungsgleicher FNP-Darstellung - nicht im RPD vorgesehen werden (Planänderung).</p>	V-1163-2015-02-23/07 V-3017-2015-03-26/04
---------	-------	--	--

		<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p> <p>Denn seit 16.10.2016 gibt es eine Verwaltungsvorschrift, auf Basis derer seitens der Regionalplanung keine hinreichend realistische Option mehr für erfolgreiche WEA-Neuzulassungen in dem Bereich gesehen werden (Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für den Luftverkehr vom 19.10.2016). Danach ist grundsätzlich in einem Radius vom 2 km um Pflichtmeldepunkte von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Luftverkehrs auszugehen.</p> <p>Näheres siehe unter Weeze-PZ2ed</p>	
Kempen-	PZ2ee		
Kempen-	PZ3aa-1		
Kempen-	PZ3aa-2		
Kempen-	PZ3ab-1		
Kempen-	PZ3ab-2	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, die L 477 Ortsumgebung Tönisberg zu streichen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 dargestellt und somit ebenfalls im RPD-E darzustellen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p>	V-2002-2015-03-31/319

Kempen-	PZ3ac	Der Kreis Viersen regt an, die K 11 von Kempen bis Krefeld als regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Relation der Städte Kempen und Krefeld wird bereits durch die Darstellung der B 509 in Verbindung mit der B 9n - Westtangente Krefeld - sichergestellt. Die K 11 wird dadurch in ihrer Funktion oder Nutzung nicht eingeschränkt.	V-1160-2016-10-06/27
Kempen-	PZ3ba-1		
Kempen-	PZ3ba-2		
Kempen-	PZ3bb-1		
Kempen-	PZ3bb-2		
Kempen-	PZ3bc		
Kempen-	PZ3c		
Kempen-	PZ3d		
Kempen-	PZ3da		
Kempen-	PZ3db		
Kempen-	PZ3e		
Kempen-	PZ3fa		
Kempen-	PZ3fb		
Kempen-	PZ3fc		
Kempen-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Nettetal

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Nettetal-	PZ1a	<u>Nettetal-Leuth / Darstellung ASB (Eigenbedarfsortslage)</u> Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung des RPD-Entwurfs). Die Ortslage Leuth verfügt nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Der Anregung der Stadt Nettetal, den Stadtteil Leuth als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt . Zu Entwicklungsmöglichkeiten in Eigenbedarfsortslagen allgemein siehe auch Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.	V-1164-2015-03-23/06 V-1164-2016-09-30/14
Nettetal-	PZ1b		
Nettetal-	PZ1ba		
Nettetal-	PZ1bb	<u>Stadtteil Lobberich – Anpassung ASB-GE</u> Die Stadt Nettetal regt an, den ASB-GE in Nettetal Lobberich an die tatsächliche Nutzungsstruktur sowie die aktuellen kommunalen Planungsziele anzupassen. Unter Berücksichtigung der tatsächliche Nutzungsstruktur – Wohnnutzung im Bereich Steegerstraße/Kempener Straße – und um eine städtebaulich geordnete Anpassung an den Strukturwandel zu ermöglichen, wird der Anregung der Stadt Nettetal gefolgt und der ASB-GE entsprechend der Anregung (V-1164-2015-09-08/02) im 2. Planentwurf neu zugeschnitten.	V-1164-2015-03-23/01-G V-1164-2015-03-23/25 V-1164-2015-09-08/01 V-1164-2015-09-08/02
Nettetal-	PZ1bc		
Nettetal-	PZ1c		

Nettetal-	PZ1ca		
Nettetal-	PZ1d		
Nettetal-	PZ1e	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen der Stadt Nettetal, dass für bereits bestehende Bauleitpläne keine erneuten Abstimmungen erforderlich sind aufgrund der Zielsetzung von Kap. 3.3.2 Ziel 2 sind zutreffend. Die Ausführungen richten sich an neue Planverfahren.	V-1164-2015-03-23/09
Nettetal-	PZ1ea		
Nettetal-	PZ1eb		
Nettetal-	PZ1ec		
Nettetal-	PZ1ed		
Nettetal-	PZ2a		
Nettetal-	PZ2b		
Nettetal-	PZ2c		
Nettetal-	PZ2d		
Nettetal-	PZ2d	<p><u>BSN, BSLE, Darstellungsgrenze, Generalisierung</u> Die Stadt Nettetal regt an, die Abgrenzung der BSN und BSLE an der Grenze zu ASB an die tatsächlichen FNP-Darstellungen anzupassen. Angesprochen werden u. a. der Grenzverlauf des BSN im Bereich eines Schulgebäudes sowie auch die, gegenüber dem GEP 99 vorgenommene geringfügige Änderungen der BSN und BSLE.</p> <p>Der Anregung Darstellungen von BSN und BSLE auf einzelne Gebäude genau anzupassen und diese von der BSN-Darstellung auszusparen wird nicht gefolgt. Die Darstellungen im FNP für bestehende, zulässige Nutzungen bleiben von der parzellenun-genauen Darstellung eines BSN oder BSLE unberührt, wenn diese maßstabsbedingt überlagert sind. Daher ist eine parzellengenaue Abgrenzung der BSN und BSLE nicht erforderlich. Für bestehende Planungen und Maßnahmen innerhalb von BSN gilt dies ebenso (siehe hierzu neu eingefügte Erläuterung 4 zu Z1, Kap. 4.2.2 RPD-E). In dem genannten Fallbeispiel einer BSN-Darstellung über einer bestehenden Schule ist nicht zu befürchten, dass die Nutzung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die dargestellten BSN und BSLE sind im Zuge der Landschaftsplanung zu konkretisieren (gem. Z1, Kap. 4.2.1 RPD-E).</p> <p>Die angesprochenen geringfügigen Änderungen von BSN und BSLE „im Quadratmeterbereich“ hängen mit der nunmehr ggü. dem GEP99 automatisiert und EDV-gestützten Generalisierung der BSN und BSLE zusammen. Soweit im RPD im Gegensatz zum GEP99 geringfügige Abweichungen auftreten, sind diese vielmehr auf</p>	V-1164-2015-03-23/16 V-1164-2016-09-30/26

		<p>die nun verfügbaren genaueren Daten und Datenverarbeitung zurückzuführen als auf Änderungen inhaltlicher Art.</p> <p>Eine vom Flächennutzungsplan etwas abweichende Darstellung der BSN und BSLE kann auch aufgrund der Maßstäbe der verwendeten topografischen Karten zustande kommen (für den Regionalplan Maßstab 1:50.000).</p>	
Nettetal-	PZ2da	<p><u>BSN, BSLE, Darstellungsgrenze, Generalisierung</u></p> <p>Die Stadt Nettetal äußert sich in ihrer Stellungnahme zum RPD-Entwurf (vgl. V-1164-2015-03-23/01-F) kritisch zu verschiedenen BSN-Darstellungen im Stadtgebiet.</p> <p>Regionalplanerische Erläuterung: Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die BSN-Darstellungen auf den Kriterien zur Darstellung der BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung basieren. Grundlegend für eine Darstellung sind u.a. die vom LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Maßstabsbedingt erfolgt die Übernahme dieser Bereiche in generalisierter Form, sodass sich geringfügige Überschneidungen mit Darstellungen des FNP nicht gänzlich vermeiden lassen. Im Folgenden wird auf die verschiedenen Flächen eingegangen.</p> <p><u>BSN-Darstellung in Hinsbeck und Sassefeld</u></p> <p>Die Stadt Nettetal regt in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/17) an, bestimmte Bereiche des BSN westlich der Anlagen des Landessportbundes in Hinsbeck als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes „Krickenbecker Seen und angrenzende Wälder“ (VB-D-4603-019) in generalisierter Form. Von der Darstellung kann daher nicht abgewichen werden. Jedoch erfolgt im Rahmen der Überarbeitung eine Anpassung des BSN an den Verlauf des o.g. Biotopverbundes.</p> <p>Ferner regt die Stadt Nettetal in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/17) an, den BSN für den bebauten Bereich östlich der Straße „Sassenfeld“ als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des</p>	<p>V-1164-2015-03-23/01-F V-1164-2016-09-30/08 V-1164-2015-03-23/16 V-1164-2016-09-30/26 V-1164-2015-03-23/17 V-1164-2015-03-23/18 V-1164-2016-09-30/28 V-1164-2015-03-23/19 V-2205-2015-03-31/41</p>

	<p>Biotopverbundes „Nette-Niederung zwischen Lötsch und Leuth“ (VB-D-4603-006) in generalisierter Form. Von der Darstellung kann daher nicht abgewichen werden. Jedoch erfolgt im Rahmen der Überarbeitung eine Anpassung des BSN an den Verlauf des o.g. Biotopverbundes, sodass im Ergebnis Teile der Bebauung vom BSN ausgespart werden.</p> <p><u>BSN-Darstellung in May</u> Die Stadt Nettetal regt in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/18) Bedenken gegen die Erweiterung eines BSN in den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 BauGB östlich May im Stadtteil Leuth unmittelbar südlich der B 509 an. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes „Nette-Niederung zwischen Lötsch und Leuth“ (VB-D-4603-006) in generalisierter Form. Maßstabsbedingt kommt es teilweise – zumindest augenscheinlich – zu einer Überlagerung der Bebauung südlich der B 509, östlich der Straße „May“ sowie entlang der „Steinbruchstraße“ im Grenzbereich des BSN. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe bleiben die bebauten Bereiche (inkl. Baulücken) jedoch von der BSN-Darstellung unberührt, d.h. es ergibt sich aus der Darstellung keine Anpassungspflicht oder Einschränkung des Satzungsbereichs. Von der Darstellung kann maßstabsbedingt nicht abgewichen werden.</p> <p><u>BSN südwestlich von Kreuzmönchdorf</u> Die Stadt Nettetal regt in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/19) an, den BSN im Umfeld des Ausflugslokals „Haus Galgenvenn“ als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes „Nette-Niederung zwischen Lötsch und Leuth“ (VB-D-4603-006) in generalisierter Form. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 und der geringen Größe des Sondergebietes (< 1 ha) erfolgt keine Anpassung der Darstellung des Regionalplans. Gemäß den Vorgaben in</p>	
--	---	--

		<p>Kap. 4.2.1 sind die schutzbedürftigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsbestandteile im Zuge der Landschaftsplanung zu konkretisieren.</p>	
		<p><u>BSN westlich des De-Witt-Sees</u> Die Stadt Nettetal erhebt in ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/20) Bedenken gegen die Neudarstellung bzw. Erweiterung des BSN westlich des De-Witt-Sees. Ferner regt sie an, den BSN wie im GEP 99 als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist auf der Grundlage der vom LANUV NRW ausgewiesenen Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgegrenzt worden und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung der BSN gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf. Die Abgrenzung folgt der Grenze des Biotopverbundes „Nette-Niederung zwischen Lötsch und Leuth“ (VB-D-4603-006) in generalisierter Form. Von der Darstellung kann maßstabsbedingt nicht abgewichen werden. Gemäß den Vorgaben in Kap. 4.2.1 sind die schutzbedürftigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsbestandteile im Zuge der Landschaftsplanung zu konkretisieren.</p>	V-1164-2015-09-08/20
		<p><u>BSN im Bereich des Golfplatzes in Hinsbeck</u> Die Stadt Nettetal erhebt in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/21) Bedenken gegen die Neudarstellung bzw. Erweiterung des BSN auf das Gebiet des Golfplatzes in Hinsbeck. Ferner regt sie an, den BSN wie im GEP 99 als BSLE darzustellen. Der Anregung wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Freizeitanlage gefolgt. Der BSN wird im 2. Entwurf des RPD reduziert und der Bereich als BSLE dargestellt.</p>	V-1164-2015-09-08/21
		<p><u>Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg</u> In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/65 wird angeregt, das gesamte Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ im Bereich des Kreises Viersen einschließlich der bislang nicht als BSN dargestellten Biotopverbundflächen „Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (VB-D-4702-896) zur langfristigen planerischen Sicherung des Vogelschutzgebietes als BSN darzustellen. Regionalplanerische Bewertung: Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist teilweise identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe darge-</p>	V-2002-2015-03-31/320 V-2000-2015-03-25/65 V-2002-2015-03-31/290-C

		<p>stellt worden ist. Für diese Fläche wird der Anregung zur Darstellung des BSN im 2. Planentwurf des RPD gefolgt. Dies gilt ebenfalls für den nördlichen Teilbereich auf Nettetal Stadtgebiet der in Stellungnahme V-2002-2015-03-31/320 angeregten Darstellung der Flächen zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek Ravensheide östlich Heidemoore (vgl. Nr. 2.2 in Anlage 5c der Stgn).</p> <p>Der Anregung des Landesbüro (V-2002-2015-03-31/290-C), den BSN nördlich und südlich der Grünbrücke A 61 Heidenend/ Tegelen zur Sicherung des Biotopverbunds auszuweiten kann nicht gefolgt werden, dieser liegt außerhalb unserer Planungsregion.</p> <p>Darüber hinaus bezieht sich Anregung V-2000-2015-03-25/65 auf Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, die identisch sind mit Bereichen, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden sind. Gemäß den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung sind diese Bereiche im RPD-E bereits als BSN dargestellt.</p>	
Nettetal-	PZ2db	<p><u>BSLE zwischen Leutherheide und Ritzbruch</u></p> <p>Die Stadt Nettetal erhebt in Ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/22) Bedenken gegen die Neudarstellung bzw. Erweiterung des BSLE zwischen Leutherheide und Ritzbruch. Ferner regt sie an, den BSLE zu streichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung erfolgt die Darstellung des BSLE in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Niederungsbereich bei Ritzbruch“ (VB-D-4603-007). Hierbei handelt es sich um einen gut strukturierten Biotopkomplex aus Grünland und teilweise naturnahen Laubholz-Beständen. Die Schutzwürdigkeit des in Rede stehenden Bereichs bezieht sich insbesondere auf die(Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume sowie alten Hecken und Feldgehölze im Umfeld der Bebauung. Die reich gegliederten Grünlandflächen sind damit eine wertvolle Arrondierungsfläche im Westen der naturschutzwürdigen Nette-Niederung. Im Regionalplan ist eine kleinteiligere, die bebauten Bereiche aussparende, Darstellung maßstabsbedingt nicht möglich. Ungeachtet dessen erfolgt die Konkretisierung der schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsbestandteile im Zuge der nachgeordneten Landschaftsplanung; eine Beeinträchtigung des Bestands ist durch die Darstellung des BSLE im RPD nicht gegeben.</p>	V-1164-2015-03-23/22 V-1164-2016-09-30/29

	<p><u>VB-D-4703-005: Mühlenbach zwischen Börholz und Onnert</u> In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/112 wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich im RPD als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Gemäß den Kriterien in Kap. 7.2.5 der Begründung werden die Bereiche der Biotopverbundfläche außerhalb des Siedlungsbereichs als BSLE dargestellt. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.</p>	V-2000-2015-03-25/112
	<p><u>BSLE südlich Metgesheide und nordwestlich Speck</u> Die Stadt Nettetal erhebt in ihrer Stellungnahme (V-1164-2015-03-23/23) Bedenken gegen die Neudarstellung eines BSLE zwischen Metgesheide und Speck. Ferner regt sie an, den BSLE im Bereich der im FNP dargestellten Wohnbauflächen zu streichen und diese als ASB darzustellen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung erfolgt die Darstellung des BSLE in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Mühlenbach zwischen Börholz und Onnert“ (VB-D-4703-005) sowie dem LSG „Mühlenbach“. Der BSLE wird entsprechend der o.g. Bereiche im 2. Planentwurf des RPD neu abgegrenzt und die im FNP als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche ausgespart. Gleichwohl erfolgt unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze keine Darstellung als ASB. Darüber hinaus soll die bandartige Siedlungsstruktur in diesem Bereich nicht weiter forciert und einer Zerschneidung des Freiraumes vorgebeugt werden.</p>	V-1164-2015-03-23/23 V-1164-2016-09-30/30
	<p><u>BSLE östlich der L 373 und nördlich der L 388</u> Die Stadt Nettetal lehnt die Neudarstellung eines BSLE für den o.g. Bereich ab. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gemäß den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung erfolgt die Darstellung des BSLE in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Hinsbecker Höhen“ (VB-D-4603-014). Der BSLE wird im 2.</p>	V-1164-2015-03-23/24 V-1164-2016-09-30/31

	<p>Planentwurf des RPD entsprechend des Verlaufs des o.g. Biotopverbunds sowie unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze neu abgegrenzt.</p>	
	<p><u>BSLE-Darstellung nördlich und südlich der A61 (Schwanenhaus und nördl. Heidenend)</u> Das LANUV NRW regt u.a. in Stellungnahme V-2000-2015-03-25/111 an, die Biotopverbundfläche „Laubgehölze bei Schwanenhaus“ (VB-D-4603-0012) als BSLE darzustellen. Ferner regt das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/321) an, den Bereich „Schwanenhaus von der niederländischen Grenze bis zum Ortsteil Brand“ nördlich der A61 einschließlich der Feldgehölze (Nr. 2.5, grün dargestellt in Anlage 5a der Stgn.) sowie den Bereich „nördlich Heidenend von der niederländischen Grenze bis an die alte Kleinbahntrasse“ südlich der A61 (Nr. 2.6, grün dargestellt in Anlage 5a der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entsprechen. Gemäß ergänzender Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) erfolgte die Abgrenzung der Biotopverbundflächen nach den vorliegenden und mitgeteilten Informationen. Die aktuelle Nutzungssituation vor Ort zum Zeitpunkt der Bearbeitung ließ die Einbeziehung dieser Flächen in den Biotopverbund fachlich nicht machbar erscheinen. Der Grenzbereich ist insbesondere auf deutscher Seite von mehreren Verkehrsstrassen (A61, Eisenbahntrasse, „Schwanenhaus“, „An der Kleinbahn“) sowie gewerblichen und agrarindustriellen Nutzungen geprägt. Eine Darstellung der kleinteiligen Gehölzstreifen (BV2 „Laubgehölze bei Schwanenhaus“) als BSLE ist einerseits maßstabsbedingt sowie andererseits unter Berücksichtigung der Nutzungsstruktur technisch und fachlich nicht machbar.</p> <p>Dessen ungeachtet ist eine Verbindung der Biotopverbundflächen mit den Niederlanden (insbesondere zur neuen Grünbrücke über die A61) durch die Erweiterung des BSN um Teilflächen des VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ gegeben (vgl. hierzu Erläuterungen zu Anregung V-2000-2015-03-25/65 unter Nettet-PZ2da oben).</p> <p><u>Feld- und Grünlandflächen nördlich des Naturschutzgebietes „Kälberweide“</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, Feld- und Grünlandflächen nördlich des Naturschutzgebietes „Kälberweide“ (Nr. 2.7, grün dargestellt in Anlage 5a der Stgn.) als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da der in Rede</p>	<p>V-2000-2015-03-25/111 V-2000-2016-10-26/17 V-2002-2015-03-31/321</p>

		<p>stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entspricht.</p>	
		<p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die in Anlage 5a aufgeführten Korridore</p> <ul style="list-style-type: none"> - (K2): Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Krickenbecker Seen/ Venloer Heide mit dem Kreis Viersener Grenzwald (Hühnerkamp, Heidemoore, Schlucht) (siehe Nettetel), - (K3): Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Krickenbecker Seen/ De-Witt-See mit dem Kreis Viersener Grenzwald (Heidemoore) (siehe Nettetel), - (K5): Biotopverbund Hinsbecker- und Süchtelner Höhenzug von Hinsbeck nach Lobberich-Bocholt (siehe Nettetel), <p>in den Biotopverbund aufzunehmen bzw. als BSLE darzustellen, wird nicht gefolgt, da diese entweder bereits als BSLE dargestellt werden oder nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen.</p> <p>Unter Verweis auf eine ergänzende Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) sind zur Vernetzung der Biotopverbundsflächen in diesem Gebiet – ausgenommen kleinerer Erweiterungen im Kreis Kleve – keine Korridore erforderlich, die über die bereits dargestellten hinausgehen.</p>	V-2002-2015-03-31/295-B
		<p><u>Hübeck Nord, nördlich bis an die K 30 [2.11]</u></p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Hanglagen südlich der K 30 bis in die Tal-Niederung der Bauernschaft Hübeck (Nr. 2.11, grün dargestellt in Anlage 5b der Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entspricht. Gemäß ergänzender Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Einbeziehung der in Rede stehenden Flächen in den Biotopverbund nicht erforderlich; folglich erfüllen die Bereiche weiterhin nicht die o.g. Kriterien. Ungeachtet dessen sind Teile des südlichen und (teilw.) nördlichen Umfelds der Bauernschaft Hübeck im RPD-E als BSLE gesichert. Die Darstellung des BSLE erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Hinsbecker Höhen“ (VB-D-4603-014).</p>	V-2002-2015-03-31/310

		In der Stellungnahme wird in Zusammenhang mit dem als BV 2 dargestellten Bereich mit der Kennung VB-D-4703-012 auf die Ausgliederung des Gehöftes am Ende des nordwestlichen Ausläufers der Fläche hingewiesen. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4703-012 ist bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden. Dementsprechend ist die Fläche im RPD bereits als BSLE dargestellt. Eine Veränderung wird nicht vorgenommen.	V-2000-2015-03-25/113
Nettetal-	PZ2dc	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/114) den BSLE östlich von Lobberich wieder (die Fläche war nur im RP-E Erarbeitungsbeschluss Sep. 2014 enthalten) zu erweitern, da die Feldlandschaft zwischen Lobberich und Dornbusch durch große Feldschläge geprägt sei wird nicht gefolgt , da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entspricht. Gemäß ergänzender Bewertung durch das LANUV (Gespräch vom 24.11.2015) ist zum Aufbau des landesweiten Biotopverbundsystems unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eine Einbeziehung der in Rede stehenden Flächen in den Biotopverbund nicht erforderlich; folglich erfüllen die Bereiche weiterhin nicht die o.g. Kriterien.	V-2002-2016-10-17/114
Nettetal-	PZ2dd		
Nettetal-	PZ2de		
Nettetal-	PZ2e		
Nettetal-	PZ2ea		
Nettetal-	PZ2ea-1		
Nettetal-	PZ2ea-2		
Nettetal-	PZ2eb		
Nettetal-	PZ2ec		
Nettetal-	PZ2ec-1		
Nettetal-	PZ2ec-2		
Nettetal-	PZ2ec-3		
Nettetal-	PZ2ec-4		
Nettetal-	PZ2ed	<u>Abweichung vom FNP</u> Die Stadt Nettetal äußert in Stgn. V-1164-2015-03-23/13 und V-1164-2015-03-23/15 Bedenken und äußert auch, dass unklar sei, auf welcher Grundlage eine vom FNP abweichende Darstellung erfolgt ist.	V-1164-2015-03-23/13 V-1164-2015-03-23/15 V-1164-2015-03-23/14 V-1164-2016-09-30/25

	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hierzu ist anzumerken, dass die Kriterien für die Darstellung dem Kap. 7.2.15 der Begründung zu entnehmen sind. Soweit FNP-Darstellungen für die Windenergienutzung nicht im Regionalplan ebenfalls entsprechend vorgesehen sind, ergibt sich auch dies aus der Begründung. An den entsprechenden Voten und Abwägungen wird für die geplanten Regionalplandarstellungen in Nettetal festgehalten, soweit hier nichts anderes festgehalten wird. Auch die Thematik der „rechtssicheren Klärung“ ändert daran nichts. Hier wird auf die rechtlichen Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.</p> <p>Die Hinweise der Kommune zu lokalen FNP-Darstellungen bei Net_WIND_003 (Fl. Für Forstwirtschaft und Wasserschutzzone wurden jedoch in der Begründung (2. Entwurf) bereits aufgegriffen).</p> <p><u>Net_WIND_001</u></p> <p>Zur Stgn. V-1164-2015-03-23/14 der Stadt Nettetal: Die FNP-Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ und auch die Bedenken in der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2016-07-19-B und Ö-2015-03-27-AH hinsichtlich Auswirkungen auf den Modellflugplatzes werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Ergebnis bleibt es aus den in der Begründung (Kap. 7.2.15, 2. Entwurf) zu Net_WIND_001 genannten Gründen bei der geplanten Darstellung als Windenergiebereich.</p> <p>Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender und hat Priorität; insoweit ist hier eine hinreichende regionalplanerische Klärung erfolgt. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2016-07-19-B/01 wird als Kompromiss zum Erhalt des Modellflugplatzes ausgeführt, dass der WEB auf die bestehenden Windenergieanlagen beschränkt werden solle, bei denen ein Repowering stattfinden könne.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hier gelten die vorstehenden Ausschlussgründe. Die Windenergienutzung ist in der Abwägung bedeutender und unabhängig davon sind evtl. auf nachfolgenden Ebenen noch Lösungen möglich, bei denen beide Nutzungen parallel erfolgen können (siehe oben).</p> <p>Golfplätze führen eher zu einem Ausschluss als Modellflugplätze aufgrund der Investi-</p>	<p>Ö-2016-07-19-B/01 Ö-2015-03-15-R Ö-2015-03-27-AH</p>
--	--	---

		<p>tionen und, die bei bestehenden Golfplätzen getätigt wurden und auch aufgrund der regionalwirtschaftlichen Bedeutung (auch als „weicher“ Standortfaktor). Direkt unter einer Windenergieanlage zu golfen würde im Übrigen zu große Risiken (Eiswurf z.B.) und Belastungen (Emissionen) bedeuten. Es ist aber auch bzgl. Golfplätzen eine Einzelfallprüfung erfolgt.</p> <p>Zu Ö-2015-03-15-R wird darauf hingewiesen, dass der Modellflugplatz in der Tat bekannt und Gegenstand der Abwägung ist (s.o.). Zur Thematik der Bescheidung oder Eingangsbestätigung wird auf die gegenteilige Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen (nicht vorgesehen).</p>	
Nettetal-	PZ2ee		
Nettetal-	PZ3aa-1		
Nettetal-	PZ3aa-2		
Nettetal-	PZ3ab-1	<p>Durch den Kreis Viersen wird angeregt, die Bezeichnung der B509 im Bereich Nettetal-Lobberich nach ergangener Umwidmung anzupassen auf L373. Die IHK Mittlerer Niederrhein unterstützt diese Anregung. Mit Schreiben vom 07.10.2016 wiederholt die IHK Mittlerer Niederrhein diese Forderung.</p> <p>Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt.</p>	<p>V-1160-2015-03-26/28 V-4015-2015-03-31/52 V-4015-2016-10-07-B/38</p>
Nettetal-	PZ3ab-2		
Nettetal-	PZ3ac	<p>Der Kreis Viersen regt an die K1 von der A61 über Hinsbeck bis zur L39 als regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die K1 durchquert die als ASB dargestellten Siedlungsbereiche Nettetal und Hinsbeck. Zu deren Erschließung und Verbindung mit der A61 dient bereits die Darstellung der L373, welche die jeweiligen Ortslagen umfährt und über die Anschlussstelle Nettetal an die A61 angebunden wird. Der angesprochene Netzlückenschluss zur L39 wird durch die Darstellung der B509 gewährleistet. Die K1 wird hierdurch in ihrer Nutzung oder Funktion nicht eingeschränkt.</p>	V-1160-2016-10-06/26
Nettetal-	PZ3ba-1		
Nettetal-	PZ3ba-2		
Nettetal-	PZ3bb-1		
Nettetal-	PZ3bb-2		
Nettetal-	PZ3bc		
Nettetal-	PZ3c		

Nettetal-	PZ3d		
Nettetal-	PZ3da		
Nettetal-	PZ3db		
Nettetal-	PZ3e		
Nettetal-	PZ3fa		
Nettetal-	PZ3fb		
Nettetal-	PZ3fc		
Nettetal-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Niederkrüchten

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Niederkrüchten-	PZ1a		
Niederkrüchten-	PZ1b		
Niederkrüchten-	PZ1ba		
Niederkrüchten-	PZ1bb		
Niederkrüchten-	PZ1bc		
Niederkrüchten-	PZ1c		
Niederkrüchten-	PZ1ca		
Niederkrüchten-	PZ1d		
Niederkrüchten-	PZ1e	Die Gemeinde Roermond (V-6036-2015-03-27/04) begrüßt den Ausbau des Gewerbeparks Elmpt grundsätzlich. Sie spricht sich für eine euregionale Abstimmung aus und bittet um nähere Information. Der Bereich ist als GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsamer Standort dargestellt. Wie in Kap. 3.3.2 Ziel 3 ausgeführt, soll die Belegenheitsgemeinde die betroffenen Akteure in der Region frühzeitig über die Planungsziele informieren. Die Vorgaben des Regionalplanes werden durch die Bauleitplanung umgesetzt. Die weitere Einbindung der Nachbargemeinden findet dementsprechend auf der kommunalen Ebene statt.	V-6036-2015-03-27/04
Niederkrüchten-	PZ1ea		
Niederkrüchten-	PZ1eb	In der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/330 regt das Landesbüro der Naturschutzverbände an, den BSAB VIE 16 und VIE13 zu streichen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.	V-2002-2015-03-31/330

		Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 der Begründung sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein“ verwiesen.	
Niederkrüchten-	PZ1ec		
Niederkrüchten-	PZ1ed		
Niederkrüchten-	PZ2a		
Niederkrüchten-	PZ2b		
Niederkrüchten-	PZ2c		
Niederkrüchten-	PZ2d		
Niederkrüchten-	PZ2da	<p><u>BSN-Darstellungen überlagern forstwirtschaftlich genutzten Wald</u> Die Gemeinde Niederkrüchten und andere Beteiligte kritisieren die großflächige Ausweisung von BSN, die nicht vereinbar mit den Belangen der Grundstückseigentümer und insbesondere der Land- und Forstwirte seien. In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde Niederkrüchten auf große Bereiche des Elmpter Waldes hin, die im Regionalplan als BSN ausgewiesen werden. Die Gemeinde bezweifelt, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt habe. Eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN solle nur erfolgen, wenn diese für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes tatsächlich zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einer Untersuchung festgestellt wurde, dass es innerhalb von Naturschutzgebieten zu wirtschaftlichen Belastungen der Gemeinde sowie der PrivateigentümerInnen des Waldes kommt. Die Waldflächen, die ehemals durch eine Monokultur geprägt waren, sind mit der Zeit von den Eigentümern in einen Mischwald umgewandelt worden. Durch zusätzliche Festsetzungen würden diese Eigentümer nun eingeschränkt werden. Es solle berücksichtigt werden, dass durch eine nachhaltige Waldwirtschaft und der damit verbundenen Produktion des Rohstoffes Holz zur Weiterverarbeitung auch Arbeitsplätze generiert bzw. gesichert werden. Durch das generelle Waldbetretungsrecht trage der Wald bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Anteil an der Schutz- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung, insbesondere mit Blick auf die touristische Nutzung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bezüglich der „großflächigen Ausweisung“</p>	V-1165-2016-10-07/08-B V-1165-2016-10-07/09 V-1165-2016-10-07/10 V-1161-2016-10-05/12 Ö-2016-09-15-O/01

		<p>von BSN wird auf die Ausführungen in Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel Kap.4.2-Allgemein verwiesen. Unter dem gleichen Kürzel in der Thementabelle wird auch die Konkretisierung der BSN und BSLE in den Landschaftsplänen thematisiert. Es wird daraus ersichtlich, dass eine flächendeckende Unterschutzstellung nicht die Intention des Z 1 und G 2 in Kap. 4.2.1 ist. Teile des Elmpter Waldes und an den Wald angrenzender Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Biotopverbund herausragender Bedeutung mit der Kennung „VB-D-4702-001“ ausgewiesen worden. Nicht alle Teile sind als BSN dargestellt worden, da andere raumbedeutsame Nutzungen demgegenüber in der Abwägung gewichtiger waren (vgl. Begründung zum RPD-E, Kap. 7.2.4). Die forstwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Elmpter Waldes sollen mit den Funktionen des BSN (u. a. arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes) an dieser Stelle vereinbar sein. Einerseits ist die flächendeckende Unterschutzstellung nicht erforderlich, andererseits können durch den Landschaftsplan konkretisierende Festlegungen getroffen werden, die mit der Fortwirtschaft vereinbar sind. Festlegungen zur Sicherung und Erhaltung dieses Bereiches kann die Landschaftsplanung auf der Ebene des Kreises vornehmen. Die Belange der Forstwirtschaft werden hierbei schon aufgrund des Abwägungsgebotes berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der im Fachbeitrag für diese Bereiche bestehenden Wertigkeiten und der Erhaltung eines insgesamt großflächigen und überwiegend unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR im Sinne des RPD) sowie der Wertigkeiten als Laub- und Mischwald, ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Bereiche im Elmpter Wald, von regionaler und landesweiter Bedeutung. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Forstwirtschaft ist im Rahmen der Landschaftsplanung zu vermeiden. Da die BSN im Regionalplan erst noch konkretisiert werden in den Landschaftsplänen, bedeutet dies zugleich, dass für die Ebene der Regionalplanung auch keine Wertminderung für Grundstücke erfolgen kann. Die nachhaltige Waldwirtschaft wird durch die Darstellung eines BSN nicht ausgeschlossen, ebenso schließt dies die Nutzung der Bereiche für die Erholung seitens der Bevölkerung nicht aus.</p>	
--	--	---	--

-	<p><u>Rücknahmen von BSN in Niederkrüchten, Dillborner Wald</u> Die Beteiligten Ö-2016-10-06-A und Ö-2016-10-06-K möchten den Grund für die Veränderungen von BSN-Darstellungen des Dilborner Waldes (an der Grenze zwischen Niederkrüchten und Brüggen) erfahren.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Als Grundlage für die Darstellung der BSN und BSLE sind die in den Kap. 7.2.4 und 7.2.5 aufgeführten Darstellungskriterien maßgeblich. Das sind u. a. bereits in den Landschaftsplänen festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Seit dem Aufstellungsbeschluss des GEP99 haben sich Abgrenzungen der genannten Gebiete verändert und führen so auch zu unterschiedlichen Abgrenzungen der BSN (und BSLE) im RPD ggü. dem Stand im GEP99. Die BSN-Darstellung im Bereich des Dilborner Waldes ist weggefallen, da die Kriterien zur Darstellung eines BSN nicht mehr vorliegen (Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD). Der Dilborner Wald wird auf der Grundlage des Landschaftsschutzgebietes aus dem Landschaftsplan des Kreises Viersen und des Biotopverbundes besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV als BSLE dargestellt.</p> <p>Die Beteiligten regen die Rücknahme der BSN in Niederkrüchten an. Es seien keine schützenswerten Biotope in dem Wald des Beteiligten vorzufinden. Der Beteiligte äußert u. a. die Befürchtung seine forstwirtschaftlich genutzten Flächen könnten als Natur-/Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Eine Abwägung fehle nach Ansicht der Beteiligten.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme der BSN wird nicht gefolgt. Die in Niederkrüchten vorhandenen Wälder sind auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien als BSN (bzw. BLSE) festgelegt worden (z. B. FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbund). Diese werden in den Kapiteln 7.2.4 (und 7.2.5) aufgeführt. Große Teilbereiche des Waldes in Niederkrüchten sind als Biotopverbund herausragender Bedeutung ausgewiesen. Damit sind die Wertigkeiten für Tiere und Pflanzen und die Bedeutung für die Sicherung und Herstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundes hinreichend belegt.</p>	<p>Ö-2016-10-06-K/01 Ö-2016-10-06-A/01</p> <p>Ö-2016-10-06-AI/01 Ö-2016-10-06-BE/01</p>
---	--	---

Die zwingende, flächendeckende Unterschutzstellung von BSN und BSLE als NSG bzw. LSG ist mit den Darstellungen und textlichen Vorgaben im Regionalplan nicht verbunden. Eine fehlerhafte Abwägung liegt somit auch nicht vor. Zur Thematik der Abwägung und zu den Rechtswirkungen, die mit den zeichnerischen und textlichen Vorgaben in Kap. 4.2. verbunden sind, wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen in der TT 4.2, unter Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.

Die Beteiligten sind Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und haben Bedenken gegen die Darstellung des BSN.

Der Anregung zur Streichung der BSN **wird nicht gefolgt**. Die Grundlage für die Abgrenzung des BSN im RPD-Entwurf bildet in dem in Rede stehenden Bereich der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Kennung VB-D-4803-002, Dünenfeld Meinweg mit den Ritzeroder Dünen) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. Der BSN ist derzeit zu einem überwiegenden Teil als Landschaftsschutzgebiet und zu einem geringen Teil als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Schutzziel für den in der Stellungnahme genannten Bereich liegt hier in der Erhaltung des durch Binnendünen-Felder und -Züge geprägten Reliefs sowie der Erhaltung des waldgeprägten Lebensraum-Komplexes mit Resten von naturnahen, teilweise alt- und höhlenbaumreichen Eichen-, Birken- und Buchen-Mischwäldern, Sandmagerrasen- und Heide-Relikten, naturnahen Kleingewässern mit ihren Verlandungszonen (ehemaligen Flachsröste-Kuhlen) und einem wertvollen Übergangsmoor als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Aufgrund des Biotopverbundes liegen die Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß dem gesamträumlichen Konzept nach Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD hiermit vor. An der Darstellung des BSN wird daher festgehalten. Die zwingende, flächendeckende Unterschutzstellung von BSN und BSLE als NSG bzw. LSG ist mit den Darstellungen im Regionalplan nicht verbunden. Zu den Rechtswirkungen, die mit den Vorgaben zu BSN verbunden sind, wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen in der TT 4.2, z. B. unter Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.

Ö-2016-10-05-M/02
Ö-2016-10-06-AF/02

		<p>Die Beteiligten sind Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und äußert in Ö-2016-10-05-C/01 und Ö-2016-10-05-T/01 Bedenken gegen die Darstellung des BSN auf ihren Flurstücken.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der BSN wird nicht gefolgt. Die betroffenen Flächen waren bereits im Regionalplan GEP 99 als BSN dargestellt. Im RPD-E werden auf diese weiterhin als BSN dargestellt. Die Grundlage für die Abgrenzung des BSN im RPD-Entwurf bildet in dem in Rede stehenden Bereich der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Kennung VB-D-4702-004, Schwalm-Niederung mit Nebenbächen) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. Der BSN wurde durch die Landschaftsplanung konkretisiert und ist nun zum Teil als Naturschutzgebiet und zum Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der vorliegenden Schutzgebiete und dem Biotopverbund liegen die Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß dem gesamtträumlichen Konzept nach Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD hiermit vor. An der Darstellung des BSN wird daher festgehalten. Das Schutzziel für den in der Stellungnahme genannten Bereich liegt hier in der Erhaltung des Schwalm-Niederungskomplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit teilweise gut entwickelter Verlandungsvegetation, ausgedehnten, hervorragend erhaltenen Bruch- und Auenwäldern, Röhrichtbeständen, Seggenriedern, strukturreichem (Feucht-) Grünland sowie naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, als Lebensraum einer Vielzahl seltener, teils stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Kernelement innerhalb des Schwalm-Nette-Ruhr-Korridors. Aufgrund der bestehenden Schutzgebiete im Landschaftsplan ist eine weitestgehende Konkretisierung des BSN durch die Landschaftsplanung bereits erfolgt. Sollte der Landschaftsplan an dieser Stelle überarbeitet werden, sollte eine Vereinbarkeit mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen hergestellt werden.</p> <p>Zu den Rechtswirkungen, die mit den Vorgaben zu BSN verbunden sind, wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen in der TT 4.2, z. B. unter Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p>	<p>Ö-2016-10-05-C/01 Ö-2016-10-05-T/01</p>
--	--	--	--

		<p>Der Beteiligte (Ö-2016-09-29-Q) ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen und weist auf die Überlagerung seiner Hofstellen und Wirtschaftsgebäude mit BSN hin. Eine Auflistung seiner innerhalb des BSN liegenden Flurstücke wird dem Schreiben beigefügt. Der Beteiligte appelliert an die erneute Überprüfung der ausgewiesenen Flächen diese aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Der Anregung zur Herausnahme der BSN wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme bezeichneten Hofstellen grenzen unmittelbar an den BSN an. Eine der Hofstellen wird zudem scheinbar von dem BSN überlagert. Dies liegt an der edv-technischen Generalisierung der zeichnerischen Darstellungen im RPD.</p> <p>Weiterhin ist der BSN auch Bestandteil des GEP 99, dem zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RPD rechtsgültigen Regionalplan. Eine der Hofstellen liegt bereits innerhalb des im GEP 99 dargestellten BSN. Daran wird ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung der Hofstellen auch mit der Darstellung des BSN im GEP 99 nicht stattgefunden hat.</p> <p>Die Grundlage für die Abgrenzung des BSN im RPD-Entwurf bildet in dem in Rede stehenden Bereich der Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. Der BSN wurde durch die Landschaftsplanung konkretisiert und ist nun zum Teil als Naturschutzgebiet und zum Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der vorliegenden Schutzgebiete und dem Biotopverbund liegen die Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß dem gesamträumlichen Konzept nach Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD hiermit vor. An der Darstellung des BSN wird daher festgehalten.</p> <p>Zu den Rechtswirkungen, die mit den Vorgaben zu BSN verbunden sind, wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen in der TT 4.2, z. B. unter Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p>	<p>Ö-2016-09-29-Q/04 Ö-2016-09-29-Q/08 Ö-2016-09-29-Q/09</p>
--	--	--	--

		<p>Verschiedene Beteiligte regen an, die BSN-Darstellungen, welche bestimmte Flurstücke überlagern, zurückzunehmen. Die großflächige Ausweisungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ist für sie nicht nachvollziehbar.</p> <p>Den Anregungen zur Rücknahme der BSN wird nicht gefolgt, da diese auf der Grundlage der in Kap. 7.2.4 aufgeführten Kriterien festgelegt werden. Hierzu gehören u. a. der Biotopverbund herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW oder auch Naturschutzgebiete aus den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte. Stehen keine konkurrierenden Belange entgegen, werden diese als BSN dargestellt.</p> <p>Der Beteiligte (Ö-2016-09-29-H/01) regt an, einen BSN, der ein forstwirtschaftlich geprägtes Grundstück überlagert, zurückzunehmen, um eine weitere Festsetzung als Naturschutzgebiet gem. Grundsatz G2 in Kap. 4.2.1 RPD-E und infolge dessen eine Einschränkung der Bewirtschaftung erfolge, zu verhindern. Die Entwicklung und erforderliche Mindestbreite von Korridoren für ausreichende Biotopverbundflächen werden in Frage gestellt. Die Erweiterung sähe eher aus wie ein Seitenarm als ein Kernbereich, der in Beikarte 4 D ausgewiesen wird. Der Waldanteil in Niederkrüchten liege bereits bei 46 Prozent, was über den geforderten 20 % liegt.</p> <p>Der Anregung zur Rücknahme des in Rede stehenden Bereiches wird nicht gefolgt, da der Bereich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW als Biotopverbund herausragender Bedeutung ausgewiesen ist. Gemäß den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4, sind Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung ausschlaggebend für die Darstellung von BSN im Regionalplan. Stehen keine konkurrierenden Belange entgegen, werden diese als BSN dargestellt. Die Fläche trägt die Bezeichnung „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ und hat die Kennung VB-D-4702-004. Dabei ist das vorrangige Schutzziel die Erhaltung des Schwalm-Niederungskomplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie der Vegetation.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Eine flächendeckende Festsetzung als Naturschutzgebiet ist durch die Vorgaben des Regionalplans nicht vorgegeben. Der Grundsatz G2 gibt lediglich eine Richtung vor, wie die BSN und BSLE in der</p>	<p>Ö-2016-10-03-K/01 Ö-2016-09-29-O/01 Ö-2016-09-29-P/01 Ö-2016-10-04-AS/01 Ö-2016-09-28-M/01 Ö-2016-10-19-A/01 Ö-2016-10-04-AT/01</p> <p>Ö-2016-09-29-H/01</p>
--	--	--	---

Landschaftsplanung konkretisiert werden *können*, siehe dazu die Ausführungen in der Thementabelle 4.2. unter dem Kürzel 4.2.-Allgemein, Schlagwörter Rechtmäßigkeit, vertragliche Vereinbarungen, fehlende Betriebserweiterungsmöglichkeiten, Großflächige Ausweisung von BSN, Eingriff ins Eigentum. Hier werden die Vorgaben in Kap. 4.2.1 ausführlich thematisiert. Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung kann mit strengeren Vorgaben im Landschaftsplan durch die Landschaftsplanung zwar erfolgen, wird jedoch durch den Regionalplan nicht ausgelöst, da hier noch nicht erkennbar ist, welche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgelegt oder werden und ob eine Vereinbarkeit mit den privaten Belangen der Grundstückseigentümer erzielt werden kann. Es ist daher nicht von vornherein anzunehmen, dass der BSN, der durch die nachfolgende Landschaftsplanung konkretisiert wird, den Eigentümer einschränkt oder seine Bewirtschaftung unmöglich macht, da es für die Konkretisierung sehr viel Spielraum gibt. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet muss daher nicht zwingender Weise in ein Naturschutzgebiet umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz ist die Festlegung dieses Bereiches als BSN gerechtfertigt, da die oben aufgeführten Freiraumwertigkeiten vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen, welche die Funktion des BSN beeinträchtigen, freizuhalten sind. Die BSN beinhalten die Kernbereiche zur Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft. Dazu gehören z. B. Fließgewässer mit ihren Auen. Die Beikarte 4 D ist maßstäblich überzeichnet. Das Naturschutzgebiet in räumlicher Nähe zu ihrem Grundstück ist ein Kernbereich.

Bezüglich der BSN-Ausweisung im Regionalplanentwurf wird seitens der Gemeinde Niederkrüchten ein weiteres Problem gesehen. In – nach einschlägigen Erfahrungen - sensiblen und wechselnden Auslegungen unterworfenen Bereichen, wo BSN- oder BSLE-Darstellungen unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder weitere Ortslagen grenzen, sollten die Darstellungen voneinander abrücken. In der Gemeinde betrifft dies in besonderem Maße die Ortslagen Niederkrüchten, Brempt und Venekoten. In der Ortslage Niederkrüchten reicht der BSN unmittelbar an die Straße Pannenmühle heran. Dabei wird z.B ein landwirtschaftlicher Stall überplant. Im Bereich der Lütterbachstraße sind künftige Nutzungskonflikte mit der dort ausgewiesenen

V-1165-2016-10-07/11

Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes möglich. Ähnliches trifft auf mögliche Baupotentiale im Bereich der Stadionstraße zu. In der Ortslage Brempt wird z.B. die als Sondergebiet für die Erholung dienende Freizeitfläche des Angelparks „Klein Sibirien“ durch den BSN überlagert. Im Ortsteil Venekoten sind - neben dem großen Parkplatz vor der Ortseinfahrt - der Waldkindergarten oder die Hotel- und Reitanlage betroffen, die sogar durch Bebauungspläne gesichert sind. Die BSN-Darstellungen sind zumindest auf die Darstellung im GEP 99 zurück zu nehmen.

Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Eine generelle Rücknahme der BSN und BSLE im Bereich der Ortslagen wird abgelehnt, da wenn es sich um schutzwürdige Bereiche handelt, die Darstellung als BSN und BSLE insofern auch gerechtfertigt ist. Über eine ungerechtfertigte Überlagerung ist im Einzelfall zu entscheiden.

Im Bereich der Straße Pannenmühle kann der in der Stellungnahme genannte landwirtschaftliche Stall, unberührt von der Darstellung weiterhin bestehen. Eine geringfügige Überlagerung mit der Darstellung BSN ist ohnehin auf die Parzellenunschärfe und die -technische Generalisierung der Darstellungen im Regionalplan zurückzuführen. Dies hat keine Auswirkung auf die dort bereits ausgeübte Nutzung.

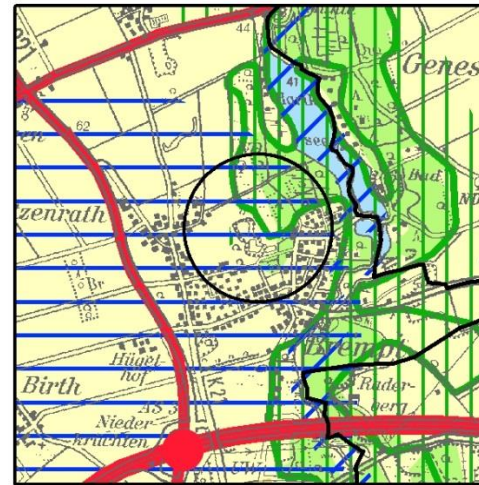
Im Bereich der Lütterbachstraße liegt der ausgewiesene Biotopverbund und das im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiet direkt angrenzend an die ausgewiesene Baufläche im FNP, eine Überlagerung ist nicht ersichtlich. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den Bereich der Stadionstraße.

Im Bereich der Sonderbaufläche für den Angelpark „Klein Sibirien“ wird die Darstellung des BSN zurückgenommen.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Der BSN im Bereich Venekoten überlagert keine der baulichen Anlagen, die in der Stellungnahme genannt werden.

Die BSN-Darstellungen werden aufgrunddessen, bis auf den Bereich der Sonderbaufläche in Brempt, nicht zurückgenommen.

	<p><u>Erweiterung des BSN im Bereich des ehem. Flughafen Elmpt</u></p> <p>In den Stellungnahmen V-2000-2015-03-25/64, V-2000-2016-10-26/17, V-2002-2015-03-31/290-A, V-2002-2015-03-31/322 sowie V-2002-2015-03-31/323 wird angeregt, den BSN im Bereich des ehem. Flughafen Elmpt zu erweitern bzw. entsprechend des Biotopverbundes „Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen“ (VB-D-4702-001) darzustellen. Die in der Stellungnahme (V-2000-2015-03-25/64) enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Der Anregung, den im RPD-Entwurf vom 18.09.2014 dargestellten BSLE entsprechend des o.g. Biotopverbundes als BSN darzustellen, wird aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit weitestgehend gefolgt. Von der Änderung ausgenommen sind die Kiesgrube im Norden, der Golfplatz im Süden sowie der Bereich der Landebahn und östlich der Haupteinschließung zum Golfplatz liegende Bereiche. Im Wesentlichen werden die baulich geprägten Bereiche des ehemaligen Flughafenareals von der Darstellung des BSN ausgenommen und als BSLE mit überlagernder Darstellung von Vorrangbereichen für Windenergie dargestellt. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Begründung, Kap. 7.2.4 zu entnehmen.</p> <p>Die in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/300 angeregten Pufferzonen für einen Biotopverbund P1 „Ehemaliger Flugplatz Elmpt Süd- und Südwestteil“ sowie P2 „Elmpter Wald Südwest zwischen Lüsekamp, Boschbeek und ehemaliger Flugplatz Elmpt“ (siehe auch Anlage 5e der Stgn.) sind im RPD-E vom 18.09.2014 gemäß den in Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5 genannten Kriterien zur Darstellung von BSN bzw. BSLE (u.a. entsprechend ihrer Einstufung als BV1 oder BV2 im Fachbeitrag des LANUV) als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Insofern bestehen die geforderten Pufferzonen bereits. Ferner werden die Waldbereiche im Südwesten sowie Teile des nördlich angrenzenden BSLE – wie oben dargelegt – künftig als BSN dargestellt und somit weiterhin für den Biotopverbund gesichert.</p>	<p>V-2002-2015-03-31/290-A V-2000-2015-03-25/64 V-2000-2016-10-26/17 V-2002-2015-03-31/300 V-2002-2015-03-31/290-B V-2002-2015-03-31/322 V-2002-2015-03-31/323</p>
--	---	--

		<p>Dementsprechend wird der in den Stgn. V-2002-2015-03-31/290-B und V-2002-2015-03-31/322 angeregten Anregung zur Ausdehnung des BSN im Bereich des Elmpter Walds sowie vom ehem. Flughafen bis zum Elmpter Schwalmbruch gefolgt. Im Ergebnis werden die Bereiche im Süden und Westen des ehem. Flughafens Elmpt bis zur Grenze des Planungsraums Düsseldorf, welche hier gleichzeitig die Grenze zu den Niederlanden bildet, im Regionalplan Düsseldorf künftig als BSN dargestellt. Eine Erweiterung des BSN über die Bundesgrenze hinaus ist nicht möglich. Ferner wird in Stgn. V-2002-2015-03-31/297-B angeregt, einen Korridor für den Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek (Niederkrüchten) zu schaffen (vgl. Markierung P1 in Anlage 5c der Stgn.). Wie oben bereits dargelegt wird der vorgenannte Bereich im RPD-E bereits als BSN dargestellt bzw. der BSN wie zuvor beschrieben erweitert. Insofern existiert der geforderte Korridor für den Biotopverbund.</p>	
--	--	--	--

Niederkrüchten-	PZ2db	<p>Der Anregung der Gemeinde Niederkrüchten, den BSLE im Bereich der nicht dargestellten Ortslagen Varbrock und Silverbeck für die Satzungsgebiete nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zurückzunehmen, wird aufgrund der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze des Regionalplans nicht gefolgt.</p> <p>Allgemein basiert die Darstellung der BSLE auf den Kriterien zur Darstellung der BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung. Hier erfolgt die Darstellung des BSLE in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Silverbach und Landwehr bei Varbrook“ (VB-D-4803-003). Die bebauten Bereiche liegen überwiegend nicht innerhalb der Abgrenzung des Biotopverbundes. Im Regionalplan ist eine kleinteiligere, die Satzungsgebiete aussparende, Darstellung maßstabsbedingt nicht möglich. Ungeachtet dessen erfolgt eine Konkretisierung der schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsbestandteile im Zuge der nachgeordneten Landschaftsplanung ; eine Beeinträchtigung der innerhalb der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist durch die Darstellung des BSLE im RPD nicht gegeben.</p> <p>Der Anregung in Stgn. V-2002-2015-03-31/324, die Bereiche südlich und westlich der Bebauung auf dem ehemaligen Flugplatz in Elmpt (grün dargestellt, Nr. 2.9 in Anlage 5c der o.g. Stgn.) in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen, wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entspricht. Weitere Bereiche der in Rede stehenden Fläche werden künftig entsprechend der Kriterien zur Darstellung der BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung als BSN dargestellt (siehe ergänzend hierzu Ausführungen zum BSN im Bereich des ehem. Flughafens unter Niederkrüchten-PZ2da in dieser Tabelle). Gleiches gilt für die Anregung V-2002-2015-03-31/326, die Waldflächen und Heideflächen im Westen des ehem. Flugplatzes Elmpt (grün dargestellt, Nr. 2.3 in Anlage 5e der Stgn.).</p> <p><u>Feldflur und Feldgehölz im Bereich der Hoflage „In gen Rae“</u></p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Offenlandbereiche und die Feldgehölze östlich des Elmpter Waldes mit der</p>	<p>V-1165-2015-03-25/09-A V-1165-2016-10-07/12</p> <p>V-2002-2015-03-31/324 V-2002-2015-03-31/326 V-2002-2016-10-17/115</p> <p>V-2002-2015-03-31/325</p>
-----------------	-------	--	--

		<p>Kennzeichnung [2.10] gem. Anlage 5d als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entsprechen.</p> <p>Ferner erfolgt im RPD-E für Teile der oben genannten Bereiche eine Darstellung als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Abweichungen ergeben sich u.a. aus der maßstabsbedingten Generalisierung der Abgrenzung.</p>	
Niederkrüchten-	PZ2dc		
Niederkrüchten-	PZ2dd		
Niederkrüchten-	PZ2de		
Niederkrüchten-	PZ2e		
Niederkrüchten-	PZ2ea		
Niederkrüchten-	PZ2ea-1		
Niederkrüchten-	PZ2ea-2		
Niederkrüchten-	PZ2eb		
Niederkrüchten-	PZ2ec		
Niederkrüchten-	PZ2ec-1		
Niederkrüchten-	PZ2ec-2		
Niederkrüchten-	PZ2ec-3		
Niederkrüchten-	PZ2ec-4		
Niederkrüchten-	PZ2ed	<p><u>Windenergiebereichsdarstellungen in der Kommune generell</u></p> <p>Der Kreis Viersen kritisiert in seiner Stgn. V-1160-2015-03-26/19 die Gunstbereichsbewertungen für Nie_WIND_010 und Nie_WIND_017 und sieht in diesem Kontext eine Ungleichbehandlung mit Nie_WIND_004 und Nie_WIND_016. Zudem problematisiert er die Lage in einem Waldbereich (unzerschnittener Verkehrsraum über 10 km²) und thematisiert die Umweltprüfungsergebnisse. Als Ergebnis regt er an Nie_WIND_017 zu streichen.</p> <p>Es würde seitens der Regionalplanung jedoch an der zusammenfassenden Bewertung aufgrund der in 7.2.15 Anlage 2 genannten Gründen bei Nie_WIND_010 und Nie_WIND_017 festgehalten, wenn die Bereiche nicht reduziert worden wären. Durch die Reduzierungen gegenüber dem zweiten Entwurf ist der Abstand zwischen den Bereichen aber so groß, dass sie nun bei</p>	<p>V-1160-2015-03-26/19 V-1165-2015-03-25/09-B V-1165-2015-03-25/11 V-1165-2015-03-25/12 V-1165-2015-03-25/13 V-2000-2015-03-25/146 V-2000-2015-03-25/147 V-2002-2015-03-31/292 V-2002-2016-10-17/116 V-2000-2016-10-26/18 V-2002-2015-03-31/294 V-2002-2015-03-31/327 V-2002-2015-03-31/328</p>

	<p>der Gunstbereichsbewertung getrennt betrachtet wurden (siehe Tabelle in der Begründung).</p> <p>Hinreichend gewichtige Gründe für die komplette Streichung von Nie_WIND_017 ergeben sich aus der Stgn. V-1160-2015-03-26 nicht. Der aktuelle Entwurf ist hier sachgerecht. Die Reduzierung gegenüber dem ersten Entwurf ergibt sich aus der Begründung und dabei der BSN-Thematik (Erweiterung des BSN). Zur Thematik Wald wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Umweltprüfungen wird auf die standortbezogenen Ausführungen zu Nie_WIND_017 (bzw. den relevanten Teilen davon) in Kap. 9 der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen in V-1165-2015-03-25/09-B insb. zu BSN und BSLE im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf die Darstellungsveränderungen im Entwurf für das 2. Beteiligungsverfahren hingewiesen (u.a. weniger Windenergiebereiche). Auch bzgl. Bereiche südlich der Landebahn gibt es hier BSN-Veränderungen gegenüber dem Entwurf aus der ersten Beteiligung, welche die WEA-Nutzungsmöglichkeiten tendenziell vergrößern. Einen 300m Abstand zu BSN ist jedoch derzeit ohnehin nicht in den Tabukriterien für eine Windenergiebereichsdarstellung im Regionalplan vorgesehen und auch nicht in den textlichen Vorgaben.</p> <p><u>Ergänzendes zu Nie_WIND_017 Alternative</u></p> <p>Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/327 zur Fläche Nie_Wind_017_Alternative erfolgt die Klarstellung, dass die Umweltprüfung in der Gesamtbewertung zu dem Ergebnis kommt, dass Nie_Wind_017_Alternative zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt zur Fläche Nie_Wind_017_Alternative die Klarstellung, dass die genannten Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan sowie arktische Gänse nicht als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes genannt werden und somit nicht in der FFH-Vorprüfung zu betrachten sind. Der Wespenbussard sowie der Fischadler (als Durchzügler) sind gemäß MKULNV 2013 in NRW als nicht windenergieempfindliche Arten eingestuft.</p> <p>Auch mit Bezug zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist anzumerken, dass es sich bei den genannten Arten nicht um verfahrenskritische Vorkommen</p>	<p>V-2002-2015-03-31/329 V-2002-2016-10-17/64 Ö-2015-02-16-A /02</p>
--	---	--

		<p>windenergieempfindlicher Arten handelt. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Windenergiebereich außerhalb der für NRW benannten Schwerpunktorkommen für Zug- und Rastvögel gelegen ist. Zudem ist die Ausweisung einer Tabuzone von 1.200 m in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben. Dafür, dass von einem reinen Laubwald auszugehen ist, spricht aktuell nichts. Auch bei einem Unterpflanzen würde es allenfalls ein Mischwald und das wäre kein Streichungsgrund. Zur niederländischen Grenze besteht ein substantieller Abstand und es bestehen auch mit Umsetzung des RPD ungeachtet dessen ohnehin genügend nutzbare Hangkanten. Gleiches gilt generell für Zugrouten über den Wald.</p> <p>Bei Nie_WIND_004 und Nie_WIND_016 ist den Ausführungen in Stgn. V-1160-2015-03-26 insoweit zu folgen, als hier bei einer Darstellung der Bereiche eine zusammenfassende Gunstbereichsbewertung aufgrund der Nähe angezeigt ist. Siehe zur aktuellen Bewertung die entsprechende Tabelle in Kap. 7.2.15.Anlage 2 der Begründung.</p> <p>Die vorstehenden Bewertungen zur Stgn. des Kreises Viersen gelten auch für die Stgn. V-1165-2015-03-25/11 der Gemeinde Niederkrüchten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es nicht auf das Überschreiten einer Mindestgröße ankommt, sondern auf die entsprechenden Raumzusammenhänge (siehe 7.2.15Anlage 2 der Begründung). Dass eine militärische Vorbelastung nur südlich der BAB liegt wurde und wird in der Bewertung gesehen; gleiches gilt z.B. für Differenzen in der Windgunst. Hinsichtlich des Landschaftsplans wird auf die LP-Anpassungsregelungen an Ziele der Raumordnung hingewiesen. Die Auswirkungen auf den Biotopverbund, die Ökologie und Landschaft sind im Übrigen – auch nach der SUP – bei den vorgesehenen Flächen nicht so gravierend, als dass von einer Darstellung abgesehen werden müsste. Es sind zudem nur kleine Teilflächen des Freiraums in der Nähe der BAB und (plus ehemalige militärische Bereiche südlich) für eine Darstellung vorgesehen, so dass genügend Bereiche für Umwelt- und Erholungszwecke verbleiben. Zudem nehmen auch innerhalb der betreffenden Bereiche die WEA nur geringe Flächenanteile ein und verhindern so nicht generell umweltorientierte Nutzungen. Nie_WIND_017 ist – auch entgegen V-1165-2015-03-25/12 und V-</p>	
--	--	--	--

	<p>1165-2015-03-25/13 - nicht komplett zu streichen.</p> <p>Auch ergeben sich aus der Stgn. der Gemeinde Niederkrüchten in den Anregungen V-1165-2015-03-25/11, V-1165-2015-03-25/12, und V-1165-2015-03-25/13 keine hinreichenden Gründe für die Streichung von NIE-Wind_004 und NIE_Wind_016, so dass an den Darstellungen festgehalten wird; siehe auch dazu die Begründung.</p> <p>An dem Ausschluss der § 30er-Biotope wird entgegen V-1165-2015-03-25/12 festgehalten. Dass diese ggf. fachrechtlich geschützt werden ist kein hinreichender Grund auf einen u.a. aus Vorsorgeüberlegungen vorgesehenen Ausschluss auf der Ebene der Regionalplanung zu verzichten. Auch ist es nicht sachgerecht, Darstellungen als Vorranggebiete vorzusehen, bei nur evtl. mit einer wenig hohen Wahrscheinlichkeit eine Zulassung erteilt werden kann.</p> <p>Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/292 (Streichung der Windenergiezone Elmpter Wald (nördlich und südlich A 52), da bedeutendes Durchzugsgebiet und direkt angrenzend an Kompensationsfläche für den Bau der A 52) werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht hinreichend substantiiert und gewichtig, um zu einer Planänderung gegenüber dem aktuellen Stand zu führen (siehe jedoch Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf im Westen). Die Durchzugsthematik wurde hinreichend und sachgerecht über die SUP und die Begründung abgehandelt und die Kompensationsflächenthematik steht einer WEA-Nutzung nicht entgegen, zumal der Flächenbedarf für WEA und WEA-Infrastruktur gering ist und ggf. Eingriffe in Kompensationsflächen voraussichtlich auch wieder auszugleichen wären.</p> <p><u>Ergänzendes zu Nied WIND 010 (bzw. den relevanten Teilen davon)</u></p> <p>Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/328 zur Fläche Nie_Wind_010 erfolgt die Klarstellung, dass die genannten Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan sowie arktische Gänse nicht als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes genannt werden und somit nicht in der FFH-Vorprüfung zu betrachten sind. Der Wespenbussard sowie der Fischadler (als Durchzügler) sind gemäß MKULNV 2013 in NRW als nicht windenergieempfindliche Arten eingestuft.</p> <p>Auch mit Bezug zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist anzumerken, dass es sich bei den genannten Arten nicht um verfahrenskritische Vorkommen</p>	
--	---	--

		<p>windenergieempfindlicher Arten handelt. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Windenergiebereich außerhalb der für NRW benannten Schwerpunktorkommen für Zug- und Rastvögel gelegen ist. Zudem ist die Ausweisung einer Tabuzone von 1.200 m in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben. Zur niederländischen Grenze besteht ein substantieller Abstand und es bestehen auch mit Umsetzung des RPD ungeachtet dessen ohnehin genügend nutzbare Hangkanten. Gleiches gilt generell für Zugrouten über den Wald. Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2002-2016-10-17/64 bzgl. einer mangelnden Berücksichtigung des Ziegenmelkers in der FFH-Vorprüfung zu Nie-Wind-010 wird nicht gefolgt, da der artspezifische Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA des Ziegenmelkers 500 m beträgt und das VSG mindestens 1.000 m und mehr von den Windenergiebereichen entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen. Der Datensatz zu Biotopverbundflächen wurde im Übrigen vom LANUV noch einmal aktualisiert und die Planfestlegung nach dem ersten Entwurf geändert. Siehe daher den aktuellen Entwurf und die aktuelle Umweltbewertung.</p> <p>Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/146 (ebenso V-2002-2016-10-17/64) bzgl. einer mangelnden Berücksichtigung des Ziegenmelkers in der FFH-Vorprüfung zu Nie_Wind_010 wird nicht gefolgt, da der artspezifische Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA des Ziegenmelkers 500 m beträgt und das VSG mindestens 600 m und überwiegend 1.000 m und mehr vom Windenergiebereich entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen. Auch regionalplanerisch liegen keine entsprechenden hinreichenden Ausschlussgründe vor. Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/294 zur Fläche Nie_Wind_010 erfolgt die Klarstellung, dass gem. Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten bzw. windenergieempfindlichen Arten neben dem Großen Abendsegler keine weiteren windenergieempfindlichen Arten in dem Bereich zu prüfen sind.</p> <p>Die Bedenken in der Stgn. der Naturschutzverbände in V-2002-2016-10-17/116 gegen den Bereich werden zurückgewiesen. Die SUP hat hier keine</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausschlussgründe ergeben. Eine Darstellung von Windenergiebereichen schließt im Übrigen weder aus, dass schmale Horizontalanlagen-WEA innerhalb der Bereiche errichtet werden, noch, dass ergänzende Flächen angrenzend bei einer Zulassung mit in Anspruch genommen werden (Vorranggebiete OHNE die Wirkung von Eignungsgebieten), soweit dort z.B. Fachrecht oder andere Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Insoweit ist auch eine schmale Darstellung sachgerecht und manifestiert damit als sinnvolle Unterstützung der Windenergienutzung, dass mindestens dieser Teil raumordnerisch vorrangig wie die Windenergienutzung genutzt werden soll. Belange angrenzender Flächen können – soweit diese mit in Anspruch genommen werden sollen – können hinreichend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen abgeprüft werden. Diese schließt entsprechende Belange in V-2002-2016-10-17/116 ein.</p> <p><u>Ergänzendes zu Nied WIND_016</u></p> <p>Hinweise aus der SUP zu Nie_Wind_004 und Nie_Wind_16: Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/329 zu den Flächen Nie_Wind_004 und Nie_Wind_16 erfolgt die Klarstellung, dass die genannten Arten Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan sowie arktische Gänse nicht als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes genannt werden und somit nicht in der FFH-Vorprüfung zu betrachten sind. Der Wespenbussard sowie der Fischadler (als Durchzügler) sind gemäß MKULNV 2013 in NRW als nicht windenergieempfindliche Arten eingestuft.</p> <p>Auch mit Bezug zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist anzumerken, dass es sich bei den genannten Arten nicht um verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten handelt. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Windenergiebereich außerhalb der für NRW benannten Schwerpunktorkommen für Zug- und Rastvögel gelegen ist.</p> <p>Zudem ist die Ausweisung einer Tabuzone von 1.200 m in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben.</p> <p>Zur niederländischen Grenze besteht ein substantieller Abstand und es bestehen auch mit Umsetzung des RPD genügend Zugrouten und nutzbare Hangkanten.</p> <p>Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/147 bzgl. einer mangelnden Berücksichtigung des Ziegenmelkers in der FFH-Vorprüfung zu</p>	
--	--	---	--

		<p>Nie_Wind_016 wird nicht gefolgt, da der artspezifische Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA des Ziegenmelkers 500 m beträgt und das VSG mindestens 1.000 m vom Windenergiebereich entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen. Auch regionalplanerisch liegen keine entsprechenden hinreichenden Ausschlussgründe vor.</p> <p><u>Windenergiebereiche im Bereich des ehem. Flugplatzes</u> Der Einwender Ö-2015-02-16-A/02 weist auf Stollen unter den ehem. Flughafenslandebahnen hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Regionalplanung ist dies jedoch nicht relevant, sondern allenfalls für die konkrete Standortplanung der Anlagen und die Bauausführung – wobei damit zu rechnen ist, dass hier ohnehin eine hinreichende Prüfung erfolgt. Damit, dass aufgrund dessen keine WEA zu errichten sind, ist keineswegs zu rechnen, sondern es ist allenfalls eine Ausführungsfrage. Die Anregung kann ggf in entsprechenden Planungs- bzw. Zulassungsverfahren erneut vorgebracht werden.</p> <p><u>Nie WIND 019</u> Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2016-10-26/18 bzgl. einer mangelnden Berücksichtigung des Ziegenmelkers in der FFH-Vorprüfung zu Nie_Wind-016 wird nicht gefolgt, da der artspezifische Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA des Ziegenmelkers 500 m beträgt und das VSG mindestens 1.000 m vom Windenergiebereich entfernt liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind daher auszuschließen. Auch regionalplanerisch liegen keine entsprechenden hinreichenden Ausschlussgründe vor.</p>	
Niederkrüchten-	PZ2ee		
Niederkrüchten-	PZ3aa-1		
Niederkrüchten-	PZ3aa-2		
Niederkrüchten-	PZ3ab-1		
Niederkrüchten-	PZ3ab-2		
Niederkrüchten-	PZ3ac		
Niederkrüchten-	PZ3ba-1		

Niederkrüchten-	PZ3ba-2		
Niederkrüchten-	PZ3bb-1	<p>Unter Ö-2015-02-16-A/01 wird eingewandt, dass die Bahnlinie im Süden des Stadtgebietes bereits demontiert ist und die räumlichen Bedingungen eine Reaktivierung nicht zulassen würden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; ein Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Die Trasse wird im Regionalplan belassen, um den Bereich von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten; weitere Aussagen z.B. zu Planverfahren für einen Bau oder die Inbetriebnahme der Strecke sind damit nicht verbunden. Nach den Vorgaben des Ziels 8.1-11 des LEP NRW sind nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern. Hierunter fallen auch von Bahnbetriebszwecken freigestellte Trassen, deren Reaktivierung ggf. mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.</p>	Ö-2015-02-16-A/01
Niederkrüchten-	PZ3bb-2		
Niederkrüchten-	PZ3bc		
Niederkrüchten-	PZ3c		
Niederkrüchten-	PZ3d		
Niederkrüchten-	PZ3da		
Niederkrüchten-	PZ3db		
Niederkrüchten-	PZ3e		
Niederkrüchten-	PZ3fa		
Niederkrüchten-	PZ3fb		
Niederkrüchten-	PZ3fc		
Niederkrüchten-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Schwalmtal

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Schwalmtal-	PZ1a	<p>Waldniel – ASB-Erweiterung westl. des Autobahnzubringers</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Schwalmtal, den ASB im o.g. Bereich nach Westen zu erweitern, wird nicht gefolgt, da die Gemeinde Schwalmtal aktuell über einen Überhang an Reserveflächen für Wohnen verfügt. Gleichwohl eignet sich die Fläche aus landesplanerischer Sicht (u.a. Lage im ZASB, Infrastrukturausstattung) für eine künftige Siedlungsentwicklung und wird daher als Sondierungsbereich in Beikarte 3A aufgenommen.</p>	V-1166-2015-03-25/18
Schwalmtal-	PZ1b		
Schwalmtal-	PZ1ba		
Schwalmtal-	PZ1bb		
Schwalmtal-	PZ1bc		
Schwalmtal-	PZ1c		
Schwalmtal-	PZ1ca		
Schwalmtal-	PZ1d		
Schwalmtal-	PZ1e		
Schwalmtal-	PZ1ea		
Schwalmtal-	PZ1eb		
Schwalmtal-	PZ1ec		
Schwalmtal-	PZ1ed		
Schwalmtal-	PZ2a	<p>Der Anregung des Beteiligten Ö-2015-03-30-CC den ASB „Waldniel“ nach Westen um die Splittersiedlungen Rieth, Schier, Rüsgen als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ darzustellen wird nicht gefolgt.</p> <p>Gegen eine bandartige Siedlungsverfestigung zwischen den Ortsteilen Waldniel</p>	Ö-2015-03-30-CC

		<p>und Amern bestehen aus landesplanerischer Sicht Bedenken. Mit der Darstellung von Siedlungsbereichen soll gerade dieser Ausblühung in den Randlagen entgegen gewirkt werden. Die Darstellung orientiert sich an der Infrastruktur der Hauptortslagen. In den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Ortteilen können weitere Bauflächen bauleitplanerisch gesichert werden, wenn sie sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientiert (Eigenentwicklung).</p>	
Schwalmtal-	PZ2b	<p><u>ehem. militärischen Anlage südlich der Ortslage Ungerath</u> Der Anregung der Gemeinde Schwalmtal, den im RPD-Entwurf als Wald dargestellten Bereich nördlich der L 3 südlich der Ortslage Ungerath als Vorranggebiet für Windenergie bzw. als Fläche mit sonstiger Zweckbindung – Konversionsfläche darzustellen, wird nicht gefolgt. Die im GEP 99 als Fläche mit sonstiger Zweckbindung - militärische Anlage gekennzeichnete Fläche entspricht nicht den Erläuterungen für eine regionalbedeutsame militärische Konversionsfläche in Kap. 3.1.3 der Begründung; insbesondere handelt es sich hier nicht um eine baulich geprägte Fläche, sondern um einen weitestgehend durch die Natur (Wald) geprägten Bereich. Hinsichtlich der Frage der Darstellung der in Rede stehenden Fläche als Windenergiebereich ist auf Kap. 7.2.15 der Begründung und die aktuelle Plandarstellung zu verweisen. Soweit hier im RPD keine Darstellung erfolgt, stehen die entsprechenden Kriterien und Bewertungen einer Darstellung entgegen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Windenergiebereiche Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten sind (d.h. kein außergebietlicher Ausschluss).</p>	V-1166-2015-03-25/13 V-1166-2016-09-28/15
Schwalmtal-	PZ2c		
Schwalmtal-	PZ2d		
Schwalmtal-	PZ2da	<p><u>Ortsteil Amern – BSN Darstellung im Bereich Hauptstraße/Dorfstraße</u> Der Anregung der Gemeinde Schwalmtal, den BSN auf den künftigen Verlauf des Kranenbaches mit entsprechenden Uferrandzonen zu beschränken, wird unter Verweis auf die Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung sowie auf die maßstabsbedingte Darstellungsgrenze des Regionalplans nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten</p>	V-1166-2015-03-25/15 V-1166-2015-03-25/16 V-1166-2016-09-28/17 V-1166-2016-09-28/18

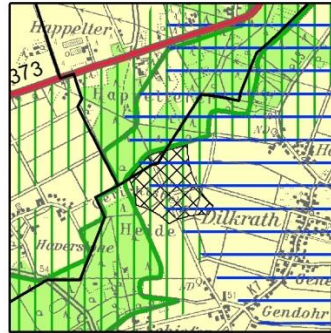
		<p>Biotopverbunds von herausragender Bedeutung „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ (VB-D-4702-004); eine kleinteiligere Darstellung ist maßstabsbedingt nicht möglich.</p> <p><u>BSN-Darstellung im Bereich des Hariksees</u> Der Anregung der Gemeinde Schwalmtal, den BSN im Uferbereich des Hariksees im Bereich der SO-Gebiete „Wochenendhäuser“ zurückzunehmen, wird unter Verweis auf die Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung sowie auf die maßstabsbedingte Darstellungsgrenze des Regionalplans teilweise gefolgt. Die Darstellung des BSN erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von herausragender Bedeutung „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ (VB-D-4702-004); eine kleinteiligere Darstellung ist lediglich im nördlichen Uferbereich möglich.</p> <p>Die Beteiligten sind Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und äußern Bedenken gegen die Darstellung des BSN auf ihren Flurstücken.</p> <p>Der Anregung zur Streichung der BSN wird nicht gefolgt. Die betroffenen Flächen waren bereits im Regionalplan GEP 99 als BSN dargestellt. Im RPD-E werden auch diese weiterhin als BSN dargestellt. Die Grundlage für die Abgrenzung des BSN im RPD-Entwurf bildet, in dem in Rede stehenden Bereich, der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Kennung VB-D-4702-004, Schwalm-Niederung mit Nebenbächen) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. Der BSN wurde durch die Landschaftsplanung konkretisiert und ist nun zum Teil als Naturschutzgebiet und zum Teil als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der vorliegenden Schutzgebiete und dem Biotopverbund liegen die Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß dem gesamträumlichen Konzept nach Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD hiermit vor. An der Darstellung des BSN wird daher festgehalten. Das Schutzziel, für den in der Stellungnahme genannten Bereich, liegt hier in der Erhaltung des Schwalm-Niederungskomplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit teilweise gut entwickelter Verlandungsvegetation, ausgedehnten, hervorragend erhaltenen Bruch- und Auenwäldern,</p>	<p>Ö-2016-10-05-V/01 Ö-2016-10-05-T/01 Ö-2016-10-05-W/01 Ö-2016-10-05-Z/01</p>
--	--	--	---

		<p>Röhrichtbeständen, Seggenriedern, strukturreichem (Feucht-) Grünland sowie naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, als Lebensraum einer Vielzahl seltener, teils stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Kernelement innerhalb des Schwalm-Nette-Ruhr-Korridors. Aufgrund der bestehenden Schutzgebiete im Landschaftsplan ist eine weitestgehende Konkretisierung des BSN durch die Landschaftsplanung bereits erfolgt. Sollte der Landschaftsplan an dieser Stelle überarbeitet werden, sollte eine Vereinbarkeit mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen hergestellt werden.</p> <p>Zu den Rechtswirkungen, die mit den Vorgaben zu BSN verbunden sind, wird auf die Ausgleichsvorschläge/regionalplanerischen Bewertungen in der TT 4.2, z. B. unter Kürzel 4.2-Allgemein verwiesen.</p>	
Schwalmtal-	PZ2db	<p><u>Kritik zu den Darstellungen der BSLE; Überlagerung von Baulücken und Baugrundstücken durch BSLE</u></p> <p>Die Gemeinde Schwalmtal äußert sich kritisch zu BSLE-Darstellungen im Gemeindegebiet und erläutert insbesondere, dass einige Baulücken und Baugrundstücke durch die Darstellung BSLE überlagert sind.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung: Eingangs sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung der BSLE auf den in Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD aufgeführten Kriterien beruht. Den Darstellungen liegt demnach ein gesamträumliches Konzept zugrunde.</p> <p>Bei der Überlagerung von einzelnen Baugrundstücken oder auch im FNP dargestellten Bauflächen, die geringfügig durch die Freiraumfunktionen BSN und BSLE überlagert werden, bleiben diese baulichen Nutzungen von den Darstellungen im Regionalplan unberührt. Die Überlagerung ist auf die Darstellungsschwelle des Regionalplans zurückzuführen. Die Ausgrenzung einzelner, kleinerer Bauflächen oder Baugrundstücke aus dem BSN oder BSLE kann aufgrund des Maßstabs 1:50.000 nur bedingt erfolgen. Eine Auswirkung auf die bauliche Nutzung hat dies nicht. Im Folgenden wird auf die in der Stellungnahme angeregten Bereiche eingegangen.</p> <p><u>Ortsteil Ungerath – südl. Teil der Wiesenstr. u. südl. Teil der Gladbacher Str.</u> Die Gemeinde Schwalmtal regt an, die BSLE-Darstellung entlang des jeweils südlichen Teils der Wiesenstraße sowie der Gladbacher Straße für die</p>	<p>V-1166-2015-03-25/14 V-1166-2016-09-28/16</p>

		<p>bebauten Bereiche (inkl. Baulücken) anzupassen. Die Darstellung des BSLE erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Niederungsbereiche des Kranenbachs zwischen Ungerath und Schagen“ (VB-D-4703-008). Der Anregung wird unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze gefolgt; der BSLE wird so weit möglich angepasst.</p> <p><u>Ortsteil Ungerath – westl. Bereich der Str. Ungerath u. östl. Bereich der Ungerather Str.</u></p> <p>Die Gemeinde Schwalmthal regtan , die BSLE-Darstellung entlang des westlichen Bereichs der Straße Ungerath sowie des östlich Bereich der Ungerather Straße für die bebauten Bereiche (inkl. Baulücken) anzupassen. Die Darstellung des BSLE erfolgt in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von besonderer Bedeutung „Niederungsbereiche des Kranenbachs zwischen Ungerath und Schagen“ (VB-D-4703-008) sowie dem im Landschaftsplan festgesetzten LSG „Happelter Heide“. Der Anregung wird unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze gefolgt; der BSLE wird so weit möglich angepasst.</p>	
Schwalmtal-	PZ2dc		
Schwalmtal-	PZ2dd		
Schwalmtal-	PZ2de		
Schwalmtal-	PZ2e		
Schwalmtal-	PZ2ea		
Schwalmtal-	PZ2ea-1		
Schwalmtal-	PZ2ea-2		
Schwalmtal- PZ2eb	PZ2eb	<p>Die Gemeinde Schwalmthal regt an, die BSAB Darstellung bei Lüttelforst zu streichen. Auch Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen den Abgrabungsbereich nördlich der Ortschaft aus.</p> <p>Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung in der pdf-Tabelle (Entfallene und neue Darstellungen) sollte eine Hilfe sein. Leider ist die BSAB-Darstellung dort irrtümlich als entfallene Darstellung enthalten. Die Überprüfung der BSAB Darstellungen und der Sondierungsbereiche erfolgt im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings. Der BSAB und der</p>	<p>V-1166-2015-03-25/20 V-1166-2016-09-28/24 Ö-2015-03-30-K/01 Ö-2016-10-03-AB/01 Ö-2016-10-06-G/01 Ö-2016-10-04-AE/1 Ö-2016-10-06-V/1</p>

		<p>Sondierungsbereich entsprechen den Kriterien zur Darstellung und sind Teil des Mengengerüsts.</p> <p>Für weiterführende Informationen wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie die Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein,“ verwiesen.</p> <p>Zu den Ausführungen hinsichtlich des Sondierungsbereichs ist zu sagen, dass vor dem Beginn der Genehmigung der Rohstoffgewinnung zunächst eine Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen BSAB erforderlich ist. Hierfür ist ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich, in welchem die konkreten Anregungen zu der Fläche erneut geprüft und abgewogen werden.</p>	
Schwalmtal-	PZ2ec		
Schwalmtal-	PZ2ec-1		
Schwalmtal-	PZ2ec-2		
Schwalmtal-	PZ2ec-3		
Schwalmtal-	PZ2ec-4		
Schwalmtal-	PZ2ed	<p><u>Sch_WIND_001</u></p> <p>Einleitend ist Folgendes anzumerken: Aufgrund der entsprechend geänderten standörtlichen Bewertung ist vorgesehen, Sch_WIND_001 durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern (<u>Planänderung</u>).</p>	<p>V-1160-2015-03-26/20 V-1166-2015-03-25/11 V-1166-2015-03-25/12 V-2000-2016-10-26/19 V-2002-2015-03-31/33 V-2002-2015-03-31/331 V-1166-2016-09-28/23</p> <p>V-7102-2016-09-20/01 V-8001-2016-10-12/18</p>

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Sch WIND 003 (nicht als Windenergiebereich vorgesehen)/Teilflächen in Sch WIND 003 und Wechselwirkung mit im RPD vorgesehenen Standorten

Die Gemeinde Schwalmatal äußert sich in der Stgn. V-1166-2015-03-25/11 – und ähnlich die BIMA in V-7102-2016-09-20/01 - kritisch. Dabei geht es auch um die Thematik kleiner Darstellungen außerhalb der im RPD geplanten Bereiche und die Ablehnung von im RPD geplanten größeren Bereichen anderswo in der Kommune.

Zur Thematik „Aushebelung“ der kommunalen BLP ist zu sagen, dass eine kommunale Steuerung weiterhin überwiegend möglich bleibt. Sie ist allerdings insoweit partiell eingeschränkt, als lokal zusätzliche Vorgaben der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Dies ist sachgerecht und entspricht dem generellen Auftrag der Raumordnung.

Von einem Überangebot im südlichen Gemeindegebiet kann angesichts der aktuell anvisierten Darstellungen auch nicht gesprochen werden und für den öffentlichen Belang des Klimaschutzes sind größere Darstellungen natürlich tendenziell vorteilhaft. Zudem müssen WEA zwar gewisse Mindestabstände auf der Ebene des Zulassungsverfahrens einhalten, aber sie stehen ansonsten nicht vollends in Konkurrenz zueinander. Die wirtschaftlichen Eckdaten einer WEA ändern sich in der Regel nicht gravierend, nur weil ggf. einen knappen km weiter auch eine WEA geplant wird. In jedem Fall stehen diese Detailspekte nicht der geplanten regionalplanerischen Darstellung entgegen.

		<p>Zu Schw_WIND_003 ist bzgl. der Thematik der Punktevergabe zu sagen, dass generell keine Gunstbereichsbewertung vorgenommen wurde bei Bereichen, die bereits aus anderen Gründen (siehe Tabelle in der Begründung) ausschieden. Die Informationen zu Ungerath 329 wurden bei der Aktualisierung des Planentwurfes nach dem Beschluss des Regionalrates vom 18.09.2014 berücksichtigt (weitere Darstellung beim 2. Entwurf). Feinsteuerungen z.B. auch durch Bebauungspläne, die die RPD-Darstellung nicht aushebeln, bleiben im Übrigen möglich.</p> <p>Anzumerken ist ferner, bzgl. der Kriterien in Kap. 7.2.15 der Begründung, dass auch die darin festgelegten Mindestgrößen zumindest für die Ebene des RPDs sinnvoll sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass ein punktuell Nichtvorhandensein von Forstpflanzen nicht automatisch bedeutet, dass lokal keine Relevanz der Waldschutzinteressen besteht – zumal Lichtungen und Waldränder i.d.R. keine geringe Bedeutung haben. Auch insoweit ist das Vorgehen beim RPD für den RPD sachgerecht – zumal damit standörtlich zusätzliche Darstellungen für die Windenergienutzung je nach lokalen Bedingungen nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Bedenken wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Net_WIND_003/Sch_WIND_001/Sch_WIND_007</p> <p>Zur Stgn. V-2002-2015-03-31/332 des Landesbüros der Naturschutzverbände ist für die Bereiche Net_WIND_003/Sch_WIND_001/Sch_WIND_007 festzustellen, dass dort keine WSZ-Zonen IIA und IIB bestehen. Die Grundwasserschutzthematik wurde in der Begründung sachgerecht abgehandelt. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Grundwasserschutz unter 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen; dies gilt auch für die BSN-Thematik und die BV-Thematik (siehe zu Letzterer ergänzend E.F.3 der Begründung, Kap. 7.2.15.Anlage 1). Zur BV-Thematik ist ergänzend festzustellen, dass der BV herausragender Bedeutung entgegen der Stgn. des Landesbüros nur außerhalb angrenzt.</p> <p>Sch_WIND_008</p> <p>Der Kreis Viersen äußert in V-1160-2015-03-26/20 Bedenken. Zur entsprechenden Thematik unzerschnittener Räume ist dabei auf E.F.9 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 der aktuellen Fassung der Begründung zu verweisen. Ein</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausschlussgrund folgt daraus für den Standort in der Gesamtabwägung nicht. Letzteres gilt auch für die Waldthematik. Hier wird auf E.F.7 und auf die bereichsbezogenen Ausführungen in 7.2.15.Anlage 1 der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen. Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Schwalmtal äußert in V-1166-2015-03-25/12 Bedenken in Bezug auf die Thematik Denkmalschutz (Lüttelforst). Dem wird und auch den Bedenken in V-8001-2016-10-12/18 wird jedoch nicht gefolgt. Der genehmigte denkmalgeschützte Bereich liegt deutlich außerhalb der Windenergiebereiche (ca. mehrere hundert Meter Abstand). Die Umrandung in der von der Gemeinde beigefügten Karte geht weit über den denkmalgeschützten Bereich hinaus und ist insoweit etwas irreführend. Die Windenergiebereiche sind auch hinreichend weit weg, um die denkmalwürdigen Elemente weiter südwestlich nicht über Gebühr bzw. unzulässig zu beeinträchtigen (wenn WEA dort errichtet werden). Auch wird aufgrund des eher punktuellen Charakters der WEA-Nutzung (einschließlich Zuwegungen etc.) die Nutzungsfolge außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches hinreichend sichtbar bleiben. Von einer massiven Beeinträchtigung wie in der Stgn. V-1166-2015-03-25/12 geschrieben ist eindeutig nicht auszugehen.</p> <p>Die Gemeinde Schwalmtal V-1166-2016-09-28/23 regt eine redaktionelle Anpassung der Begründung im Anhang 3, Blatt 17 (entfallende zeichnerische Darstellungen) an. Die Vorrangzone Sch_WIND_008 ist in dieser Karte als Sch_WIND_003 bezeichnet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Karte des Anhangs 3 handelte es sich um eine Lesehilfe, die den Vergleich zwischen dem GEP 99 und dem ersten Entwurf des RPD erleichtern sollte. Mit der Überarbeitung des Entwurfs (Stand Juni 2016), dessen Anhang 3 der Begründung ein Vergleich zwischen dem ersten Entwurf (2014) und dem zweiten Entwurf (Juni 2016) enthält, ist auf der in Rede stehenden Karte ohnehin keine Veränderung mehr abzubilden.</p> <p>Dem Hinweis der Verfahrensbeteiligten Landesbüro der Naturschutzverbände NRW V-2002-2015-03-31/331 zu der Flächen Sch_WIND_008 – Alternative 7 wird nicht gefolgt.</p> <p>Gem. Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten sind von der</p>	
--	--	--	--

		<p>Planfestlegung keine windenergiesensiblen Arten und auch keine sonstigen planungsrelevanten Arten betroffen. Auch die Vergrößerung des Bereichs (Stand 2. Offenlage) ergab in der gutachterlichen Überprüfung, dass keine Schädliche Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem ist die Ausweisung einer Tabuzone von 1.200 m in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben. Die genannten Arten werden nachrichtlich in den Prüfbogen aufgenommen.</p> <p><u>Sch WIND 011-A</u> Der Anregung des LANUV in V-2000-2016-10-26/19 (teils waldbestandene BF-Fläche besonderer Bedeutung etc. zu streichen) wird nicht gefolgt. Es ist nur ein untergeordneter Teil der Fläche ein Teil eines kleinen Waldstandortes (ohne Laubwald) - in dem auch noch eine kleine Bebauung vorhanden ist. Der weit überwiegende Teil ist strukturarme Agrarfläche. Hinreichende Indizien für eine nachhaltige Störung des Biotopverbundes sind nicht ersichtlich – zumal es nördlich und südlich alternative Migrationsmöglichkeiten gibt. Den Bedenken in V-8001-2016-10-12/18 bzgl. der Röslersiedlung wird nicht gefolgt. Hier wird ein Abstand von 800 m eingehalten und die Röslersiedlung umschließt ein Waldgebiet, was die Wahrnehmbarkeit der potenziellen WEA deutlich mindert. Zudem liegt zwischen potenziellen WEA und Röslersiedlung die BAB als Vorbelastung. Insoweit sind Windenergiebereiche hier als verträglich anzusehen.</p>	
Schwalmtal-	PZ2ee		
Schwalmtal-	PZ3aa-1	<p>Die Gemeinde Schwalmtal regt eine redaktionelle Anpassung der Begründung an (Anhang 3, Blatt 17, entfallende zeichnerische Darstellungen, Ergänzung der A 52 im Westen des Schwalmtaler Gemeindegebietes). Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Karte des Anhangs 3 handelte es sich um eine Lesehilfe, die den Vergleich zwischen dem GEP 99 und dem ersten Entwurf des RPD erleichtern sollte. Mit der Überarbeitung des Entwurfs (Stand Juni 2016), dessen Anhang 3 der Begründung ein Vergleich zwischen dem ersten Entwurf (2014) und dem zweiten Entwurf (Juni 2016) enthält, ist auf der in Rede stehenden Karte ohnehin keine Veränderung mehr abzubilden.</p>	V-1166-2015-03-25/19 V-1166-2016-09-28/22

Schwalmtal-	PZ3aa-2		
Schwalmtal-	PZ3ab-1		
Schwalmtal-	PZ3ab-2		
Schwalmtal-	PZ3ac		
Schwalmtal-	PZ3ba-1		
Schwalmtal-	PZ3ba-2		
Schwalmtal-	PZ3bb-1		
Schwalmtal-	PZ3bb-2		
Schwalmtal-	PZ3bc		
Schwalmtal-	PZ3c		
Schwalmtal-	PZ3d		
Schwalmtal-	PZ3da		
Schwalmtal-	PZ3db		
Schwalmtal-	PZ3e		
Schwalmtal-	PZ3fa		
Schwalmtal-	PZ3fb		
Schwalmtal-	PZ3fc		
Schwalmtal-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Tönisvorst

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Tönisvorst-	PZ1a	<p>In Ihrer Stellungnahme fordert die Stadt Tönisvorst, alle im GEP 99 vorhandenen ASB-Reserven auch im neuen Regionalplan darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die nachfolgend beschriebenen Bereiche stellen Tauschflächen auf Ebene des Regionalplanes dar. Wie im Gemeindegespräch dargelegt, konnten Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereichs (z.B. im Norden und Westen von St. Tönis) nur erfolgen, durch die Rücknahme anderer ASB-Reserven, welche für eine Siedlungsentwicklung weniger geeignet sind. Bei der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf wurden diese Tauschflächen entsprechend angerechnet. Die Gemeinde hebt darauf ab, dass es einen „Vertrauensschutz“ auf alle GEP-Reserven gibt. Dies wurde nicht von der Regionalplanung in der Form in den Gemeindegesprächen formuliert. Vielmehr wurde dargestellt, dass wenn neue Flächen von der Gemeinde entwickelt werden sollen und hierzu ein Flächentausch nötig ist, dieser Tausch in Richtung bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung geht. Das bedeutet auch, dass die nicht nutzbaren Reserven (Stichwort „Planungsleichen fortschaffen“) aus dem Plan herausgenommen werden sollten. Dies ist auch notwendig gewesen, weil sonst der Plan zu viele Entwicklungspotentiale beinhaltet hätte. Hier wäre eine Nichtgenehmigung im Anzeigeverfahren zu befürchten. Im Folgenden wird auf die in der Stellungnahme der Stadt Tönisvorst genannten Flächen eingegangen.</p>	<p>V-1167-2015-02-23/04 V-1167-2016-09-29/04 V-1167-2015-02-23/05 V-1167-2015-02-23/06 V-1167-2016-09-29/05 V-1167-2015-02-23/07 V-1167-2015-02-23/08</p>

		<p><u>Stadtteil Vorst – ASB-Reserve nördl. der St. Töniser Str.</u> Die ASB-Reserve im Norden des Stadtteils Vorst stellt eine Tauschfläche dar und wird aufgrund des Überhangs der Stadt Tönisvorst an Wohnbauflächen sowie der schlechten Bewertung im Ranking für In und Um Düsseldorf nicht mehr dargestellt. Die von der Stadt Tönisvorst in Ihrer Anregung (V-1167-2015-02-23/04) erwähnte FNP-Reserve bleibt von der Streichung unberührt und steht weiterhin für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Ungeachtet dessen wird der Anregung in Teilen gefolgt und die Darstellung im FNP bei der Streichung des ASB-Reserve berücksichtigt bzw. der ASB geringfügig angepasst.</p> <p><u>Stadtteil Vorst – ASB-reserve südwestl. der Hauptstraße</u> Die ASB-Reserve im Westen des Stadtteils Vorst stellt eine Tauschfläche dar und wird aufgrund des Überhangs der Stadt Tönisvorst an Wohnbauflächen nicht mehr dargestellt. Die in Anregung V-1167-2015-02-23/05 angesprochene FNP-Reserve ist von der Streichung nicht betroffen und kann somit auch künftig entwickelt werden. Aufgrund der Wertung für In und Um Düsseldorf geht die FNP-Reserve nicht in die kommunale Bilanz ein. Um künftigen Unklarheiten vorzubeugen wird der Anregung der Stadt Tönisvorst dahingehend gefolgt, dass der ASB im Südwesten an die FNP-Darstellung angepasst wird.</p> <p><u>Stadtteil St. Tönis – ASB-Reserven im Bereich Feldburg</u> Die ASB-Reserven im Süden des Stadtteils St. Tönis stellen ebenfalls Tauschflächen auf Ebene des Regionalplans dar und werden aufgrund des Überhangs der Stadt Tönisvorst an Wohnbauflächen sowie – im Gemeindegespräch dargelegt – gegenläufiger kommunaler Entwicklungsziele für diesen Bereich nicht mehr dargestellt. Der Anregung der Stadt Tönisvorst (V-1167-2015-02-23/06) wird jedoch dahingehend gefolgt, den ASB entlang des Feldburgweges nicht vollkommen zurückzunehmen, sondern als redaktionelle Anpassung an die nicht vollkommen gestrichene FNP-Reserve (SFM 2012: 1251 bzw. SFM 2014: 14-204) darzustellen. Der RGZ wird entsprechend zurückgenommen.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Stadtteil St. Tönis – neue ASB-Reserven westl. Siedlungsrand (V-1167-2015-02-23/07)</u> Wie die Stadt Tönisvorst in ihrer Stellungnahme darlegt, stellen die beiden Erweiterungen des ASB im Westen des Stadtteils St. Tönis Tauschflächen auf Ebene des Regionalplans dar. Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Tönisvorst sowie der Sicherung des Freiraumkorridors zwischen GIB und ASB ist eine weitergehende Arrondierung nicht möglich; der Anregung der Stadt Tönisvorst wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>Stadtteil St. Tönis – ASB-Reserven nördl. Siedlungsrand (V-1167-2015-02-23/08)</u> Die neu dargestellte ASB-Reserve im Norden der Stadt Tönisvorst richtet sich nach den kommunalen Planungszielen für diesen Bereich und erfolgt ebenfalls im Tausch für andere Reserven, deren Entwicklung seitens der Kommune nicht mehr verfolgt wird. Eine weitergehende Arrondierung ist unter Berücksichtigung der Bedarfssituation der Stadt Tönisvorst nicht möglich; der Anregung der Stadt Tönisvorst wird daher nicht gefolgt.</p>	
Tönisvorst-	PZ1a	<p><u>Stadtteil St. Tönis ASB-Arrondierung südwestlich Schelthofer Straße/Biwak</u> Der Anregung der Stadt Tönisvorst, den ASB südwestlich der Einmündung Schelthofer Straße/Biwak zu arrondieren, wird nicht gefolgt. Die Stadt Tönisvorst verfügt über einen Überhang an Reserveflächen für Wohnen. Darüber hinaus ist der Bereich durch eine dürftige Infrastrukturausstattung gekennzeichnet (vgl. Anlage 1 Kap. 7.1.1 der Begründung). Dessen ungeachtet wird der ASB in diesem Bereich an den Bestand bzw. die Darstellung im FNP angepasst, um künftige Konflikte zu vermeiden. Der RGZ wird entsprechend der ASB-Anpassung geändert und gemäß seiner siedlungsgliedernden Funktion bis an den Siedlungsrand bzw. bis an die Straße „Biwak“ herangeführt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von ASB und RGZ.</p>	V-1167-2015-02-23/09
Tönisvorst-	PZ1b		
Tönisvorst-	PZ1ba		
Tönisvorst-	PZ1bb		
Tönisvorst-	PZ1bc		

Tönisvorst-	PZ1c	<p><u>Erweiterung Gewerbegebiet Tempelhof</u> Im Gebiet der Stadt Tönisvorst erfolgt ein Tausch von GIB (Reduzierung GIB / gewerblicher Bauflächen nördlich des bestehenden Gewerbegebietes und Neudarstellung südlich). Die Stadt Tönisvorst und die IHK fordern einen größengleichen Tausch der Darstellung und berufen sich auf einen Vertrauensschutz.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da nach Ziel 6.1-1 im LEP E vom 05.07.2016 Siedlungsbereiche nur bedarfsgerecht dargestellt werden dürfen und ggf. auch Rücknahmen von Überhängen im Regionalplan wie auch in den Flächennutzungsplänen erforderlich sind. Der Regionalplanentwurf sieht für Tönisvorst Entwicklungspotenziale von ca. 45 ha vor, bei einem Bedarf von nur ca. 20 ha. Der Überhang wird – trotz Konflikte zum o.g. Ziel des LEP – regionalplanerisch mitgetragen, weil anzunehmen ist, dass die Inanspruchnahmen der Vergangenheit vergleichsweise gering waren, da die nun getauschten GIB Potenziale nicht entwickelbar waren. Dieser Überhang wird aber nach den Vorgaben des LEP Entwurfs vom 5.7.2016 der gesamten Planungsregion angerechnet. Eine Vergrößerung von GIB um weitere ca. 18 ha GIB Entwicklungspotenziale steht den Zielen der Raumordnung entgegen und müsste zu Rücknahmen bei anderen Kommunen führen, die weniger große Überhänge haben. Der LEP Entwurf vom 5.7.2016 sieht einen Vertrauensschutz nur für verbindliche Bauleitpläne vor. Hier haben sich seit den Kommunalgesprächen die Vorgaben geändert, die der Regionalplan einhalten muss. Allerdings werden zum Ausgleich zwei Sondierbereiche für die langfristige gewerbliche Entwicklung der Stadt vorgesehen (westlich des neuen GIB und im Bereich des getauschten GIB), die bei begründetem Bedarf über eine Regionalplanänderung entwickelt werden können. Es ist anzunehmen, dass ein solcher Bedarf begründet werden kann, wenn die neuen GIB Potenziale entwickelt werden konnten. Gegen eine Erweiterung des GIB nach Osten spricht zudem der Grundwasserschutz (BGG). Der Hinweis auf die neu dargestellten ASB wird zur Kenntnis genommen. In die Bedarfsberechnung sind keine bebauten Bereiche (außer ggf. Reserven auf Brachflächen) eingeflossen.</p>	V-1167-2015-02-23/13 V-1167-2016-09-29/09 V-4015-2016-10-07-B/17
-------------	------	---	--

		Der Anregung des Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V. (V-2205-2015-03-31) das Gewerbegebiet westlich Tönisvorst (südlich der L475) auf die Fläche nördlich, zwischen L475 und Bahnstrecke, zu verschieben wird nicht gefolgt . Die Fläche bietet nicht genug Raum um den Bedarf zu decken.	V-2205-2015-03-31/25 V-2205-2016-10-18/31
Tönisvorst-	PZ1c	<u>Stadtteil St. Tönis - Umwandlung GIB in ASB westl. des Ostrings</u> Der Anregung der Stadt Tönisvorst , den GIB westlich der Straße „Ostring“ entsprechend der heutigen Nutzung als ASB darzustellen, wird gefolgt . Der in Rede stehende Bereich ist im städtischen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt, der Bebauungsplan Tö-59 "Mühlenstraße/Benrader Straße setzt ebenfalls Mischgebiet fest. Ferner entspricht die tatsächliche Nutzungsstruktur nicht mehr den textlichen Regelungen für gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) in Kap. 3.3. Die Umwandlung führt nicht zu einer Einschränkung bestehender Gewerbebetriebe.	V-1167-2015-02-23/14
Tönisvorst-	PZ1ca		
Tönisvorst-	PZ1d		
Tönisvorst-	PZ1e		
Tönisvorst-	PZ1ea		
Tönisvorst-	PZ1eb		
Tönisvorst-	PZ1ec		
Tönisvorst-	PZ1ed		
Tönisvorst-	PZ2a		
Tönisvorst-	PZ2b		
Tönisvorst-	PZ2c		
Tönisvorst-	PZ2d		
Tönisvorst-	PZ2da	Die Ausführungen der Stadt Tönisvorst, dass gegen die Ausweisung von BSN keine Bedenken bestehen, sofern es sich um die Aufnahme der Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) aus den Landschaftsplänen Nr. 6 „Mittlere Niers“ und Nr. 8 „Kempener Lehmplatte“ des Kreises Viersen handle, werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan zugleich Landschaftsrahmenplan ist und die Darstellung der BSN auf den in	V-1167-2015-02-23/30

		Kap. 7.2.4 der Begründung dargelegten Kriterien beruht. Mögliche Bedenken gegen eine im Vergleich zu den o.g. LSG abweichende Darstellung der BSN werden daher zurückgewiesen.	
Tönisvorst-	PZ2db	<p>Die Ausführungen der Stadt Tönisvorst, dass gegen die Ausweisung von BSLE keine Bedenken bestehen, sofern es sich um die Aufnahme der Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete aus den Landschaftsplänen Nr. 6 „Mittlere Niers“ und Nr. 8 „Kempener Lehmplatte“ des Kreises Viersen handle, werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan zugleich Landschaftsrahmenplan ist und die Darstellung der BSLE auf den in Kap. 7.2.5 der Begründung dargelegten Kriterien beruht. Mögliche Bedenken gegen eine im Vergleich zu den o.g. LSG abweichende Darstellung der BSLE werden daher zurückgewiesen.</p> <p><u>BSLE-Darstellung südwestlich von Vorst</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, weitere Bereiche südwestlich von Vorst mit der Kennzeichnung [2.7] und [2.10] gem. Anlage 5d der Stgn. als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entsprechen. Die Erforderlichkeit zur Ausweisung der Bereiche als BSLE wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p>	<p>V-1167-2015-02-23/30</p> <p>V-2002-2015-03-31/333</p>
Tönisvorst-	PZ2dc	<p>Die Stadt Tönisvorst erhebt in ihrer Stellungnahme (V-1167-2015-02-23/18) grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung Regionaler Grünzüge im Stadtgebiet. Insbesondere werden die Funktionen Siedlungsgliederung und Erholung in Frage gestellt. Ferner regt die Stadt Tönisvorst an, dass bei einer Überarbeitung der Darstellungen die geforderten, veränderten Abgrenzungen der Siedlungsbereiche sowie die neuen Sondierbereiche zu Grunde gelegt werden sollten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Darstellung von RGZ im Stadtgebiet wird unter Verweis auf das in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellte Vorgehen grundsätzlich festgehalten. Hinsichtlich der Überprüfung der Funktionen von</p>	<p>V-1167-2015-02-23/18</p> <p>V-1167-2016-09-29/13</p>

		<p>RGZ wird auf die Ausführungen zum Planzeichen Kap. 8.2.PZ2dc-Allgemein in Thementabelle „Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein“ verwiesen. Eine Überprüfung der RGZ-Darstellung im Bereich geforderter Siedlungsbereichsdarstellungen erfolgt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung der jeweiligen Anregung.</p> <p>Bereich 1: Im Südosten des Stadtgebietes, Bereich „Laschenhütte“ westlich der Straße „Nüss Drenk“, östlich des „Stockwegs“ und südlich des „Südrings“, Der Anregung zur Streichung des RGZ wird nicht gefolgt. Die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien. Gemäß der Beikarte 4C Regionale Grünzüge gehört dieser Bereich des Regionalen Grünzuges zum Freiraumband Krefeld-Willich und erfüllt hier eine herausragende Funktion für die Siedlungsgliederung. Gleichwohl wird ein Teilbereich des RGZ entlang des Feldburgweges entsprechend der ASB-Anpassung zurückgenommen (vgl. Erläuterungen zu V-1167-2015-02-23/06). Soweit über die dargestellten ASB hinaus zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf an weiteren Flächen für die Siedlungsentwicklung besteht, ist hierüber und über eine damit verbundene Streichung des Regionalen Grünzuges zu gegebener Zeit in einem Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu entscheiden.</p> <p>Bereich 2: nördlich des Gewerbegebiets „Tempelshof“, westlich der L379 „Düsseldorfer Straße“</p> <p>Fazit: Der Anregung wird gefolgt. RGZ nördl. GIB löschen; gleichzeitig wird RGZ westl. der Str. bis an die Straße „Biwak“ im Norden sowie an den Siedlungsrand – entsprechend der Kriterien – herangezogen (siehe AGV zu V-1167-2015-02-23/09).</p>	<p>V-1167-2015-02-23/19 V-1167-2015-02-23/22 V-1167-2016-09-29/14</p> <p>V-1167-2015-02-23/20 V-1167-2015-02-23/23</p>
--	--	---	--

		<p>Bereich 3: ehemaliges Kasernengelände am „Stockweg“ Der Anregung einer Walddarstellung im Bereich des ehem. Kasernengeländes auf Tönisvorster Stadtgebiet entsprechend der Darstellung im FNP wird gefolgt. Die Darstellung des Waldbereiches entspricht den in Kap. 7.2.2 dargelegten Kriterien. Im Zuge dessen wird der ASB unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe geringfügig an den Bestand angepasst. Der weiteren Anregung, den RGZ an dieser Stelle zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung von Wald und RGZ schließen sich nicht aus. Überdies erfüllt der RGZ hier eine wichtige siedlungsgliedernde Funktion; die Darstellung des RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien.</p> <p>Die Ausführungen hinsichtlich der teilweisen Übereinstimmung der im Fachbeitrag Natur- und Landschaft zum aktuellen FNP 2006 der Stadt Tönisvorst entwickelten Biotopvernetzungsstrukturen bzw. Biotopverbundstrukturen mit den im RPD-E dargestellten Regionalen Grünzügen (RGZ) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die RGZ auf die genannten Bereiche zu beschränken, wird nicht gefolgt. Die Darstellung der RGZ entspricht den in Kap. 7.2.6 der Begründung dargestellten Kriterien; ein Abweichen von der zugrundeliegenden Systematik in Teilbereichen des Planungsraumes ist nicht möglich.</p> <p>Der Anregung, den zwischen der L362 und St. Tönis dargestellten Regionalen Grünzug mit der herausragenden Funktion „Biotopvernetzung“ auszuweisen, wird nicht gefolgt. Bei einer örtlichen Betrachtung erfüllt der RGZ gleichwohl eine biotopvernetzende Aufgabe, jedoch großräumig betrachtet überwiegt im Bereich des Freiraumbandes Krefeld-Willich die Funktion der Siedlungsgliederung (vgl. Beikarte 4 C). Nichtsdestotrotz steht diese einer Sicherung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen auf nachgelagerter Planungsebene nicht entgegen.</p>	<p>V-1167-2015-02-23/21 V-1167-2015-02-23/24-A V-1167-2016-09-29/15 V-1167-2015-02-23/24-B</p> <p>V-1167-2015-02-23/28</p> <p>V-1167-2015-02-23/29</p>
Tönisvorst-	PZ2dd		
Tönisvorst-	PZ2de		
Tönisvorst-	PZ2e		
Tönisvorst-	PZ2ea		

Tönisvorst-	PZ2ea-1		
Tönisvorst-	PZ2ea-2		
Tönisvorst-	PZ2ec		
Tönisvorst-	PZ2ec-1		
Tönisvorst-	PZ2ec-2		
Tönisvorst-	PZ2ec-3		
Tönisvorst-	PZ2ec-4		
Tönisvorst-	PZ2ed	<p><u>Tön WIND 001</u> Die Kommune Tönisvorst äußert sich in V-1167-2015-02-23/31 kritisch. Dass Wald angrenzt ist jedoch in der Gesamtabwägung kein hinreichender Grund für den Verzicht auf die u.a. aus Klimaschutzgründen wichtige Darstellung des Bereiches im RPD. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinweise aus der SUP zu Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007: Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/334 zu den Flächen Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007: Gem. Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten sind von der Planfestlegung keine windenergiesensiblen Arten und auch keine sonstigen planungsrelevanten Arten betroffen. Auch nach Auskunft der ULB des Kreises Viersen sind keine Brutvorkommen im Bereich der Flöthbach-Niederung bekannt. Insgesamt führt die Planfestlegung auch ohne den artenschutzrechtlichen Aspekt zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit des angesprochenen Überschwemmungsgebietes ist in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt. Siehe zum Hochwasserthema 8.2.PZ2ed-Allgemein. Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bereiche östlich des Stadtteils Vorst</u> In V-1167-2016-09-29/20 und V-1167-2016-09-29/20 thematisiert die Kommune eine Nichtübernahme dieser kommunal vorgesehenen Bereiche. Diese Bereiche sind im Konzept des RPD jedoch aus den in Kap. 7.2.15 der Begründung ersichtlichen und sachgerechten Gründen nicht vorgesehen worden. Hier ist insb. auf den 500 m Abstand zum Außenbereichswohnen und die 10 ha Schwelle zu verweisen. Kommunen können lokal entscheiden, näher</p>	<p>V-1167-2015-02-23/31 V-1167-2016-09-29/20 V-1167-2016-09-29/23 V-2002-2015-03-31/334</p>

		an die Wohnbebauung heranzugehen und kleinere benachbarte Bereiche vorzusehen. Dies soll aber nicht per verbindlich gemachten Vorranggebieten der Regionalplanung zwingend vorgegeben werden. Die Belange der angrenzenden Wohnbevölkerung werden im Übrigen sinnvoller Weise im ganzen Plangebiet des Regionalrates bei den weichen Tabus einheitlich behandelt. Eine Angleichung von Kriterien an diverse unterschiedliche kommunale Konzepte wäre nicht sachgerecht.	
Tönisvorst-	PZ2ee		
Tönisvorst-	PZ3aa-1		
Tönisvorst-	PZ3aa-2		
Tönisvorst-	PZ3ab-1	<p><u>L 362 Ortsumgehung St. Tönis</u> Die Naturschutzverbände regen an, die Ortsumgehung St. Tönis L 362 zu streichen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der westlich an der Ortslage St. Tönis liegenden L 362 handelt es sich um eine bestehende Straße und nicht um eine Planung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sowie der in Kapitel 7.3.1 der Begründung dargelegten Systematik.</p>	V-2002-2015-03-31/336
Tönisvorst-	PZ3ab-2	<p><u>Ortsumgehung Vorst</u> Es wird angeregt, die Ortsumgehung Vorst nicht im Regionalplan darzustellen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme der L 475 OU Tönisvorst/Vorst ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW in der Stufe 2 dargestellt und somit in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p>	V-1167-2015-02-23/35 V-1167-2016-09-29/24 V-2002-2015-03-31/335 V-2002-2015-03-31/501 V-1160-2016-10-06/24
Tönisvorst-	PZ3ac		
Tönisvorst-	PZ3ba-1		
Tönisvorst-	PZ3ba-2		
Tönisvorst-	PZ3bb-1	<p>Seitens der Stadt Tönisvorst sowie der IHK Mittlerer Niederrhein wird angeregt, zwischen der Bahnhöfen Kempen und Krefeld einen Haltepunkt Benrad im Regionalplan darzustellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. An zeichnerisch dargestellten Schienenstrecken werden Haltepunkte nach der in Kapitel 7.3.4 der Begründung</p>	V-1167-2015-02-23/37 V-1167-2016-09-29/26 V-4015-2016-10-07-B/35

		dargelegten Systematik dargestellt. Der Haltepunkt Benrad wird auf dieser Grundlage zurzeit nicht zeichnerisch dargestellt. Da es sich bei den Haltepunkten jedoch um Vorranggebiete ohne eine Wirkung von Eignungsgebieten handelt, steht ein Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung der Planung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wurden entsprechende Wünsche für eine zeichnerische Darstellung von Haltepunkten für eine Prüfung im Rahmen der Stationsoffensive der Deutschen Bahn gemeldet.	
Tönisvorst-	PZ3bb-2		
Tönisvorst-	PZ3bc		
Tönisvorst-	PZ3c		
Tönisvorst-	PZ3d		
Tönisvorst-	PZ3da		
Tönisvorst-	PZ3db		
Tönisvorst-	PZ3e		
Tönisvorst-	PZ3fa		
Tönisvorst-	PZ3fb		
Tönisvorst-	PZ3fc		
Tönisvorst-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Viersen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Viersen-	PZ1a	<p><u>Rücknahmen von ASB / GIB allgemein</u></p> <p>Die Ausführungen und Anregungen der Stadt Viersen u.a. zum Verhältnis von Flächenrücknahme und Flächentausch sind nicht mit den Vorgaben des LEP vereinbar (siehe auch Kap. 3.1.2-Z2 Flächentausch).</p> <p>Der Anregung der Stadt Viersen u.a. Akteure, einige ASB / GIB nicht zurückzunehmen, sondern sie als Tauschpotenzial für andere, zusätzliche Siedlungsbereiche und geplante Bauflächen zu sichern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Viersen wurden im RPD Entwurf - trotz im GEP 99 bestehender und im RPD Entwurf verbleibender Überhänge bei Gewerbe und bei Wohnen -, neue Siedlungsbereiche (für Gewerbe) dargestellt. Sie konnten nur über die in den Stellungnahmen der Stadt Viersen u.a. Akteure kritisierten Rücknahmen von ASB und GIB begründet werden. Es verbleiben immer noch Überhänge, die nicht mit den Vorgaben des LEP Entwurfs vom 5.7.2016 vereinbar wären. Ein Vertrauensschutz ist im LEP Entwurf vom 5.7.2016 nicht vorgesehen (nur für verbindliche Bauleitpläne). Somit werden die verbleibenden Überhänge der Stadt Viersen in der Bedarfsbilanz der gesamten Planungsregion angerechnet, damit Neudarstellungen von GIB / ASB für die Stadt Viersen überhaupt vorgenommen werden können. Ein Verzicht auf diese Flächenrücknahmen würde die Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle, ggf. in anderen Städten erfordern (z.B. Erweiterungen Mackenstein), die auch vor dem Hintergrund der Stadt Viersen zu den Tauschpotenzialen nicht sinnvoll erscheinen (siehe auch Begründung Kap. 7.1.4.5).</p>	V-1168-2016-10-10

	<p><u>Süchteln ASB Vorst/ Landeslinik</u> Die Stadt Viersen u.a. regen u.a. an, einen ASB in Vorst nicht zu streichen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei dem gestrichenen Bereich teilweise um eine Sonderbaufläche, die für eine Erweiterung der Landeslinik vorgesehen ist. Der ASB ist im Entwurf teilweise gestrichen worden, da die Stadt Viersen in einem vorbereitenden Gespräch ausgeführt hat, dass die Klinik derzeit Flächen und Gebäude privatisiere und kein Bedarf mehr für Klinikerweiterungen bestünde. Der LVR ist Verfahrensbeteiligter und wurde zusätzlich auf die Streichung hingewiesen. Der LVR hat keine Bedenken gegen die Streichung geäußert. Die Regionalplanungsbehörde geht somit davon aus, dass der ASB nicht mehr erforderlich ist. Die Streichung erfolgt, um herauszustellen, dass es sich nicht um eine ASB Reserve für andere Nutzungen (Wohnen) handelt. Sollte der Klinikstandort langfristig doch erweitert werden, könnte auf Grundlage eines aktuellen Konzeptes, in geeigneten Planverfahren, die Erweiterung umgesetzt werden. Es verbleiben auch noch Reserven im neuen Zuschnitt des ASB.</p> <p>Zudem wurden mit der ASB Reduzierung Entwicklungspotenziale für Wohnen im östlichen Bereich reduziert, um die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2016 (Ziel 6.1.1) umzusetzen und Spielraum für die Darstellung neuer Siedlungsbereiche zu erhalten (s.o.).</p> <p><u>Boisheim ASB/ Boisheim Ost</u> Der Anregung der Stadt Viersen im Stadtteil Boisheim den ASB-Bereich um eine weitere Bautiefe wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorhandenen Reserven ermöglichen für die Ortslage Boisheim (Nebenortslage) eine ausreichende Entwicklungsperspektive. Gemäß Kap. 3.2.1-G1 soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den ZASB erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und der bisher dargestellten Entwicklungspotenziale wird der Anregung nicht gefolgt. Wie auch aus der Stellungnahme der Stadt Viersen ersichtlich, stellt der Bereich eine Tauschfläche auf Ebene des Regionalplanes dar. Nur durch die Rücknahme von anderen Siedlungsbereichen konnten Erweiterungen der</p>	<p>V-1168-2015-03-23/10 V-4015-2015-03-31/05 V-4015-2016-10-07-B/09</p> <p>V-1168-2015-03-23/13-A V-1168-2016-10-10/17</p>
--	---	--

	<p>Siedlungsdarstellung an anderen Stellen erfolgen. Bei der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf wurden diese Tauschflächen entsprechend angerechnet. Zudem erfordern die Vorgaben des LEP Entwurfs vom 05.07.2016 eine Flächenrücknahme aufgrund der Überhänge. Zur Ortsumgehung Boisheim wird auf die regionalplanerische Bewertung zu Viersen-PZ3ab-1 verwiesen. Die angeregte zeichnerische Darstellung der Straße erfolgt nicht; eine Anpassung der Darstellung des ASB ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten.</p> <p><u>Boisheim ASB / Linder Straße (Nord)</u> Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und der bisher dargestellten Entwicklungspotentiale wird der Anregung nicht gefolgt. Wie auch aus der Stellungnahme der Stadt Viersen ersichtlich, stellt der Bereich eine Tauschfläche auf Ebene des Regionalplanes dar. Nur durch die Rücknahme von anderen Siedlungsbereichen konnten Erweiterungen der Siedlungsdarstellung an anderen Stellen (z.B. Mackenstein/Süd und Peschfeld) erfolgen. Bei der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf wurden diese Tauschflächen entsprechend angerechnet. Zudem erfordern die Vorgaben des LEP Entwurfs vom 05.07.2016 eine Flächenrücknahme aufgrund der Überhänge.</p> <p><u>Viersen ASB Kreuelsstraße</u> Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und der bisher dargestellten Entwicklungspotentiale wird der Anregung nur teilweise gefolgt. Wie auch aus der Stellungnahme der Stadt Viersen ersichtlich stellt der Bereich eine Tauschfläche auf Ebene des Regionalplanes dar. Nur durch die Rücknahme von anderen Siedlungsbereichen konnten Erweiterungen der Siedlungsdarstellung an anderen Stellen (z.B. Mackenstein/Süd und Peschfeld) erfolgen. Bei der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf wurden diese Tauschflächen entsprechend angerechnet. Zudem erfordern die Vorgaben des LEP Entwurfs vom 05.07.2016 eine Flächenrücknahme aufgrund der Überhänge. Entsprechend werden die Bedenken des Beteiligten Ö-2015-03-16-A/01 hinsichtlich einer möglichen Erweiterung zurückgewiesen. Grundstücksankäufe unterliegen nicht der regionalplanerischen Steuerung.</p>	<p>V-1168-2015-03-23/13-B V-1168-2016-10-10/18 V-4015-2015-03-31/06 V-4015-2016-10-07-B/10</p> <p>V-1168-2015-03-23/14 V-1168-2016-10-10/19 Ö-2015-03-16-A/01 Ö-2016-10-07-BJ/1 V-4015-2016-10-07-B/11</p>
--	---	---

		<p><u>Erweiterung des ASBs im Bereich Ransberg Ost</u> Der Anregung der Stadt Viersen und der IHK auf Neudarstellung eines ASB wird nicht gefolgt. Entsprechend Ziel 1 Kap. 4.4.3 sind in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden können. Darüber hinaus bestehen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan ausreichende Flächenpotentiale für eine gewerbliche Entwicklung. Die in der Stellungnahme V4015 markierte Tauschfläche ist für einen Tausch nicht geeignet, da es sich um eine Sonderbaufläche handelt, die nicht für den Ausgleich von Überhängen bei Wohnen / Gewerbe geeignet ist, da sie nicht in die Bedarfsbilanz einfließt.</p> <p><u>Erweiterung des ASB im Bereich Brasselstraße/ Zweitorstraße/ Weiherstraße</u> Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und der bisher dargestellten Entwicklungspotentiale wird der Anregung nicht gefolgt. Unter Berücksichtigung der erheblichen Überhänge der Stadt Viersen wird dem Wunsch der Stadt Viersen, einen Sondierbereich darzustellen, nicht entsprochen.</p>	<p>V-1168-2015-03-23/17 V-1168-2016-10-10/21 V-4015-2015-03-31/07 V-4015-2016-10-07-B/12</p> <p>V-1168-2015-03-23/18 V-1168-2016-10.10/22</p>
Viersen-	PZ1b		
Viersen-	PZ1ba		
Viersen-	PZ1bb		
Viersen-	PZ1bc		
Viersen-	PZ1c	<p><u>ASB-Darstellung im Bereich Feldmühle (Brasselstraße/ Pittenberg/ Gladbacherstraße/ Ernst-Moritz Arndt Straße)</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird entsprechend der Umnutzungsbestrebungen der Stadt Viersen in ASB geändert, da die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorrangig der Ansiedlung, Sicherung und Erweiterung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe dienen sollen (vgl. Kap. 3.3.1 Z1, Vorgaben RPD-Entwurf). Hierfür bestehen aufgrund der entlang der Südwestgrenze der in Rede stehenden Fläche angrenzenden Wohnbauflächen nur eingeschränkte Möglichkeiten. Ferner ist</p>	V-1168-2015-03-23/19

	<p>die seitens der Stadt angestrebte Umnutzung (Mischgebiet/gemischte Bauflächen) nicht mit den neuen textlichen Zielen für GIB vereinbar. Der östlich angrenzende verbleibende GIB erfährt durch die Änderung keine zusätzliche Einschränkung, da sich bereits jetzt Wohnbauflächen in der unmittelbaren Umgebung (vgl. Bereich Bunsenstraße, FNP) befinden.</p> <p><u>GIB-Rücknahme Schmiedestraße/ Feldstraße (Viersen-PZ1c/ VIE 010 B AFA)</u> Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und der bisher dargestellten Entwicklungspotenziale wird der Anregung nicht gefolgt. Einem Bedarf von 61 ha stehen Entwicklungspotenziale von ca. 114 ha im Regionalplanentwurf entgegen. Wie auch aus der Stellungnahme der Stadt Viersen ersichtlich, stellt der Bereich eine Tauschfläche auf Ebene des Regionalplanes dar, der bereits in der Flächenbilanz für den RPD-Entwurf als Tauschfläche angerechnet wurde. Nur durch die Rücknahme von anderen Siedlungsbereichen konnten Erweiterungen der Siedlungsdarstellung an anderen Stellen (z.B. Mackenstein/Süd und Peschfeld) erfolgen. Ein 1:1 Tausch ist mit den Vorgaben des LEP Entwurfs in Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht vereinbar, da ein „Bestandsschutz“ für über Bedarf dargestellte Potenziale nur für verbindliche Bauleitpläne vorgesehen ist.</p> <p><u>Festlegung GIB Mackenstein West/Erweiterung Peschfeld (VIE 014 GIB)</u> Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Viersen und den bisher dargestellten Entwicklungspotenzialen auch in diesem Bereich wird der Anregung der Stadt Viersen V-1168-2015-03-23/23 nicht gefolgt, den GIB im Bereich Peschfeld zu erweitern. Gegen eine Darstellung als Sondierungsbereich bzw. eine Neudarstellung eines GIBs nördlich der vollzogenen GIB-Neuausweisung spricht der fehlende Bedarf und zudem die überlagernde Darstellung eines Windenergiebereich im Regionalplanentwurf (vgl. hierzu die regionalplanerische Bewertung zu 1168-2015-03-23/35).</p> <p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2016-09-01-B) werden Einwendungen gegen die westliche GIB Erweiterung des GIB Mackenstein (Peschfeld) erhoben. Es wird u.a. ausgeführt, dass die Umweltprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, da kein Prüfbogen erstellt wurde und</p>	<p>V-1168-2015-03-23/21+23 V-4015-2015-03-31/08</p> <p>V-1168-2015-03-23/23 V-4015-2015-03-31/08 Ö-2016-09-01-B/02 Ö-2016-09-01-B/03 Ö-2016-09-01-B/04 Ö-2016-09-01-B/05 Ö-2016-09-01-B/06 Ö-2016-09-30-G/01 Ö-2017-02-15-A/01</p>
--	---	---

damit keine Umweltprüfung und keine Alternativenprüfung durchgeführt worden sei. Der fehlende Umweltbericht und die fehlende Alternativenprüfung hätten zur Folge, dass die raumordnerische Abwägung rechtsfehlerhaft sei und die öffentlichen und privaten Belange nicht abgewogen worden seien.

Es wird u.a. auch auf Bauleitplanverfahren der Stadt Viersen und auf Gespräche zwischen Stadt und Regionalplanungsbehörde verwiesen, die zeigen würden, dass die GIB Neuausweisung für die Ansiedlung bzw. Erweiterung eines bestimmten Betriebs vorgesehen sei. Die Einwander verweisen auf den geringen Abstand zwischen Wohnbebauung (südlich der K8) bzw. Bürogebäuden im östlich angrenzenden GIB Mackenstein zu der GIB Erweiterungsfläche Peschfeld zu einer möglicherweise geplanten Logistikhalle. Es wird u.a. auch kritisiert, dass es für die im Bauleitplan vorgesehene Nutzung besser geeignetere Alternativen im Kreis Viersen gäbe (z.B. ein bereits erschlossenes Gewerbegebiet in Nettetal, welches über einen direkten Autobahnanschluss verfüge und größer sei als die geplante GIB Erweiterung.) Diese hätten in die Abwägung eingestellt werden müssen. In einer ergänzenden Stellungnahme nach Ablauf des Beteiligungsverfahrens (Ö-2017-02-15-A) wird u.a. ausgeführt, dass für die GIB Ausweisung keine städtebauliche Erforderlichkeit bestehe, da die Fa. Reuter ein Grundstück in einer anderen Stadt gekauft habe. Für andere Ansiedlungen würden genug Reserven bestehen. Es wird auf verschiedene Ratsunterlagen, Presseartikel, Internetbeiträge u.ä. verwiesen. Es wird festgestellt, dass eine Erweiterung des GIB im 2. Entwurf rechtsfehlerhaft sei.

Der Kritik wird nicht gefolgt. An der Darstellung wird festgehalten.

Entgegen den Ausführungen der Stellungnahme Ö-2016-09-01-B ist die hier in Rede stehende Fläche Bestandteil der Umweltprüfung gewesen. Dies bzgl. wird zunächst auf die im Umweltbericht in Kap. 2.4 dargelegte Prüfmethodik verwiesen. Der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend hat jedoch nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt. Bei der Fläche GIB Mackenstein West/Erweiterung Peschfeld (VIE_014_GIB) war gemäß Prüfmethodik als Fläche unter 10 ha und erster negativer Grobprüfung keine vertiefende Prüfbogenbetrachtung erforderlich. Die überschlägige Überprüfung auf Grundlage der Prüfkriterien (Anhang A) zeigt keine Betroffenheit eines Natura-2000 Gebietes, eines Naturschutzgebietes,

kein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten, keine Betroffenheit einer Wasserschutzzone I-III A, kein Überschwemmungsgebiet. Auch sind keine Kurorte oder Erholungsgebiete betroffen.

Das Ergebnis der o.g. Einzelfallbetrachtung in der SUP ist eine Grundlage für die raumordnerische Abwägung.

Die raumordnerische Abwägung wird in der Begründung insbesondere in Kapitel 7.1.4 zum RPD Entwurf für neue GIB Darstellungen, Streichungen und gleich bleibende GIB dargelegt. Eine Erweiterung des GIB im Bereich Peschfeld wird aus folgenden Gründen vorgesehen:

Bedarf / Planungsziele

Die Erweiterung Mackenstein-West um ca. 9 ha ist bedarfsgerecht, da die Stadt Viersen in der Erarbeitung des Regionalplanes erhebliche GIB und FNP Reserven für Gewerbe reduziert. Östlich des GIB Mackenstein werden – aufgrund ihrer Nähe zu Wohnbebauung – Reserven zurückgenommen und südlich von Mackenstein werden GIB Reserven reduziert und in ein interkommunales, zweckgebundenes Gewerbegebiet für flächenintensive Vorhaben eingebracht. Ein Vergleich des GEP 99 mit dem RPD-Entwurf zeigt, dass an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet GIB reduziert wurden oder Planungsziele sich verändert haben oder Flächen nicht verfügbar sind (Reduzierung von GIB).

Die Bedarfsprüfung erfolgt unabhängig von möglichen Investorenplanungen der Stadt. Die Entwicklungspotenziale werden in der Bedarfsbilanz einbezogen und nicht z.B. als Betriebserweiterungsfläche mit nur 50%. Somit würde auch ein wegfallendes Ansiedlungsinteresse eines einzelnen Unternehmen, welches in der Stellungnahme Ö-2017-02-15-A angeführt wird, nicht zu einer fehlenden Erforderlichkeit des GIB Darstellung führen. Die Stadt Viersen hat so auch in der Stellungnahme V-1168-2015-03-23/23 dargelegt, dass sie einer noch größeren Erweiterung des GIB Peschfeld als im 2. Entwurf vorgesehen, eine hohe Priorität in ihren Planungszielen beimisst. In der raumordnerischen Abwägung wurde der Anregung aber nur für den Teilbereich dieser angeregten GIB Darstellung gefolgt, da gegen eine größere Darstellung die Planung von Windenergiebereichen im Entwurf spricht, zudem müssten weitere

Tauschflächen gefunden werden, um einen Bedarf begründen zu können. Die Forderung der Stadt Viersen nach einer größeren Erweiterung belegt allerdings, dass es die Planung nicht alleine zum Anlass hat, einer konkreten Firma Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, sondern dass auch weitere Entwicklungspotenziale (von der Stadt) gesehen werden. Im Übrigen unterscheidet auch der LEP NRW in den Vorgaben zur Bedarfsmethode nicht zwischen Investorenbezogenen Planungen oder anderen. Es kann raumordnerisch sinnvoll sein, Betriebserweiterungen und -verlagerungen in den Gewerbegebieten zu ermöglichen, die bereits genutzt werden, da die bestehende Infrastruktur weiter genutzt werden kann, Zuliefer- und Kundenbeziehungen bestehen bleiben und die Erreichbarkeit für die Arbeitnehmer/-innen weiterhin gesichert bleibt. Diese GIB Erweiterungen werden aber unter den gleichen Voraussetzungen / Kriterien geprüft wie andere GIB Erweiterungen. So auch im Falle der GIB Erweiterung Peschfeld.

Standorteignung / Standortqualität:

Der Standort ist für eine gewerbliche Entwicklung geeignet, da er den Vorgaben des LEP NRW und den Kriterien des RPD für eine Gewerbegebietserweiterung entspricht. Es handelt sich so z.B. um die Arrondierung eines großen Gewerbegebietes. Weiterhin ist die Fläche bereits erschlossen. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut aufgrund der Nähe zur Kreisstraße und zu den Autobahnen. Der GIB Tausch dient auch dazu, die Ortslagen Hausen und Mackenstein zu entlasten, denn der bestehende GIB wurde sowohl angrenzend an die Ortschaft Mackenstein reduziert wie auch an der Ortschaft Hausen. Hier grenzten GIB und Ortschaften im GEP99 unmittelbar aneinander. Es ist im RPD Entwurf nun ein Abstand von ca. 150-200m vorgesehen. Im Bereich der GIB Erweiterung Peschfeld sind im Vergleich dazu nur 2 Wohngebäude (südlich der K8) betroffen, die aber bereits jetzt unmittelbar an den bestehenden GIB grenzen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation für die betroffenen zwei Wohngebäude erheblich verschlechtert, denn nördlich der K8 befindet sich bereits jetzt ein Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung, der für die Ansiedlung von emittierenden Betrieben vorgesehen ist. In der raumordnerischen Abwägung muss auch die Kritik zurückgewiesen werden, dass ein Bürogebäude, welches im bestehenden GIB liegt, durch die GIB Erweiterung negativ betroffen sei. Bereits im GEP99 wird als Ziel der

Raumordnung dargelegt, dass die GIB vorrangig der Unterbringung von Emittenten dienen. Somit müssen die Büronutzer damit gerechnet haben, dass Emittenten in der Nähe angesiedelt werden könnten. Für Büronutzungen stehen ausreichend Alternativen in den ASB zur Verfügung. Wie in der Begründung dargelegt, gibt es hingegen weniger Entwicklungspotenziale, die sich für die Ansiedlung von größeren emittierenden Betrieben eignen.

Naturräumliche Qualität:

Die Erweiterungsflächen befindet sich zwar im Bereich von schützenswerten Böden und einer Wasserschutzzone IIIB, an der Planung wird aber aufgrund fehlender besser geeigneter Alternativen festgehalten. Es liegt in der Stadt Viersen eine fast flächendeckende Betroffenheit bei den schützenswerten Böden und eine flächenmäßige große Betroffenheit von WSZ vor (auch der genannten Tauschflächen). Zudem sind die Bereiche mit nicht schützenswerten Böden als Überschwemmungsbereiche und Biotopverbundflächen geschützt oder weisen eine deutlich schlechtere Standorteignung für Gewerbe auf. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Dieses ist auch auf den Beikarten erkennbar, in denen verschiedene naturräumliche Qualitäten dargelegt werden. Aus diesen Gründen wurde an der Planung festgehalten.

Raumordnerische Alternativenprüfung / Alternativflächen in der Stadt Nettetal:

Da die GIB Erweiterung nicht vor dem Hintergrund einer konkreten Betriebsverlagerung geprüft wurde, sondern unter der Annahme, dass sich dort auch andere Betriebe ansiedeln könnten, wurde keine Alternativenprüfung als notwendig erachtet, welche Standorte für den in der Stellungnahme genannten Betrieb außerhalb der Stadt Viersen in den Blick nimmt. Die Entwicklungspotenziale in der Stadt Viersen sollen der Stadt einen Handlungsspielraum für die nächsten 20 Jahre und kurz-/mittel- und langfristige Potenziale bieten, aus diesem Grund wurde der Anregung der Stadt gefolgt, obwohl andere Entwicklungspotenziale im Kreis Viersen bestehen. Im Hinblick auf die vorgebrachte Kritik an einer mangelnden Alternativenprüfung im Zusammenhang mit der Umweltprüfung, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass bereits im Planungsprozess anhand von Raumwiderstandskarten erste möglichst konfliktfreie Räume bestimmt und in die Diskussion mit den Kommunen um neue Standorte eingebracht wurden. Insoweit erfolgte eine

frühzeitige Berücksichtigung der Belange der Umwelt und Identifikation von konfliktärmeren und konfliktreicheren möglichen regionalplanerischen Festlegungen. Für den hier in Rede stehende Standort, bei welchem es sich wie aufgezeigt aufgrund seiner Größe und seiner konfliktarmen Lage um einen weitestgehend unproblematischen Standort aus Sicht der regionalplanerischen Umweltprüfung handelt, war eine vertiefte Diskussion von alternativen Standorten oder alternativen Zuschnitten nicht erforderlich.

Die diskutierten Mängel an Umwelt- und Alternativenprüfung und damit in Zusammenhang stehende mögliche Fehler bei der Abwägung zur regionalplanerischen Festlegung werden somit vollumfänglich zurückgewiesen.

Aus der Öffentlichkeit wird auf die Ebene der Bauleitplanung hingewiesen (Ö-2016-09-30-G). Es wird die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass zwar ein Gewerbegebiet geplant würde, jedoch durch die Schaffung von Ausstellungsflächen etc. und auch von Einzelhandelsflächen entstehen könnten, die im Konflikt mit Zielvorgaben der Raumordnung stehen würden. **Die Ablehnung der FNP-Änderung wird zur Kenntnis genommen und klarstellend darauf hingewiesen**, dass im Zuge der FNP-Änderung die Einhaltung der Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplanes zum Einzelhandel geprüft werden. Innerhalb von GIB ist die Planung von Einzelhandelsflächen die das Maß der Großflächigkeit übersteigen und somit nur in Kern- oder Sondergebieten im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sind, nicht möglich. Sofern im Rahmen der Festsetzung eines Gewerbegebietes eine Feinsteuerung kleinflächiger Einzelhandelsflächen erfolgt, bleibt dies der kommunalen Planungshoheit überlassen. Ferner ist dann bauaufsichtlich sicherzustellen, dass auch nur in diesem eng gesetzten Rahmen die Genehmigung von Verkaufsflächen erfolgt. Insoweit sind auch die hier diskutierten Bedenken zur Art der Festsetzung des Gewerbegebietes im Rahmen des kommunalen Bauleitplanverfahrens vorzutragen. Zu den Planungsalternativen siehe oben.

Darstellung eines ASB Gewerbe im Bereich der Einzelhandelsagglomeration an der Kanalstraße

Der Anregung wird gefolgt, da die tatsächliche Nutzungsstruktur des GIB nicht

V-1168-2015-03-23/26

		mehr den textlichen Regelungen für gewerbliche und industrielle Bereiche (GIB) entspricht.	
Viersen-	PZ1ca		
Viersen-	PZ1d		
Viersen-	PZ1e		
Viersen-	PZ1ea		
Viersen-	PZ1eb		
Viersen-	PZ1ec		
Viersen-	PZ1ed		
Viersen-	PZ2a		
Viersen-	PZ2b		
Viersen-	PZ2c		
Viersen-	PZ2d		
Viersen-	PZ2da	<p><u>Reduzierung der BSN Darstellung im Bereich Viersener Nierssee</u> In der Stellungnahme wird angeregt den – als Nachfolgenutzung – dargestellten BSN innerhalb des BSAB zu verkleinern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung beruht zum einen auf der in Kap. 7.2.12 der Begründung zum RPD aufgestellten Kriterien zur Festlegung von Nachfolgenutzungen innerhalb der BSAB. Zum anderen ist zwischenzeitlich aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeiten ein Biotopverbund mit herausragender Bedeutung durch das LANUV NRW ausgewiesen worden. Von der Darstellung kann daher nicht abgewichen werden. Des Weiteren wurde der Bereich im Landschaftsplan des Kreises Viersen durch ein Naturschutzgebiet konkretisiert. Prinzipiell sollen Bereiche zum Schutz der Natur für die naturnahe Erholung auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Vereinbarkeit mit den Zielvorgaben der Raumordnung (hier zeichnerische und textliche Vorgaben zu den Bereichen zum Schutz der Natur) ist aber von dem Ausmaß der etwaig vorgesehenen Badenutzung abhängig. Die vorgesehene Badenutzung ist aber zunächst vor dem Hintergrund der Zielvorgaben in Kap. 5.4, Rohstoffgewinnung zu betrachten. Die im Regionalplan dargestellten BSAB sind Vorranggebiete mit Eignungswirkung und für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bestimmt. Sofern innerhalb des BSAB ein Abbau von Bodenschätzen noch potenziell möglich ist, steht die vorgesehene Badenutzung nicht im Einklang mit den Vorgaben zur Rohstoffgewinnung.</p>	V-1168-2015-03-23/32 V-1168-2016-10-10/27

	<p>Der Beteiligte V-2002-2016-10-17/118 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) regt an die Herausnahme des „Niers-See“ und seiner Umgebung aus dem BSN wieder rückgängig zu machen. Der Anregung wird nicht gefolgt. : Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Im Übrigen verweise ich auf die o. g. Ausführungen zum Niers-See. Der BSN ist ggü. dem Stand GEP 99 erweitert worden.</p> <p><u>BSN-Darstellung im Kreis Viersen insbesondere Gut Niershoff</u> Der Beteiligte äußert Bedenken in Ö-2016-10-03-C/01 gegenüber den Darstellungen der BSN, die ggü. dem GEP 99 erweitert worden sind und demnach jetzt forst- und landwirtschaftliche Flächen des Beteiligten in den Gemeinden Wachtendonk, Grefrath und der Stadt Kempen überlagern. Der Beteiligte rechnet u. a. mit Einschränkungen seiner forst- und landwirtschaftlichen Nutzung. Der Beteiligte bezweifelt des Weiteren die Wertigkeiten für den Bereich Gut Niershoff, da sich diese nicht auf das Vorhandensein schutzwürdiger Böden zurückführen ließen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen der BSN beruhen auf den in Kap. 7.2.4 aufgeführten Kriterien. Für die Abgrenzung der BSN sind demnach u. a. zum Beispiel die festgesetzten Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen maßgeblich und die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW. Daher ist es aufgrund der Veränderungen der für die Darstellung maßgeblichen Kriterien (Biotopverbundflächen, NSG) zu Veränderungen der BSN-Darstellungen ggü. den Darstellungen im GEP99 gekommen sein, z. B. auch in Kempen, Wachendonk und Grefrath. Im Bereich des Guts Nierhoff ist die Erweiterung des BSN auf die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung zurückzuführen. Es wird angenommen, dass die auf der regionalplanerischen Ebene ausgewiesenen BSN auf der Ebene der Landschaftsplanung hinreichend mit der Land- und Forstwirtschaft vereinbar sein können. Siehe hierzu TT 4.2, unter Kürzel 4.2-Allgemein, Schlagwörter</p>	<p>V-2002-2016-10-17/118</p> <p>Ö-2016-10-03-C/01 Ö-2016-10-03-C/02</p>
--	--	---

Schutz von Natur und Landschaft, Rechtmäßigkeit, vertragliche Vereinbarungen, fehlende Betriebserweiterungsmöglichkeiten, Großflächige Ausweisung von BSN, Eingriff ins Eigentum.

Bezüglich der Wertigkeiten der Flächen für den landesweiten und regionalen Biotopverbund liefert der Fachbeitrag Erkenntnisse über die für den Biotopverbund schützenswerten und entwicklungsbedürftigen Bestandteile. Die Biotopverbundfläche um Gut Niershoff trägt die Bezeichnung „Mittlere Niersaue“ – VB-D-4604-003. Das Schutzziel ist hier Erhaltung der grünlandgeprägten, reich gegliederten Niersniederung mit Auen- und Bruchwäldern, Altarmen, naturnahen Stillgewässern, artenreichen Feuchtwiesen und Flutrasen, Feuchtbrachen, Seggenriedern, Röhrichten, größeren Abgrabungsgewässern und mit alten, naturnahen Laubwäldern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Darstellung als BSN erscheint vor dem Hintergrund der genannten Wertigkeiten als sachgerecht.

BSN-Darstellung südwestlich von Vorst

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, weitere Bereiche südlich der L 444 (Kirsipel) mit der Kennzeichnung [2.2] gem. Anlage 5b bzw. westlich der Niers in Süchteln-Hagenbroich mit der Kennzeichnung [2.1] gem. Anlage 5d der Stgn. als Bereiche zum Schutz der Natur darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung entsprechen. Die Erforderlichkeit zur Ausweisung der Bereiche als BSN wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.

Dessen ungeachtet sind die in Rede stehenden Bereiche im RPD-E als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Gemäß der Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 der Begründung basieren diese u.a. auf den im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung sowie der in den Landschaftsplänen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten. Bei den vorgenannten Flächen greifen beide Kriterien. Insofern besteht die Stgn. V-

V-2002-2015-03-31/338

V-2002-2015-03-31/299-A

Viersen-	PZ2db	<p>2002-2015-03-31/299-A geforderte Pufferzone für den Biotopverbund P1 bereits.</p>	
		<p><u>Niers-Niederung Sücheln, westlich der Niers, südlich der L 444 (Viersen)</u> Um die in der Anregung (V-2002-2015-03-31/296-A) nachrichtlich genannten Kernzonen und die sie verbindenden Korridore nachhaltig zu sichern, wird in Stgn. V-2002-2015-03-31/296-B angeregt, die in Anlage 5b aufgeführte Pufferzone P2 „Niers-Niederung Sücheln, westlich der Niers, südlich der L 444 (Viersen)“ in die BSLE-Kulisse aufzunehmen. Die in Rede stehende Fläche ist im RPD-E bereits als BSLE dargestellt. Die Erforderlichkeit zur Ausweisung weiterer Biotopverbundflächen zur Vernetzung der Auenlebensräume wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p>	V-2002-2015-03-31/296-B
		<p><u>Darstellung von BSLE in Süchteln Nord (Windberg) und Süchteln West (Schmansend)</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, den mit Feldgehölzen und Feldhecken angereicherte Hangbereich der tektonisch entstandenen Hinsbecker-Süchtelner Höhen nordöstlich Süchteln-Windberg bzw. im Bereich der Bauernschaft Süchteln-Schmansend (Nr. 2.3 und 2.4 gemäß Anlage 5d der Stgn.) als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme der Bereiche in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p>	V-2002-2015-03-31/339
		<p><u>BSLE im Bereich Süchteln Ost, Hagen nördl. und südl. der L 475</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Terrassenkante der östlichen Niers-Niederung sowie die östlich der L 391 liegende Bauernschaft Süchteln-Hagen gemäß Nr. 2.5 und 2.6 in Anlage 5d der Stgn. als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Aufnahme der Bereiche in den Biotopverbund wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt.</p>	V-2002-2015-03-31/340

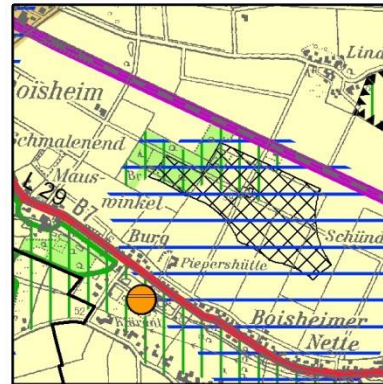
		<p><u>VB-D-4604-003: Mittlere Niers</u> In der Stellungnahme wird angeregt den als BV 1 dargestellten Bereich als BSN darzustellen. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Die Fläche ist im RPD bereits als BSN dargestellt.</p> <p><u>VB-D-4704-007: Kleine Waldbestände und Feldgehölze zwischen Hoser und Helenbrunn</u> In Stellungnahme V-2000-2015-03-25/110 wird angeregt, die Abgrenzung des BSLE im Bereich Unterbeberich an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Der Anregung wird unter Verweis auf die maßstabsbedingte Darstellungsgrenze von 10 ha nicht gefolgt. Zwischen Hoser und Unterbeberich wird der Freiraum zudem durch die überlagernde Darstellung als RGZ regionalplanerisch gesichert. Die nördlichen Teilflächen (6 ha) des in Rede stehenden Biotopverbunds liegen isoliert und weisen keine Verbindung zu den südlichen Teilflächen auf, welche zudem an weitere Biotopverbundflächen angrenzen.</p>	<p>V-2000-2015-03-25/66</p> <p>V-2000-2015-03-25/110</p>
Viersen-	PZ2dc	<p>In den Stellungnahmen V-1168-2015-03-23/31 und V-1168-2016-10-10/26 wendet sich die Stadt Viersen gegen Einbeziehung bestimmter kleinräumigerer gliedernder Freiraumbereiche in die Darstellung der RGZ. Nach Auffassung der Stadt Viersen müssen sich die Darstellungen der regionalen Grünzüge auf wesentliche Elemente des Freiraumes beschränken. Der Anregung wird nicht gefolgt. In den innerhalb der Gebietskulisse für Regionale Grünzüge als Übergangsbereichen gekennzeichneten Räumen wurde die Darstellung Regionaler Grünzüge insbesondere auf die zur Siedlungsgliederung und zur Erhaltung von Freiraumkorridoren erforderlichen Bereiche konzentriert (s. Kap. 7.2.6 der Begründung). Dem liegt die Abwägung zugrunde, dass auch kleinere Freiraumbereiche, wenn sie die Entwicklung von bandartigen Siedlungsstrukturen unterbinden, von regionaler Bedeutung sein können. Eine Darstellung von Regionalen Grünzügen in diesen Bereichen wird als sachgerecht und angemessen angesehen.</p>	<p>V-1168-2015-03-23/31</p> <p>V-1168-2016-10-10/26</p>

Viersen-	PZ2dd		
Viersen-	PZ2de	<p>Die Stadt Viersen erhebt in ihrer Stellungnahme V-1168-2016-10-10/32 Bedenken gegen die Darstellung des ÜSB westlich Alt-Viersen im Bereich des Nierssees im zweiten Regionalplanentwurf von 2016. Der ÜSB umfasst im Vergleich zum ersten Entwurf von 2014 jetzt auch die Fläche südöstlich der vorhandenen Abgrabung.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Die zu Grunde liegenden Daten für die Darstellung der ÜSB liefert das zuständige Fachdezernat Wasserwirtschaft. Die Daten werden laufend aktualisiert, insofern können sich im Vergleich zum ersten Entwurf durchaus Änderungen ergeben. Gemäß Ziel 7.4-6 des LEP-Entwurfs von 2016 sind Überschwemmungsbereiche unter anderem von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen freizuhalten. Eine naturverträgliche Freizeitnutzung ist jedoch denkbar. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass das Retentionsvolumen erhalten bleibt.</p>	V-1168-2016-10-10/32
Viersen-	PZ2e		
Viersen-	PZ2ea		
Viersen-	PZ2ea-1		
Viersen-	PZ2ea-2		
Viersen-	PZ2eb	<p>In der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/342 wird von dem Landesbüro der Naturschutzverbände angeregt, den BSAB VIE10 zu streichen.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 der Begründung sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein“ verwiesen.</p>	V-2002-2015-03-31/334 V-2002-2015-03-31/342
Viersen-	PZ2ec		
Viersen-	PZ2ec-1		
Viersen-	PZ2ec-2		
Viersen-	PZ2ec-3		
Viersen-	PZ2ec-4		
Viersen-	PZ2ed	<p><u>Vie_WIND_002 und Vie_WIND_003</u></p> <p>Einleitend ist Folgendes anzumerken: Aufgrund der entsprechend geänderten standörtlichen Bewertung ist vorgesehen, Vie_WIND_002 und Vie_WIND_003</p>	V-1168-2015-03-23/35 V-2002-2015-03-31/293 V-2002-2015-03-31/294

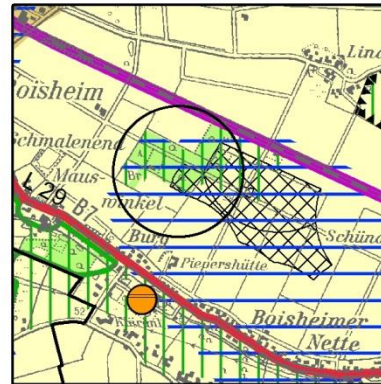
durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer (200 m Puffer um bestehende und geplante WSZ I und 150 m um geplante WSZ II) aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern (Planänderung).

V-2002-2015-03-31/334
V-2002-2015-03-31/341
V-2002-2016-10-17/117

bisherige Darstellung*



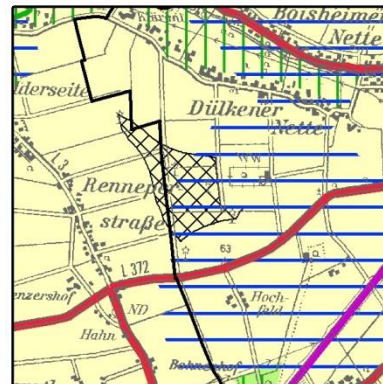
neue Darstellung**



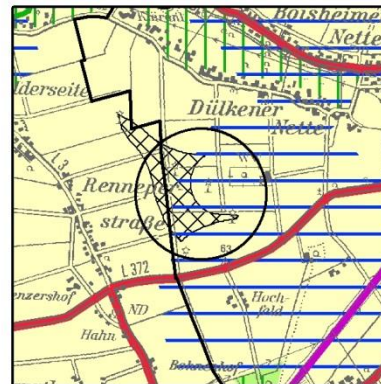
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

		<p>Ansonsten gilt:</p> <p><u>Vie_WIND_002 und Vie_WIND_009</u> Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/293 zur Fläche Vie_Wind_002 erfolgt die Klarstellung durch die Regionalplanungsbehörde, dass gem. LANUV-Datensatz zu planungsrelevanten sowie windenergieempfindlichen Arten Vorkommen der Kornweihe im artspezifischen Puffer von 3000m um die Planfestlegung nicht bekannt sind.</p> <p><i>Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/341 zu der Fläche Vie_WIND_002/Vie_Wind_009-A:</i> Gem. aktualisiertem Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten sind von der Planfestlegung keine windenergiesensiblen Arten und auch keine sonstigen planungsrelevanten Arten betroffen. Die Hinweise zu planungsrelevanten Arten der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/341 wurden nachrichtlich zur Abarbeitung auf nachgelagerten Planungsebenen im Prüfbogen Vie_WIND_002/Vie_Wind_009-A aufgenommen. Auch aus V-2002-2016-10-17/117 ergeben sich keine Ausschlussgründe für Vie_WIND_002/Vie_Wind_009-A. Von einem faktischen Ausschluss einer WEA-Genehmigungsfähigkeit ist nach den maßgeblichen SUP-Erkenntnissen nicht auszugehen und die geprüfte Stgn. V-2002-2016-10-17/117 enthält keine anderweitigen hinreichend substantiierten Darlegungen.</p> <p>Hinweise aus der SUP zu Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007: Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/334 zu den Flächen Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007 siehe. Kommunaltabelle von Tönisvorst Tön_WIND_001 und zum Hochwasserthema 8.2.PZ2ed-Allgemein.</p> <p><i>Bebauung nördlich Vie_WIND_009-A</i> Noch einmal nachgegangen wurde zur Sicherheit auch der Frage nach der Bebauung südlich der Bahnstrecke und nördlich Vie_WIND_009-A. Hier ergab sich jedoch kein Änderungsbedarf. Denn die Stadt Viersen teilte per Mail der Abteilungsleitung Bauleitplanung am 03.03.2017 zusammenfassend mit, dass eine Wohnnutzung auf dem betreffenden Grundstück aktuell weder genehmigt ist, noch vorhanden ist bzw. ausgeübt wird, noch auf Grundlage der aktuellen</p>	
--	--	---	--

		<p>als auch der künftigen planungsrechtlichen Situation genehmigungsfähig wäre. Die vorhandene bauliche Anlage auf dem Grundstück entfalte daher durch Ihre mangelnde Eigenschaft als Wohnraum keine dementsprechende Schutzwürdigkeit für die Betrachtung von Abständen gegenüber Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen wie sie ansonsten grundsätzlich für Wohngebäude im baulichen Außenbereich angenommen werden würde.</p> <p><u>Vie WIND 005 (und Sch WIND 002)</u> Die Stadt Viersen äußerte sich in V-1168-2015-03-23/35 kritisch. Den Bedenken kann jedoch nicht gefolgt werden. Die GIB-Nutzungsinteressen sind in der Abwägung mit dem Belang der Windkraftnutzung auch unter Einbeziehung der GIB-Alternativensituation in der Kommune nicht hinreichend gewichtig für einen ganz oder teilweise Verzicht auf die Darstellung als Windenergiebereich von Vie_WIND_005 (und Sch_WIND_002). Siehe ergänzend auch die regionalplanerische Bewertung zu V-1168-2015-03-23/23.</p>	
Viersen-	PZ2ee		
Viersen-	PZ3aa-1		
Viersen-	PZ3aa-2		
Viersen-	PZ3ab-1	<p><u>Ortsumgehung Boisheim</u> Seitens der Stadt und dem Kreis Viersen sowie der IHK Mittlerer Niederrhein wird angeregt, die Ortsumgehung Boisheim als Ersatzmaßnahme mit anschl. Umwidmung zur vorhandenen Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 29 im Regionalplan-Entwurf darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung von Planungen im Rahmen der Landesstraßen erfolgt auf der Grundlage des Landesstraßenbedarfsplans NRW. Dort ist die L 29 OU Boisheim nicht verzeichnet. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-1168-2015-03-23/30 V-1168-2016-10-10/25 V-4015-2015-03-31/54 V-1160-2016-10-06/25 V-4015-2016-10-07-B/39</p>

Viersen-	PZ3ab-2	<p><u>L 39nOrtsumgehung Viersen-Süchteln</u> Es wird angeregt die Darstellung zur L 39n (OU Viersen-Süchteln) im Regionalplan-Entwurf zu streichen. Die Planungen würden von der betroffenen Kommune nicht weiterverfolgt und führten durch die wertvolle Niersaue mit negativen Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz. Der mit der Darstellung einher gehende Ausschluss entgegenstehender Vorhaben schränke die Nutzbarkeit der betroffenen Flächen übermäßig ein. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Straßenplanung ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt und somit in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-1160-2015-03-26/26 V-1160-2016-10-06/23 V-4015-2015-03-31/52 V-2002-2015-03-31/343 V-4015-2016-10-07-B/38 V-4015-2016-10-07-B/40 V-1168-2015-03-23/27 V-1168-2016-10-10/23 V-2002-2015-03-31/291</p>
Viersen-	PZ3ac	<p><u>K 8 (Gladbacherstraße - Ernst-Moritz-Arndt-Straße -Kölnische Straße -östliche Bachstraße)</u> Es wird angeregt, den Verlauf der als sonstige regionalplanerische bedeutsame Straße dargestellten K 8 anzupassen. Die Straße wurde in einigen Abschnitten zur Gemeindestraße abgestuft. Der Anregung wird mit dem zweiten Planentwurf gefolgt und die vorgeschlagene Führung dargestellt. Mit Schreiben vom 07.10.2016 wiederholt die IHK Mittlerer Niederrhein diese Forderung. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Anregung wurde bereits im zweiten RPD-Entwurf aus 2016 gefolgt, so dass die diesbezügliche Stellungnahme ins Leere läuft.</p>	<p>V-1160-2015-03-26/27 V-1168-2015-03-23/29 V-4015-2015-03-31/52 V-4015-2015-03-31/53 V-4015-2016-10-07-B/38</p>
Viersen-	PZ3ba-1		
Viersen-	PZ3ba-2		
Viersen-	PZ3bb-1		
Viersen-	PZ3bb-2		

Viersen-	PZ3bc	<p><u>Viersener Kurve</u> Der Kreis und die Stadt Viersen fordern eine Streichung der zeichnerischen Darstellung der Viersener Kurve. Sie thematisieren hierzu Eingriffe in die städtebauliche Substanz, Lärmbelastungen und Zerschneidungseffekte und werten die Darstellung als falsches Signal an nachgeordnete Fachplanungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung dient dazu, Optionen für die Zukunft offen zu halten. Diese Tendenz wurde auch von Mitgliedern des Regionalrates geteilt (interfraktionelle Arbeitsgruppe am 22.06.2015). Das Risiko von Belastungen durch Schienengüterverkehr ist nicht grundsätzlich zu verneinen. Es ist jedoch vor dem Hintergrund technischer Minderungs- und Optimierungsmöglichkeiten in nachfolgenden Fachverfahren sowie in Relation zur Alternative größerer Güterverkehrsmengen auf der Straße zu sehen. Folge einer Darstellung im Regionalplan ist ein Freihalten der Trasse; sie darf für dem Schienenverkehr entgegenstehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Mit einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung verträgliche Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) sind unproblematisch. Mit der Darstellung im Regionalplan geht keine Aussage zu Details eines etwaigen Ausbaus des Streckenabschnitts einher; sämtliche Möglichkeiten einer möglichst verträglichen Gestaltung im Rahmen der fachplanerischen Verfahren können noch genutzt werden.</p> <p>Die Viersener Kurve ist darüber hinaus im neuen Bundesschienenwegeausbaugesetz (in Kraft getreten am 29.12.2016), dessen Anlage der neue Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist, als Maßnahme des Potentiellen Bedarfs enthalten. Die Trasse ist daher gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan darzustellen. Es ist beabsichtigt, die Darstellung entsprechend zu überarbeiten (Darstellung mit Planzeichen 3.ba-1).</p>	<p>V-1160-2015-03-26/22 V-1160-2016-10-06/20 V-1168-2015-03-23/28 V-1168-2016-10-10/24</p>
Viersen-	PZ3c		
Viersen-	PZ3d		
Viersen-	PZ3da		
Viersen-	PZ3db		
Viersen-	PZ3e		
Viersen-	PZ3fa		
Viersen-	PZ3fb		

Viersen-	PZ3fc		
Viersen-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Willich

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Willich-	PZ1a	<p><u>ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich-Schiefbahn (Knickelsdorf)</u></p> <p>Der Anregung der Stadt Willich wird nicht gefolgt. Es erfolgt keine Darstellung der Ortslage Knickelsdorf als ASB aufgrund der schlechten Infrastrukturausstattung und der damit einhergehenden Verfestigung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Freiraum (Regionaler Grünzug).</p> <p><u>ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich-Schiebahn (Unterbruch)</u></p> <p>Der Anregung der Stadt Willich, die Ortslage Unterbruch als ASB darzustellen wird nicht gefolgt, da diese nicht die Kriterien zur Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches gemäß Begründung Kap. 7.1.1 8 (2. Planentwurf) erfüllt. Es handelt sich hierbei weder um einen ehemaligen Bestands-ASB, d.h. die Ortslage wurde bereits im GEP 99 nicht als ASB dargestellt, noch um eine Regionalplan- oder FNP-Reserve für eine neue Siedlungsentwicklung. Die Möglichkeit der Eigenentwicklung gemäß Kap. 3.1.1 Z1 besteht weiterhin.</p> <p>Die Ortslage Unterbruch (Eigenbedarfsortslage) wurde aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl (EW < 1000) nicht auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht. Einbezogen wurden hierbei nur Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/14 V-1169-2015-03-18/25-B</p> <p>V-1169-2015-03-18/15 V-1169-2015-03-18/25-B</p>

		<p><u>ASB-Darstellung/-Abgrenzung Willich (nördliche Krefelder Straße)</u> Der Anregung, den nördlichen Bereich der Krefelder Straße als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Bereich verfügt nur über eine unzureichende bis dürftige Infrastrukturausstattung und erfüllt nicht die Kriterien zur Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches gemäß Begründung Kap. 7.1.1. 8 (2. Planentwurf) Ferner soll der Verfestigung einer bandartigen Siedlungsentwicklung kein Vorschub geleistet werden.</p> <p><u>Grenze zwischen ASB und GIB in Willich-Anrath</u> Der Anregung der Stadt Willich, den südöstlichen Teil des GIB in Willich-Anrath als ASB darzustellen, wird gefolgt. Die tatsächliche Nutzungsstruktur dieses Teilbereichs bestehend aus gemischten und gewerblichen Bauflächen sowie Wohnen entspricht nicht den Zielvorgaben für gewerbliche und industrielle Bereiche nach Ziel 1 Kap. 3.3.1 (vgl. Begründung Kap. 3.3.1). Unter Berücksichtigung maßstabsbedingter Darstellungsgrenzen wird der Bereich südlich der Straße „An der Kollenburg“ (einschließlich angrenzender Bebauung) sowie östlich der „Kleinkollenburgstraße“ im 2. Planentwurf des RPD in ASB geändert.</p> <p><u>ASB-Darstellung im Nordwesten von Alt-Willich</u> Der Anregung der Stadt Willich, den ASB im Nordwesten von Alt-Willich zwischen der Wegerhofstraße und der Marseillestraße geringfügig zu erweitern, wird gefolgt (vgl. Darstellung in der Anlage zur Stgn. der Stadt Willich). Die Stadt Willich verfügt über einen geringen Fehlbedarf von rund 50 Wohneinheiten. Dieser wird durch die Arrondierung des ASB im 2. Planentwurf des RPD ausgeglichen. Der Standort erfüllt die Kriterien für eine ASB-Darstellung gemäß Kap. 7.1.1 der Begründung (u.a. Lage im ZASB, restriktionsarmer Bereich, gute Infrastrukturausstattung, Nähe zum Schulzentrum).</p> <p><u>ASB-Anpassung westl. der Linsellesstraße in Willich-Schiefbahn</u> Der Anregung der Stadt Willich, den ASB westlich der Linsellesstraße an den Be-stand anzupassen, wird gefolgt und der ASB im 2. Planentwurf erweitert. Der FNP weist hier Wohn- und gemischte Bauflächen aus. Der Bereich ist abgesehen von einer Baulücke vollständig bebaut, sodass durch diese</p>	<p>V-1169-2015-03-18/16 V-1169-2015-03-18/25-B</p> <p>V-1169-2015-03-18/19 V-1169-2015-03-18/25-B</p> <p>V-1169-2015-03-18/25-B</p> <p>V-1169-2015-03-18/25-B</p>
--	--	---	---

		<p>redaktionelle Anpassung keine neuen Siedlungspotenziale entstehen. Die ASB-Darstellung umfasst die Bebauung westlich der Linsellesstraße und endet deutlich vor dem Weg/Graben zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen.</p> <p><u>ASB in Neersen</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2016-08-22-A) wird die Streichung eines ASB am nordwestlichen Rand von Neersen gefordert, aufgrund einer Regelung im LEP NRW zu Abständen von Höchstspannungsleitungen (400m). Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist bereits teilweise bebaut, so dass die ASB Darstellung sachgerecht ist. Ob eine bauliche Verdichtung möglich ist, hängt von der geplanten Bebauung ab und kann erst im Bauleitplanverfahren geklärt werden, denn der LEP NRW sieht Puffer nur für schutzbedürftige Nutzungen vor (Wohnen, Schule, Kita u.ä.)</p>	Ö-2016-08-22-A
Willich-	PZ1b		
Willich-	PZ1ba		
Willich-	PZ1bb	<p>Abgrenzung des ASB-GE in Neersen</p> <p>Der Anregung, den ASB-GE in Neersen im Rahmen einer redaktionellen Änderung an den Bestand anzupassen, wird gefolgt.</p> <p>Abgrenzung des ASB-GE in Münchheide</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Inanspruchnahme von Reserven sowie der teilweisen eingeschränkten Ausnutzbarkeit vorhandener GIB-Reserven wird der ASB-GE im 2. Planentwurf unter Beachtung der Grenzen des LSG (LP9_2.2.2, Münchheide) südlich der L 26 bis an die Bebauung nördlich des Friemendorfweges sowie im Osten bis an den Hundspohlweg erweitert. Der Regionale Grünzug wird entsprechend angepasst. Dessen siedlungsgliedernde Funktion bleibt hiervon unberührt, da die Siedlungsbereiche nicht näher aneinander heranrücken als bisher.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/18 V-1169-2015-03-18/23 V-1169-2015-03-18/25-B V-4015-2015-03-31/22</p> <p>V-1169-2015-03-18/24 V-1169-2015-03-18/25-B V-4015-2015-03-31/22</p>
Willich-	PZ1bc		
Willich-	PZ1c	<p><u>Bedarfsberechnungsmethode</u> Der Anregung (V-1169-2015-03-18/21), die Bedarfsberechnungsmethode zu</p>	<p>V-1169-2015-03-18/21 V-1169-2015-03-18/25-A</p>

	<p>überarbeiten wird nicht gefolgt. Der Ansatz der Trendfortschreibung auf Basis des Siedlungsmonitorings und auf Kreisebene ist in Ziel 6.1-1 LEP-vorgegeben. Die Aufnahme einer Formulierung zu „wünschenswerten“ Entwicklungen ist nicht umsetzbar, da die Wünsche der Akteure in der Planungsregion kaum abstimmbare sind. Die Trendfortschreibung der Inanspruchnahmen in einem bestimmten Stützzeitraum bietet zumindest einen vergleichbaren Ansatz. Der Stützzeitraum von 10 Jahren ist auch lang genug, um wirtschaftliche schwache Jahre auszugleichen zu können. Zumal die Flächenentwicklung in 2008 stark war und der Einbruch durch die Wirtschaftskrise nicht lange angehalten hat. Zudem hat die Trendfortschreibung auf Basis des Siedlungsmonitorings den Vorteil, dass in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob ausreichend Reserven zur Verfügung stehen – somit kann auf Engpässe durch Regionalplanänderungen reagiert werden.</p> <p>Die im LEP genannten raumordnerischen Kriterien zur Verteilung der kreisweiten Bedarfe auf die Gemeinden (Zahl der Beschäftigten, zentralörtliche Bedeutung, Wirtschaftsstruktur) wurden in dem 2. Schritt der Handlungsspielraummethode (HSP 2) für die Planungsregion Düsseldorf konkretisiert. Der Faktor aus dem LEP: Zahl der Beschäftigten ist direkt umgesetzt worden, der Faktor: zentralörtliche Bedeutung durch den Zentralitätszuschlag und der Faktor: Wirtschaftsstruktur durch den Anteil der SVP-Beschäftigten am Kreis und die Arbeitsplatzdichte. Eine höhere Gewichtung des Faktors „Inanspruchnahme der Vergangenheit“ würde dieser Vorgabe widersprechen, da im LEP NRW die Inanspruchnahme überhaupt nicht als Verteilungsfaktor benannt ist. Es ist nachvollziehbar, dass die Stadt Willich die Umverteilung von HSP 1 zu HSP 2 (von 74 ha auf 52 ha) kritisch sieht. Die Befürchtung der Stadt Willich, dass die Umverteilung dazu führen wird, dass besonders nachgefragte Städte dauerhaft benachteiligt sind, weil ihnen nicht genug Flächen zur Verfügung stehen werden, wird nicht geteilt. Sollten aufgrund einer sehr guten Standortentwicklung keine Entwicklungspotenziale mehr vor Ablauf des Planungszeitraumes zur Verfügung stehen, besteht der Bedarf für die Ausweisung zusätzlicher GIB durch eine Regionalplanänderung.</p> <p>Der Faktor „Gute Lagequalitäten“ bekommt im Übrigen auch bei der Wahl geeigneter Standorte ein erhebliches Gewicht, da viele Städte und Gemeinden in der Planungsregion nicht (mehr) über viele gute Standortpotenziale verfügen. Hier ist der Kreis Viersen und die Stadt Willich langfristig im Vorteil.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/25-B V-2205-2016-10-18/32</p>
--	--	--

		<p><u>Reservedaten</u> In der Bedarfsberechnung sind zwei Zeitpunkte betrachtet worden: Grundlage für die Bedarfsberechnung bildet das Siedlungsmonitoring mit Stichtag 1.1.2012, da es sich um das aktuellste Siedlungsmonitoring bei der Erarbeitung des Entwurfes für den Regionalplan (RPD) handelte. Bei der Bewertung der Reserven wurden die Daten zum Juli 2013 überprüft – und soweit vorliegend – wurden bereits in Anspruch genommene Reserven herausgezogen. Bei der Überarbeitung der Planungsunterlagen zum 2. Entwurf wird das aktuelle Siedlungsmonitoring zum Stichtag 1.1.2014 herangezogen und überprüft, ob der Handlungsspielraum einzelner Städte und Gemeinden durch ungewöhnliche Inanspruchnahmen eingeschränkt ist. Die Reserven im FNP der Stadt Willich sind zwischen 2012 und 2014 von 16 ha auf 14 ha gesunken. Zudem sind die Regionalplanreserven um 2 ha gesunken. Eine Überprüfung der Reserven im Sommer 2015 ergab einen Rückgang um weitere ca. 5,5 ha. Dem HSP 2 von 52 ha stehen damit Entwicklungspotenziale im 1. Planentwurf von ca. 42,5 ha gegenüber. Der Anregung von zusätzlichen GIB Darstellungen entsprechend der Anlage zur Stellungnahme der Stadt Willich (vgl. Anregung V-1169-2015-03-18/25-B) wird gefolgt. Hieraus ergibt sich, dass die Stadt Willich im vorliegenden Regionalplan-Entwurf nunmehr über 51,3 ha gewerbliche Entwicklungspotenziale verfügt.</p> <p><u>Entwicklungspotenzial im GIB westlich der Autobahn</u> Der Anregung wird gefolgt, das Entwicklungspotenzial an dem geplanten GIB westlich der Autobahn in der Bedarfsbilanz vom 2. Planentwurf, um die anbaufreien Zonen entlang der Autobahn (ca. 6 ha) zu reduzieren.</p> <p><u>Erweiterung/Arrondierung GIB Münchheide</u> Der Anregung der Stadt Willich (V-1169), den ASB westlich der Autobahn zu erweitern wird gefolgt. Es besteht ein Bedarf für die Darstellung zusätzlicher GIB in der Stadt Willich, der durch eine Erweiterung des GIB westlich der Autobahn (im nördlichen und südlichen Bereich) im 2. Planentwurf erfolgt. Unter Berücksichtigung anbaufreier Zonen entlang der Autobahn entstehen durch die Arrondierung im Norden und die Erweiterung im Süden 11,8 ha neue Regionalplanreserven. Zusammen mit der oben aufgeführten</p>	
--	--	--	--

		<p>Erweiterung des ASB-GE in Münchheide (vgl. Anregung V-1169-2015-03-18/24 bzw. Willich-PZ1bb) ergibt sich eine Neudarstellung von insgesamt rund 14,8 ha Regionalplanreserven.</p> <p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205-2016-10-18/32) äußert Bedenken gegen die Erweiterung, da es sich um agrarstrukturell gute Böden handelt die verloren gehen. Die Landwirtschaft würde zu stark beeinträchtigt werden. Der Anregung auf Streichung der Erweiterung wird aufgrund des Bedarfs der Stadt Willich und aufgrund fehlender Alternativen (auf weniger gut geeigneten Böden) nicht gefolgt.</p> <p>Ferner erfolgt eine redaktionelle Anpassung des GIB an den Bestand im Bereich der Nordostspitze des GIB entsprechend der Anlage zur Stellungnahme der Stadt Willich.</p> <p><u>Sondierungsbereich für interkommunales Gewerbegebiet</u> Der Anregung (V-1169-2015-03-18/25-A) wird nicht gefolgt. Aufgrund der in dem vorgeschlagenen Bereich liegenden und westlich in der Nähe gelegenen Wohnbebauung ist die Fläche für eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet. Die Voraussetzungen für die Darstellung eines Sondierungsbereiches sind damit nicht gegeben. Zudem umfasst der interkommunale GIBZ bereits über 130 ha Entwicklungspotenziale, so dass die Sicherung zusätzlicher Erweiterungsoptionen in dem Planungszeitraum nicht erforderlich ist.</p>	
Willich-	PZ1ca		
Willich-	PZ1d		
Willich-	PZ1e		
Willich-	PZ1ea		
Willich-	PZ1eb		
Willich-	PZ1ec		
Willich-	PZ1ed		
Willich-	PZ2a		
Willich-	PZ2b		

Willich-	PZ2c	Auskiesung Willich-Hardt / Darstellung als Oberflächengewässer Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Übernahme der bestehenden Gewässer in den 2. Planentwurf des RPD.	V-1169-2015-03-18/30
Willich-	PZ2d		
Willich-	PZ2da	<p>Veränderte BSLE und BSN-Darstellungen im Bereich der Niers (Nachklärbecken)</p> <p>Die Darstellung der BSN basiert auf den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 der Begründung. Hier erfolgte die Darstellung des BSN in generalisierter Form auf Grundlage des im Fachbeitrag des LANUV abgegrenzten Biotopverbunds von herausragender Bedeutung „Mittlere Niersaue“ (VB-D-4604-003). Gemäß der Stellungnahme der Stadt Willich im Beteiligungsverfahren zum RPD handelt es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um Klärteiche, welcher Teil der westlich hiervon auf Mönchengladbacher Stadtgebiet gelegenen Abwasserbehandlungsanlagen sind. Ferner wird die Erforderlichkeit zur Ausweisung des Bereichs als BSN auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt. Daher wird der Anregung V-1169-2015-03-18/29 nur teilweise gefolgt und die zeichnerische Darstellung im Bereich des Nachklärbeckens von BSN in BSLE geändert.</p> <p>Der Anregung V-1169-2016-10-25/12 den BSN ggü. dem zweiten Planentwurf weiter zurückzunehmen wird nicht gefolgt. Am Ortsrand angrenzende Flächen innerhalb des ASB können nicht als Grundlage für die Rücknahme von BSN herangezogen werden. Die Siedlungsentwicklung soll sich ohnehin innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen. Der BSN ist auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung abgegrenzt worden. Die baulichen Anlagen an der Ecke Niersweg, Mutschenweg liegen nicht innerhalb des Biotopverbundes, werden aber aufgrund der Darstellungsgrenze des Regionalplans und aufgrund der edv-technischen Automatisierung in die Darstellung des BSN miteinbezogen. Dabei bleiben die bestehenden baulichen Anlagen von der Darstellung des BSN unberührt. Künftig ggf. erforderliche, raumbedeutsame Planungen können innerhalb des BSN gem. Z1, Kap. 4.2.2 zulässig sein, wenn keine Beeinträchtigungen der Funktionen des BSN hervorgerufen werden. Dies gilt für Vorhaben gem. § 35 BauGB. Die</p>	<p>V-1169-2015-03-18/29 V-1169-2016-10-25/12 V-2002-2015-03-31/344-A V-2002-2015-03-31/299-B</p>

		<p>Ausführungen gelten im Übrigen auch für das Regenrückhaltebecken, das aufgrund der landschaftsgerechten Einbindung in die Darstellung des BSN einbezogen wird.</p> <p>Der Anregung V-2002-2015-03-31/344-A, die östlich anschließenden Feuchtwiesen als BSN darzustellen wird nicht gefolgt, da der in Rede stehende Bereich nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung (2. Planentwurf) entspricht. Die Erforderlichkeit zur Ausweisung des Bereichs als BSN wird auch fachgutachterlich durch das LANUV nicht gestützt. Gleiches gilt für die in Stgn. V-2002-2015-03-31/299-B angeregte Pufferzone für den Biotopverbund. Ungeachtet dessen ist der in Rede stehende Bereich bereits als BSLE dargestellt und dementsprechend für den Biotopverbund gesichert. Darüber hinaus erfolgt im Landschaftsplan LP6_2.2.2 bereits eine Konkretisierung der entwicklungswürdigen bzw. schutzwürdigen Natur- und Landschaftsbereiche durch die Sicherung der Klärteiche sowie der umliegenden Flächen als LSG „Niersniederung“ (LSG-4604-032).</p>	
Willich-	PZ2db	<p><u>BSLE-Darstellung westlich von Anrath</u></p> <p>Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände, die Terrassenkante der östlichen Niers-Niederung bis an die K 17 bzw. bis Vennheide mit der Kennzeichnung [2.8] und [2.9] – westlich von Anrath – gem. Anlage 5d der Stgn. als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darzustellen, wird nicht gefolgt, da die in Rede stehenden Bereiche nicht den Kriterien zur Darstellung der BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung entsprechen.</p> <p>Darüber hinaus <u>VB-D-4704-0001:Ehemalige Bahnstrecke zwischen Willich und Cloerbruch bei Düpp</u></p> <p>In der Stellungnahme wird angeregt den als BV 2 dargestellten Bereiche als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/108 (und V-2000-2016-10-26/17) enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Die Fläche ist aufgrund des</p>	<p>V-2002-2015-03-31/344-B</p> <p>V-2000-2015-03-25/108 V-2000-2016-10-26/17</p>

	<p>Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan nicht darstellbar. In Kap. 4.2.1, Grundsatz G3 wird u. a. für Flächen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle festgelegt, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden.</p> <p><u>VB-D-4603-0012: Laubgehölze bei Schwanenhaus</u></p> <p>In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/111 wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich als BSLE darzustellen. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die im Maßstab des Regionalplans darstellbaren Flächen werden als BSLE dargestellt, hierzu gehören die östlichen Teilbereiche des Biotopverbundes besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4603-0012. Der westliche Teilbereich mit der gleichen Kennung liegt unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans und wird daher nicht als BSLE dargestellt.</p> <p><u>VB-D-4704-0002: Neersener Niersbruch mit der Niederung des Cloer-Bachs und dem Nordkanal</u></p> <p>In Stellungnahme V-2000-2015-03-25/109 wird angeregt, das zeichnerisch nicht übernommene östliche Teilstück des VB-D-4704-0002 auf nachfolgenden Planungsebenen zu sichern und die Abgrenzung im Bereich Neersen/Elserhütte an den Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BV2 „VB-D-4704-0002“ ist bis auf einen kleinen Teilbereich innerhalb des ASB sowie östlich der L382 als BSLE dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze ist eine weitergehende Darstellung des BSLE östlich der L382 nicht möglich. Ferner</p>	<p>V-2000-2015-03-25/111</p> <p>V-2000-2015-03-25/109</p>
--	--	---

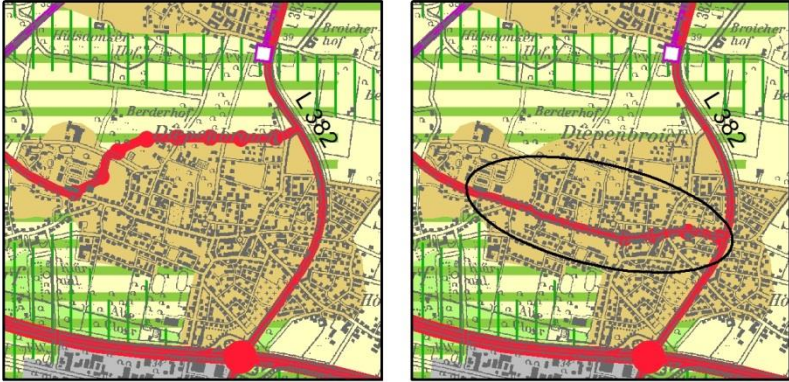
		wird dem Schutzziel durch die Darstellung als Wald und RGZ regionalplanerisch ausreichend Rechnung getragen. Im Bereich „Elserhütte“ östlich der A44 entspricht die Darstellung des BSLE den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung. Die angesprochenen Waldflächen entlang der Autobahn liegen unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans.	
Willich-	PZ2dc	<p><u>Abweichungen der als Regionale Grünzüge dargestellten Bereiche von den in der Begründung dargestellten Kriterien</u></p> <p>Die Bedenken des Kreises Viersen (V-1160) u.a. werden zurückgewiesen. Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte entsprechend dem in der Begründung (Kap. 7.2.6.5) beschriebenen Vorgehen nach einheitlichen Kriterien für alle Bereiche innerhalb der Kern- und Übergangszone. Ferner wird an der Darstellung der Regionalen Grünzüge grundsätzlich festgehalten.</p> <p>Das Freiraumband Willich-Krefeld erfüllt aus regionalplanerischer Sicht die herausragende Funktion „Siedlungsgliederung“ (vgl. Beikarte 4C) und stellt überdies auf regionaler Ebene die Freiraumverbindung zwischen der Niersniederung einerseits und den Rheinauen-Grünzügen andererseits mit den großräumigen Freiraumbereichen im ländlichen Raum nordwestlich von Willich dar.</p> <p><u>Überlagerung von Eigenbedarfsortslagen durch RGZ-Darstellung</u></p> <p>Für die nicht dargestellten Ortslagen (Eigenbedarfsortslagen) bestehen – auch für Gewerbe – Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung. Es wird auf das überarbeitete Ziel 1 in Kap. 4.1.2 der Vorgaben im 2. Planentwurf, die Erläuterungen in Kap. 4.1.2 der Begründung sowie die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 4.1 zum Kürzel Kap. 4.1.2-Z1 unter „Textliche Klarstellung zur Eigenentwicklung der Eigenbedarfsortslagen in Regionalen Grünzügen“ verwiesen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen bzw. der Anregung wird durch die im 2. Entwurf erfolgte Überarbeitung von Z1 in Kap. 4.1.2 gefolgt.</p> <p><u>Anpassung der RGZ an angeregte Siedlungsbereichsdarstellungen</u></p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanentwurfes werden verschiedene redaktionelle Anpassungen des Siedlungsbereichs an den Bestand bzw. FNP sowie einzelne Erweiterungen aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Willich (z.B. für GIB im Bereich Münchheide) im 2. Planentwurf vorgenommen. Sofern betroffen, wird die Darstellung der Regionalen Grünzüge in diesen Fällen</p>	V-1169-2015-03-18/27 V-1160-2015-03-26/14 V-4015-2015-03-31/36

		ebenfalls angepasst und der Anregung der IHK (V-4015-2015-03-31/36) teilweise gefolgt. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Planzeichen Willich-PZ1a, Willich-PZ1c und Willich-PZ1bb verwiesen. Dementsprechend wird der Anregung teilweise gefolgt. Auch der Anregung, die Sondierbereiche nicht als RGZ darzustellen, wurde gefolgt.	
Willich-	PZ2dd		
Willich-	PZ2de		
Willich-	PZ2e		
Willich-	PZ2ea		
Willich-	PZ2ea-1		
Willich-	PZ2ea-2		
Willich-	PZ2eb		
Willich-	PZ2ec		
Willich-	PZ2ec-1		
Willich-	PZ2ec-2		
Willich-	PZ2ec-3		
Willich-	PZ2ec-4		
Willich-	PZ2ed	<p><u>Beprobungspunkt Humusmonitoring</u></p> <p>Die Bedenken in der Stgn. V-8002-2015-03-27/16 des GD werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Die Thematik ist auf nachfolgenden Ebenen hinreichend lösbar, z.B. u.a. über die schon in der Stgn. thematisierte Positionierung der Lagerflächen und Baustraßen sowie ggf. auch die Feinpositionierung der Anlagen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass das Monitoring nach Internetangaben ohnehin nur auf 15 Jahre angelegt wäre, so dass ggf. eine Realisierung selbst im Nachgang noch in die voraussichtliche Laufzeit des RPDs fallen würde.</p> <p>http://www.lanuv.nrw.de/index.php?id=880; Zugriff am 13.11.2015:</p>	V-8002-2015-03-27/16

		<p>Humusmonitoring Ackerflächen NRW</p> <p>In einem vom LANUV initiierten Humusmonitoring-Projekts soll über 15 Jahre untersucht werden, wie mittels Quantifizierung von Gehalt- und Vorratsänderungen von organischem Kohlenstoff die Funktion der Böden als Kohlenstoffspeicher (Humusgehalt) unter geänderten klimatischen Bedingungen ermittelt werden kann. Im Rahmen des Projektes wurde von der Universität Bonn ein Verfahren entwickelt, wie schneller abbaubare Humusfraktionen mittels einer infrarot-spektroskopischen Methode abgeschätzt werden können.</p> <p>Von einem solchen Erfordernis einer verzögerten Nutzung für die Windenergienutzung ist aber nicht auszugehen.</p>	
Willich-	PZ2ee	<p><u>Modellflugplatz</u></p> <p>Die Ausführungen in der Stgn. V-1169-2015-03-18/36-D der Stadt Willich und in Ö-2015-03-25-AU sowie Ö-2016-10-01-F zum Modellflugplatz werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtabwägung bleibt es aus den in der aktuellen Begründung, Kap. 7.2.15.Anlage 2 beim Bereich i. V. m. Kap. 7.2.15.Anlage 1, E.F.6 genannten Gründen aber bei den Darstellungen im Bereich/Umfeld des Modellflugplatzes. Insoweit wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn es angesichts des unterschiedlichen Gewichtes der Belange (höhere Bedeutung der WEA-Nutzung – auch unter Einbeziehung der vielen Argumente für den Modellflug z.B. in Ö-2015-03-25-AU) darauf nicht ankommt, so sei angemerkt, dass eine Verschiebung der Flugaktivitäten und ggf. des Startstandortes z.B. etwas weiter nach Westen oder Osten angesichts der Standortbedingungen nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Auch erscheint es denkbar, dass entsprechende Neuausrichtungen bereits über die Detailpositionierung der WEA möglich sind, denn zwischen WEA muss es größere Abstände geben. Dies gilt in Nord-Süd, wie in Ost-West-Richtung. Auch ist es bei heutigen Anlagengrößen nicht sehr wahrscheinlich, dass auf der Höhe des heutigen Modellflugplatzes bei einer Breite des Windenergievorbehaltsbereiches von rund 500 Metern 2 WEA in Ost-West-Ausrichtung nebeneinander passen, was Spielräume für den Modellflug in zumindest einer der beiden Richtungen (Ost/West) bieten könnte. Auch diese Überlegungen in dem Absatz würden bereits – wenn nicht ohnehin die Gewichtung (größere Bedeutung der WEA-Nutzung) greifen würde – für eine Vereinbarkeit der RPD-Darstellung mit dem Belang Modellflug reichen.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/36-D V-1169-2016-10-25/18 V-8004-2015-03-27/25 Ö-2015-03-25-AU V-8001-2016-10-12/17 Ö-2015-07-29-A (01 bis 04) Ö-2016-10-01-F</p>

		<p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass auf nachfolgenden Ebenen hinreichende Möglichkeiten bestehen, unsachgerechte Risiken zu beseitigen (ggf. Rücksichtnahme bei der WEA-Errichtung – ohne diese Nutzung in Frage zu stellen – und/oder ggf. Restriktionen/Beschränkung/Nutzungsentzug für den Modellflug).</p> <p>Selbst wenn dies wider Erwarten so nicht zutreffen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nur um einen geplanten Windenergievorbehaltsbereich handelt und dafür sind in jedem Fall genügend Argumente gegeben. Hier muss nicht zwingend eine voraussichtlich sichere und substantielle Umsetzbarkeit der WEA-Nutzung gegeben sein, sondern es reicht eine hinreichend mögliche für ein Vorbehaltsgebiet angemessene Umsetzbarkeit, die vorliegend auch durch bilaterale kooperative Lösungen möglich erscheint.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Brüggen-PZ2ed hingewiesen.</p> <p><u>Kulturlandschaft und Denkmalschutz bzgl. Bereichen zwischen Willich und Meerbusch</u></p> <p>Hinsichtlich Stgn. V-8004-2015-03-27/26 und V-8001-2016-10-12/17 wird auf die Ausführungen unter Meerbusch-PZ2ee verwiesen, da diese dort gebündelt abgehandelt wird.</p> <p><u>Stellungnahme pro Windenergie / Radarproblematik</u></p> <p>In Ö-2015-07-29-A spricht sich für Will_WIND_003 aus (haben Nutzungsvertrag mit einem Eigentümer abgeschlossen) und deren Darstellung im RPD bzw. generell für die Darstellung von Flächen, bei denen nur das Radar eine Rolle spielen kann (Klärung im nachfolgenden Verfahren). Avifaunistische Untersuchungen in diesem Gebiet würden ein positives Ergebnis aufweisen.</p> <p>Hierzu wird jedoch auf die sachgerechten Bewertungen in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen. Insb. verbleibt es danach sachgerecht bei Will_WIND_003 bei einer Vorbehaltsdarstellung. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Die Zulassungsrisiken sind für eine Windenergiebereichsdarstellung zu hoch.</p> <p>Etwas – Grundsatzcharakter – unterstützt die Darstellung als Vorbehaltsgebiet aber bereits die Windenergienutzung.</p> <p>Kommunen können im Übrigen ggf. auch außerhalb von Windenergiebereichen</p>	
--	--	---	--

		Windkraftflächen vorsehen und auf § 35 BauGB kann Zulassungen ermöglichen – sofern nicht z.B. andere Vorgaben der Raumordnung standörtlich entgegenstehen.	
Willich-	PZ3aa-1	<p><u>Anschlussstellen Krefeld-Forstwald</u> Der Kreis Viersen bittet um Prüfung, ob der Regionalplan Flächen für einen Vollausbau der A44-Anschlussstelle Forstwald sichern kann. Die Stadt Viersen und die IHK Mittlerer Niederrhein regen eine entsprechende Einarbeitung in die textlichen Dokumente an.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Anschlussstelle ist symbolhaft in den zeichnerischen Darstellungen des RPD enthalten. Im regionalplanerischen Maßstab erfolgt damit eine angemessene Abbildung der Anschlussstelle. Eine detailliertere Darstellung von Teilflächen wäre im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar. Die entsprechende Entscheidung über Bauvorhaben und Festlegung von Flächen ist Aufgabe der nachfolgenden fachplanerischen Verfahren. Darüber hinaus wird auf Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen.</p>	<p>V-1160-2015-03-26/24 V-1160-2016-10-06/21 V-1169-2015-03-18/33 V-1169-2016-10-25/15 V-4015-2016-10-07-B/43 V-1169-2015-03-18/33</p>
Willich-	PZ3aa-2		
Willich-	PZ3ab-1		
Willich-	PZ3ab-2		
Willich-	PZ3ac	<p><u>Ortsumgehung Willich-Schiefbahn</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt aus, für die Darstellung von sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sei keine Alternativenprüfung erfolgt.</p> <p>Regionalplanerische Bewertung Hierzu wird grundsätzlich auf den Ausgleichsvorschlag in der Thementabelle 5.1 Kap. 8.2 PZ3-Verkehrsinfrastruktur Allgemein unter Kap. 8.2.PZ3ac-Allgemein verwiesen. Bei der nochmaligen Prüfung der entsprechenden Darstellung vor dem Hintergrund dieser Anregung wurde jedoch deutlich, dass für die im zweiten Planentwurf noch enthaltene zeichnerische Darstellung einer nördlichen Ortsumgehung von Willich-Schiefbahn nicht belegt ist, dass diese der Vorgabe des LEP NRW, der gemäß Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf</p>	<p>V-2002-2015-03-31/95-A</p>

		<p>nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann (Ziel 8.1-2). Die Darstellung ist daher aus dem Entwurf zu streichen.</p> <p>bisherige Darstellung* neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)</p>	
Willich-	PZ3ba-1		
Willich-	PZ3ba-2		
Willich-	PZ3bb-1	<p>Die Stadt Willich und die IHK Mittlerer Niederrhein regen an, die Bahnbetriebsfläche am ehemaligen Bahnhof im Stahlwerk Becker zu streichen und durch eine Darstellung als GIB zu ersetzen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung soll eine zukünftige Option auf einen Bahnanschluss des dargestellten GIB sichern. Zudem ist die Fläche nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt.</p>	<p>V-1169-2015-03-18/32-B V-4015-2015-03-31/49-B</p>
Willich-	PZ3bb-2		
Willich-	PZ3bc		
Willich-	PZ3c		
Willich-	PZ3d		
Willich-	PZ3da		
Willich-	PZ3db		
Willich-	PZ3e		

Willich-	PZ3fa		
Willich-	PZ3fb		
Willich-	PZ3fc		
Willich-	Sonstiges		